**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1915)

Rubrik: Voranschlag

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1916.



Vorschläge des Regierungsrafes.



Buchbruckerei Lierow & Cie. in Bern.

### Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1915						
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1915	•	٠	•	٠	•	" 5,541,241
Mutmaßlicher Stand bes Staatsvermögens am 31. Dezember 1915						
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1916	•	٠	•	٠		" 5,731,795
Mutmaßlicher Stand bes Staatsvermögens am 31. Dezember 1916		٠		٠		Fr. 51,069,498

Redynung		Yoran[chlag	3	Haraufdlas für das Wahr 1016	Ro	<b>h</b> :	Re	in:
1914.*)		1915.*)		Poranschlag für das Jahr 1916.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
,		£		Laufende Berwaltung.				
				Cumputer Sectioning.				
				Nebersicht.		6)	8	
882,854			_	I. Allgemeine Verwaltung	60,000	961,977	<del>-</del> :	901,977
1,417,951 35,138	56 72		_	II. Gerichtsverwaltung		1,431,850 46,595	_	1,431,850 46,595
1,478,619			_	III.a Zuftiz	1,281,450	2,790,990	_	1,509,540
453,535	32			IV. Militär	898,510	1,241,050	_	342,540
1,289,336	81	1,265,739		V. Kirgenwefen	1,301	1,274,160		1,272,859
	65		-	VI. Unterrichtswesen	1,147,542	7,701,289		6,553,747
,	95			VII. Gemeindewesen	940.010	13,295		13,295
3,028,252 784,623	15 85		-	VIII. Armenwesen	240,910 286,755	3,617,785 957,282		3,376,875 670,527
1,372,258	10			IX.b Gefundheitswesen	1,547,485	3,006,875		1,459,390
2,888,678	43	2,600,960		X. Bau= und Gifenbahnmefen	173,440	2,766,660		2,593,220
4,330,500	85		_	XI. Anleihen	802,000	5,433,860		4,631,860
	87			XII. Finanzwesen		161,170		161,170
	87 85			XIII. Landwirtschaft	1,017,574 94,780	1,822,484 267,655	_	804,910 172,875
	$\frac{3}{28}$		_	XIV. Forstwesen	1,267,300	569,900	697,400	112,015
	35			XVI. Domänen	1,448,315	115,000	1,333,315	
30,561	35	29,960  -	-	XVII. Domänenkasse	59,200	92,630		33,430
1,687,777	45		-	XVIII. Sypothefarfasse	16,618,900	14,863,300	1,755,600	_
1,000,000		1,100,000  -	-			15,000,000	1,000,000	
739,093 1,354	72	691,200  - 3,100  -	_	XX. Staatstaffe	595,700 134,600	185,500 131,500	410,200 3,100	_
40,354				XXI. Bußen und Konfistationen XXII. Zagd, Fijcherei und Bergbau .	107,050	55,800		
	23		_	XXIII. Salzhandlung	1,652,550	828,380		
670,241	55	342,950	_	XXIV. Stempel=Steuer	530,000	66,550	463,450	-
	66		-	XXV. Gebühren	1,277,900	1,500	1,276,400	_
435,753	42	441,500  -	-	XXVI. Erbicafts: und Schenkungs:	F 20 000	00.500	444 500	
116 604	ĸΩ	98,500 -		Stener	502,000 110,000	60,500 11,500	441,500 98,500	_
116,684 1,074,875				XXVII. Wasserrechtsabgaben XXVIII. Wirtschafts: und Kleinvertauß:	110,000	1,1,500	90,500	
1,0, 4,0,0		2,002,000		patentgebühren	1,135,000	155,500	979,500	
1,019,395	13	720,000 -		XXIX. Anteil am Ertrage des Altohol=			·	
,				monopols	900,000	90,000	810,000	_
316,056	95	316,057,		XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.	200 000		200.000	
438,325	80	366,000 -		Nationalbant	382,938 868,200	502,200	382,938 366,000	_
	77	9,324,384		XXXII. Dirette Steuern	9,775,520	423,978	9,351,542	
7,972				XXXIII. Unvorhergesehenes	_			_
	_	20,220,871	_	Ginnahmen	60,916,920		20,244,865	_
25,502,564			_	Ausgaben	—	66,648,715		25,976,660
				Neberichuß der Ginnahmen	_	_		_
	_	5,541,241		Neberschuß der Ausgaben	5,731,795		5,731,795	
25,502,564	06	25,762,112	_		66,648,715	66,648,715	25,976,660	25,976,660
						a 0		
				at an analysis and a second				
				•				
H							I	l II

<sup>\*)</sup> Die Ausgaben find mit ftehenden, bie Ginnahmen mit Rurfibzahlen angegeben.

Rechnung 1914.		Poranshla 1915.	g	Voranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	i n . Ansgaben.
Fr.	R.	Fr.	Я.	Laufende Verwaltung. Hpezielle Fechnungen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				I. Allgemeine Perwaltung.				
71,617	_	90,000		A. Großer Rat.  1. Sitzungsgelber, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten	_	80,000	_	80,000
71,617	=	90,000	=			80,000		80,000
72,500 <u>-</u> 72,500 <u>-</u>		72,500 <b>72,500</b>	=	<b>B. Regierungsrat.</b> 1. Befolbungen der Regierungsräte		72,500 <b>72,500</b>		72,500 <b>72,50</b> 0
5,899 9 6,700 - 3,785 - - - 16,384 9	_	15,000 15,000		C. Ratstredit.  (1. Natstoften, Bibliothet		15,000 15,000		15,000 <b>15,00</b> 0
2,240 1,788 4,028			_	D. Ständeräte und Rommiffäre.  1. Ständeräte		3,000 1,000 <b>4,000</b>		3,000 1,000 4,000
25,747 2 30,478 6,165 1 56,788 8,006 1 19,890 1 147,075	10 15 35	6,500 50,000 8,000 19,890		E. Staatstanzlei.  1. Befoldungen der Beamten	12,000 2,000 — — — — — — —	25,800 35,520 6,500 57,000 10,000 19,890 154,710		25,800 35,520 6,500 45,000 8,000 19,890 140,710

Rechnung 1914.		Yoranshlag 1915.	Voranschlag für das Jahr 1916.		h.	_	i II :
				Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	
Fr. 99	ł.	Fr.   N	Laufende Berwaltung. 1. Allgemeine Verwaltung.	Fr.	Fr.	<b>Fr.</b>	Fr.
			F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefets-				
10,000	- 5	10,000 — 23,500 — 6,000 — 27,500 —	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag. 2. Abonnemente der Wirte 3. Redaktionskosten des Tagblattes 4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesessammlung	10,000 23,500 —	 6,000 25,000	10,000 23,500 —	
11,870 88	5		, ,	33,500	31,000	2,500	
5,000 — 7,644 — 6,292 78	- 5	5,000 — 7,500 — 8,000 —	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.  1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag  2. Abonnemente der Birte  3. Drucksisten des Tagblattes und der Gesetziammlung.	5,000 7,500 —	<del></del> 8,000	5,000 7,500 —	<del></del>  8,000
6,351 28	5	4,500 -		12,500	8,000	4,500	_
129,134 84 4,800 — 2,688 99 21,116 33 22,650 — 180,390 08	5	130,200 — 4,800 — 3,000 — 20,150 — 22,650 — 180,800 —	H. Regierungsstatthalter.  1. Besoldungen der Regierungsstatthalter  2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern		129,400 4,800 3,000 20,150 22,650 180,000	_	129,400 4,800 3,000 20,150 22,650 180,000
126,252 58 934	5	125,775 — 2,000 — 234,700 — 17,300 — 19,190 — — 398,965 —	J. Amtsschreibereien.  1. Besoldungen der Amtsschreiber  2. Entschädigungen der Stellvertreter  3. Besoldungen der Angestellten  4. Burcautosten  5. Mietzinse		124,400 2,000 247,900 23,277 19,190 416,767	- - - - -	124,400 2,000 247,900 23,277 19,190 416,767

62\*

Rechnung 1914.	Poranshlag 1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.	R o Ciunahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	
Fr. A.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		l. Allgemeine Verwaltung.				
71,617 — 72,500 — 16,384 98 4,028 50 147,075 88 11,870 88	4,000 — 145,710 —	A. Großer Rat	14,000 33,500	80,000 72,500 15,000 4,000 154,710 31,000		80,000 72,500 15,000 4,000 140,710
6,351 23 180,390 08 409,080 50	180,800 _	jammlung	12,500 —	8,000 180,000 416,767	<b>4,5</b> 00	180,000 416,767
882,854			60,000	961,977		901,977
		II. Gerichtsverwaltung.				
141,348 60 1,855 90 143,204 50	1,900 —	A. Obergericht.  1. Befoldungen der Oberrichter  2. Entschädigungen der Suppleanten		143,000 1,900 144,900		143,000 1,900 144,900
		B. Obergerichtskanzlei.				
27,250	4,500 -	1. Befoldungen der Beamten		27,750 36,400 4,500	_	27,750 36,400 4,500
9,980 1,387 86,190 21		Obergerichtsgebäudes	=	5,800 9,980 1,400 85,830		5,800 9,980 1,400 85,830
,						
151,750 — 8,528 90 45,621 —	156,425 — 9,000 — 57,000 —	C. Amtsgerichte.  1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten  2. Entschädigungen der Stellvertreter  3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten		155,550 9,000 50,000		155,550 9,000 50,000
30,815 32,295 1,792 190 40	39,245 — 1,500 — 500 —	4. Bureautosten 5. Mietzinse 6. Außerorbentliche Gerichtsbeamte 7. Reisetosten der Aussichtsbehörde		27,000 39,245 1,500 500	· — — —	27,000 39,245 1,500 500
270,993 54	290,670 —			282,795		282,795

Rechnung 1914.	Voranschlag Poranschlag für das Jahr 1916.		Poranschlag für das Jahr 1916.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ansgaben.
Fr.	R.	Fr. H		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			II. Gerichtsverwaltung.				
			D. Gerichtsfcreibereien.				
116,270 1,227 132,206 15,645 12,205 277,555	15 45 91	118,000 - 2,000 - 133,600 - 15,000 - 12,205 - 280,805 -	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse		117,100 2,000 133,000 15,000 12,205 279,305	<u> </u>	117,100 2,000 133,000 15,000 12,205 279,305
			E. Staatsanwaltschaft.				
36,232 4,000	<b>6</b> 0	37,275 4,000	1. Besoldungen der Beamten	_	37,400	_	37,400
499 6,175		500 6,400	profurators) 2. Bureaukosten des Generalprofurators 3. Bureaukosten der Bezirksprofuratoren und	-	500		500
325	_	325 -	des stellvertretenden Profurators 4. Mietzins		6, <b>4</b> 00 <b>3</b> 25		6,400 325
47,232	<b>63</b>	48,500 -			44,625		44,625
			F. Gefdwornengerichte.				
16,665 3,870 2,483		20,000  - 7,000  - 2,500  -	- 1. Entschädigungen der Geschwornen	=	20,000 5,000		20,000 5,000
4,098 12,900	38	4,500 - 12,900 -	metscher und Weibel	_	2,500 4,500 12,900		2,500 4,500 12,900
40,017					44,900		44,900
2			-				
			G. Betreibungs, und Ronfurgamter.				
1,796 131,099 321 142,941 164,314 22,073 11,533 23,562 1,368 499,012	65 70 55 70 75 70 20	131,200 - 2,000 - 150,000 - 162,000 - 16,000 - 10,000 - 18,865 - 1,500 -	1. Bureau= und Reisekosten der Aussichtsbehörde 2. Besoldungen der Beaunten 3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Besoldungen der Betreibungsgehülsen 5. Besoldungen der Angestellten 6. Bureaukosten 7. Formulare und Kontrollen 8. Mietzinse 9. Kosten in Chrensolgensachen		1,300 131,100 2,000 150,000 163,700 16,000 10,000 18,905 1,500 494,505		1,300 131,100 2,000 150,000 163,700 16,000 10,000 18,905 1,500 494,505

Rechnung 1914.	3	Yoranshlag 1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.		Re: Cinnahmen.	
Fr.	Я.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			II. Geridjtsverwaltung.				
8,858	31	7,000 —	<b>H. Gewerbegerichte.</b> 1. Kostenanteile des Staates		8,000		8,00
8,858	<u>31</u>	7,000 —			8,000		8,00
			J. Berwaltungsgericht.				
13,301 2,400	_	2,400 —	1. Befoldungen der Beamten		13,750 2,400	_	13,75 2,40
5,576 2,000	70	7,000 — 2,000 —	3. Entschädigungen der Mitglieder	_	6,000 2,000		6,00 2,00
3,440		3,440 —	5. Mietzins		3,440		3,44
26,717	90				27,590		27,59
	-		K. Handelsgericht.				
3,805 2,800		$\begin{array}{c c} 4,000 & - \\ 2,800 & - \end{array}$	1. Befoldung bes Sekretärs		4,000 2,800		4,00 2,80
2,468 2,899	30	5,000 —	3. Entschädigungen der Mitglieder 4. Bureau- und Reisekosten		3,500 3,000	_	3,50 3,00
5,600	_	5,600 —	5. Mietzins		5,600 500	_	5,60 50
597 18,170			6. Stottotget		19,400		19,40
20/200	00	12,000			20,100		
1 19 904	50	144 000	A Ormaniki		144 000		144.00
143,204 86,190	21	85,730 —	A. Obergericht		144,900 85,830	-	144,90 85,83
270,993 277,555	16	280,805 —	C. Amtägerichte	=	282,795 279,305		282,79 279,30
47,232 40,017			E. Staatsanwaltichaft	_	44,625 44,900		44,62 44,90
499,012 8,858	20	492,865 —	G. Betreibungs= und Konfursamter		494,505 8,000		494,50 8,00
26,717	90	28,590 —	J. Berwaltungsgericht		27,590	_	27,59
18,170 .417.951	-	21,000 — 1,446,960 —	K. Handelsgerict	—   —	19,400 1,431,850		19,40 1,431,8
,,		,,			,		_,,
						,	

Rechnung 1914.			Voranschlag für das Zahr 1916.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. A.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			III.ª Buftiz.				
			A. Berwaltungskosten der Justizdirektion.				
5,500 - 4,574 8 3,799 0 2,023 8 2,145 - 1,334 8	07 85 —	5,500 — 6,100 — 4,400 — 1,000 — 2,145 — 1,000 —	1. Befoldung des Sekretärs	   	5,500 6,000 4,400 1,000 2,145 1,000	=	5,500 6,000 4,400 1,000 2,145 1,000
19,377		20,145		_	20,045		20,045
			B. Gefetgebungstommission und Gefetz- revision.			8	
450		3,000	1. Revisions=, Redaktions= und Druckkosten .		2,000		2,000
450 -		3,000			2,000		2,000
			C. Inspektorat.				
10,089  2,213		10,250 — ———————————————————————————————————	1. Befoldungen der Beamten	_ _ _	14,750 1,800 4,000		14,750 1,800 4,000
12,302	95	13,250 —			20,550		20,550
			D. Lehrlingswefen.				
1,032 1,976	70	2,000 — 2,000 —	1. Unterricht	_	2,000 2,000		2,000 2,000
3,008		4,000	2. Acalmingen	_	4,000		4,000
				e e			
			g 3.				

Rechnung 1914.	3	Yoranshlag 1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.	1 .	h : Ausgaben.		i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. III.ª Juftiz.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
19,377 450 12,302 3,008 35,138	95 70	20,145 3,000 13,250 4,000 40,395	A. Berwaltungstoften der Zustizdirektion		20,045 2,000 20,550 4,000 46,595	_ 	20,045 2,000 20,550 4,000 46,595
			III.b Polizei.  A. Berwaltungstosten der Polizeidirettion.				
13,761 32,500 8,132 3,525 2,000 59,919	97 —	14,000 — 32,500 — 8,800 — 3,525 — — 58,825 —	1. Besoldungen der Beamten		13,900 32,600 8,800 3,525 58,825	 	13,900 32,600 8,800 3,525 58,825
2,266	75	1,300 —	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.  1. Paß= und Fremdenpolizei		2,500		2,500
12,028 23,475 37,770	86	12,000 — 23,000 — 36,300 —	2. Fahndungs= und Einbringungskoften 3. Exansport= und Armenfuhrkoften		12,000 23,000 37,500		12,000 23,000 37,500
9,969 769,349 50,369 1,998 1,495 2,990 87,111 15,276 5,001 4,459 6,867 20,000 6,000	50 45 15 83 10 50 60	10,500 — 779,700 — 13,180 — 2,000 — 1,500 — 3,000 — 88,915 — 16,700 — 5,000 — 4,300 — 8,000 — 20,000 —	C. Polizeitorps.  1. Befoldungen der Beaunten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewaffnung und Ausrüftung 5. Erkennungsdienst 6. Bureaukosten 7. Mietzinse 8. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 9. Arztkosten 10. Berschiedene Berwaltungskosten 11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse 12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen (Außerordentlicher Beitrag an die Invaliden= kasse.		10,500 753,900 28,000 2,000 1,500 3,000 88,900 16,700 5,000 4,300 8,000	_ _ _ _	10,500 753,900 28,000 2,000 1,500 3,000 88,900 16,700 5,000 4,300 8,000
940,889	28	912,795 —	/	20,000	921,800		901,800

Rechnung 1914.	Yoranshlag 1915.	Voranschlag für das Jahr 1916.		h . Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	ifr.	Fr.
		III. <sup>b</sup> Polizei.				
25,237 87 11,452 49 18,640 — 74,369 54 13,396 25 34,710 —	9,000 — 18,640 — 88,000 — 18,500 — 34,710 —	D. Gefängnisse.  1. In der Hauptstadt:     a. Nahrung der Gesangenen     b. Berschiedene Verpslegungskosten     c. Mietzinse     2. In den Bezirken:     a. Nahrung der Gesangenen     b. Berschiedene Verpslegungskosten     c. Mietzinse	  	22,000 9,000 18,640 88,000 18,500 34,710	_ _ _ _	22,000 9,000 18,640 88,000 18,500 34,710
177,806 15	190,850 —			190,850		190,850
21,179 73 1,865 90 59,028 76 38,286 19 16,190 — 56,476 31 10,961 77 69,112 50 205 27 4,774 — 64,543 77	2,200 — 61,000 —	E. Strafanstalten.  1. Strafanstalt Thorberg.  a. Berwaltung  b. Unterricht und Gottesdienst  c. Rahrung  d. Berpslegung  e. Mietzins  f. Gewerbe  g. Landwirtschaft  Betriebsergebnis  h. Inventarveränderung  i. Kostgelder	158,300 65,500 223,800 16,280 240,080	22,000 2,200 75,000 35,700 16,380 104,300 53,500 309,080 1,000 310,080	54,000 12,000	22,000 2,200 75,000 35,700 16,380 — — — — — — — — — — — 70,000
17,916 83 1,252 65 60,304 69 39,089 30 7,560 — 34,070 85 65,441 51 26,611 11 16,892 15 15,493 — 6,000 — 22,010 26	18,500 — 1,300 — 53,000 — 32,240 — 10,330 — 19,000 — 6,030 — 40,340 — 4,340 — 30,000 —	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. a. Verwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Rahrung d. Verpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft  Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelber k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		18,500 1,270 62,145 35,200 10,815 18,700 93,900 <b>240,530</b> 5,000 — — — <b>245,530</b>	22,700 61,900 — — ———————————————————————————————	18,500 1,270 62,145 35,200 10,815 — 43,330 5,000 — 29,000

Rednung Yoranshlag 1914. 1915.		and an and the second s			h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.	
Fr.	<b>R</b> .	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
9	Jt.	<i>y</i>	Laufende Berwaltung.	9	0	8	<b>0</b>	
			III.b Polișei.					
			E. Strafanftalten.					
			3. Strafanstalt Wigwil.					
33,332	<b>6</b> 0	26,500 -	a. Berwaltung	_	26,500		26,500	
3,063 93,787	18	2,600   - 93,500   -	b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung	800	2,600 113,300		2,600 112,500	
51,420		53,000 —	d. Berpflegung		58,000		58,000	
15,643	70	19,870 -	e. Mietzins		21,410	_	21,410	
32,843		28,000 -	f. Geiverbe	33,500		33,500	-	
268,174	-	157,470 —	g. Landwirtschaft	377,510	200,000	177,510		
103,770 20,520		10,000 -	Betriebsergebnis	411,810	421,810	_	10,000	
39,530 <i>15,811</i>		12,000	h. Inventarveränderung	12,000	_	12,000		
126,955	_	50,000	k. Neubauten		50,000		50,000	
46,903	$\overline{02}$	48,000		423,810	471,810		48,000	
, , , , , ,								
!			4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.					
8,868		8,600	a. Berwaltung	-	9,600		9,600	
455		1,000 -	b. Unterricht und Gottesdienst		700		700	
11,933 4,140		11,500 — 7,000 —	c. Nahrung	150	13,650 6,000		13,500 6,000	
1,100		1,100 -	e. Mietzins		1,100		1,100	
2,676	50	2,700 -	f. Gewerbe	4,400	400	4,000		
4,106		3,000	g. Landwirtschaft	13,200	10,800	2,400		
19,715 6,614		23,500 —	Betriebsergebnis	17,750	42,250		24,500	
5,848	$\frac{20}{30}$	2,000	h. Inventarveränderung	3,000		3,000		
20,481		21,500 -	;	20,750	42,250		21,500	
			:					
		1	5. Straf= und Arbeitsanftalt Hindelbank.					
11,743		11,500 —	a. Berwaltung	_	11,500	_	11,500	
622		700 -	b. Unterricht und Gottesdienst	-	700		700	
26,884 14,867		23,000	c. Nahrung	100	27,100 14,400		27,000 14,400	
5,380	_	5,380 -	e. Mietzins		5,380	_	5,380	
17,076		8,980	f. Gewerbe	17,875	4,000			
2,044		2,000	g. Landwirtschaft	13,500	11,500	2,000		
40,376		42,400	Betriebsergebnis	31,475	74,580	_	43,105	
3,483 6,885	20	4,200 -	h. Inventarveränderung	4.000	_	4,000	_	
4,200		3,040 —	i. Roftgelber	4,900 3,745	_	4,900 3,745	_	
32,775	15	35,160 —	and the street of the street o	40,120	74,580		34,460	
	~	55/100		10/140	• 1,000		91/100	
1	- 1		,					

Rechnung	3	Poranshla,	g	Poranschlag für das Jahr 1916.	1.	<b>h</b> •	Re	
1914.		1915.		granding has one guilt 1010.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.		8		
				III.b Polizei.				
				E. Strafanstalten.		10 m 11 m	<b>N</b> (E)	
64,543 22,010 46,903 20,481 32,775 186,713	26 02 33 15	70,000 - 30,000 - 48,000 - 21,500 - 35,160 - 204,660 -		1. Strafanstalt Thorberg	240,080 216,530 423,810 20,750 40,120 941,290	310,080 245,530 471,810 42,250 74,580 1,144,250	_	70,000 29,000 48,000 21,500 34,460 202,960
				F. Betämpfung des Alfoholismus.				
10,277		7,460 -	_	1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	9,160	_	9,160	
10,277	80	7,460	-	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht		9,160	_	9,160
			=	, , , ,	9,160	9,160		
				G. Zustize und Polizeitosten.				
88,936		115,000 -	_	1. Rosten in Strafsachen	*	115,000		115,000
132,442 300	76	115,000  - 300  -		2. Koftenrückerstattungen und Gebühren 3. Bergütungen für Gebührenanteile	310,000	195,000 300	115,000	
1,514 24,717		1,000  - 23,000  -	_	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen 5. Polizeitosten	1,000	 2 <b>4,</b> 000	1,000	
800	-	800	-	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde		800		800
4,639 91		2,000		7. Einigungsämter	_	2,500	_	2,500
14,472		25,100 -			311,000	337,600		26,600
87,014 2,978 89,992		87,505 - 3,500 - <b>91,005</b> -	·	H. Civilstand.  1. Entschädigung der Civilstandsbeamten  2. Inspektionskosten und Anschaffungen	_ 	87,505 3,500 <b>91,005</b>	<u>-</u>	87,505 3,500 <b>91,005</b>
		8						

Rechnung 1914.	3	Yoranshlag 1915.	Voranschlag für das Jahr 1916.	-	h . Ausgaben.	R e Einnahmen.	in . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			III.b Polizei.				
59,919 37,770 940,889 177,806 186,713 — 14,472 89,992 1,478,619	65 28 15 53 	912,795 — 190,850 — 204,660 — 25,100 — 91,005 —	A. Berwaltungstosten der Polizeidirektion . B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . C. Polizeikorps D. Gefängnisse E. Strasanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus G. Justiz= und Polizeikosten H. Civilstand	9,160 311,000 —	58,825 37,500 921,800 190,850 1,144,250 9,160 337,600 91,005 2,790,990	= = = =	58,825 37,500 901,800 190,850 202,960 ————————————————————————————————————
9,032 17,975 6,971 3,000 12,187 <b>49,166</b>	50 74 — 43	9,500 19,600 7,000 3,000 3,000 42,100	IV. Militär.  A. Berwaltungstosten der Direktion.  1. Befoldungen der Beamten 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Mobilmachungsvorbereitungen		9,500 22,400 7,000 3,000 3,000 44,900	_ _ _	9,500 19,600 7,000 3,000 3,000 42,100
4,000 3,500		4,000 — 3,500 —	B. Kantonstriegstommissariat.  1. Besoldung des Kantonstriegstommissärs.  2. Besoldung des Adjuntten	2,000	6,000 3,500		4,000 3,500
41,580 7,466 6,000 948 659 10,692 16,039	85 75 70 65 65	43,210 — 7,500 — 6,000 — 1,500 — 1,300 — 11,180 — 16,770 —	2. Bestolung des Absantten	16,850 16,850 35,700	43,610 7,500 6,000 1,500 1,300 — — — 69,410		43,610 7,500 6,000 1,500 1,300 — — — 33,710
		1			ī		

Rechnung 1914.		Yoranshlag 1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinuahmen.		R e Cinnahmen.	i u : Ausgaben.
Fr. {	H.	Fr.   R.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3,067 - 3,067 -		3,070 —	C. Depot in Dachsfelden.  1. Mietzinse	5,060 5,060	8,130 8,130		3,070
4,000 - 2,800 - 20,999 3 2,998 5 85,976 4 83,500 - 33,274	50 15	4,000 — 2,800 — 21,000 — 3,000 — 86,220 — 83,500 —	D. Kafernenverwaltung.  1. Befoldung des Berwalters	23,000 	4,000 2,800 44,000 3,000 94,720 — 148,520	_ _ _	4,000 2,800 21,000 3,000 86,220 — 33,520
19,500 - 4,468 5 2,800 - 17,183 2 61,477 4 1,605 5 5,516 1 112,550 8	28 10 55	5,500 —	E. Rreisverwaltung.  1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a. Besoldungen b. Taggelder c. Entschädigung für Führung der Korpstontrolle des Landsturms 2. Bureaukosten der Kreiskommandanten 3. Sektionschefs: a. Besoldungen b. Entschädigung für Führung der Hülfstoinströdel 4. Rekrutenaushebung	_	19,500 7,000 3,200 18,100 61,500 3,000 5,500 117,800	  	19,500 7,000 3,200 18,100 61,500 3,000 5,500 117,800

Rechnung 1914.	3	Yoranshlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. }	ł.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IV. Militär.				
1,053,518 354 31,655 5,900 1,156,511 10,692 54,391	15 40  64 65	700   - 11,000   - 5,900   - 528,780   -	-	F. Konfettion der Betleidung und Ausrüstung.  1. Anschaffungen und Arbeitslöhne  2. Unfallversicherung der Arbeiter  3. Zins des Betriebstapitals  4. Mietzins  5. Lieferungen  6. Betriebstosten (IV. B. 9.)	- 18,000 -	500,000 700 29,000 5,900 — 16,850 552,450	534,450	500,000 700 11,000 5,900 — 16,850
2,373 709 4,415 976 26,790 16,039 51,303	10 75 <b>5</b> 5 —	45,000 - 700 - 8,000 - 1,000 - 26,790 - 16,770 - 98,260 -		G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.  1. Bekleidung, persönliche Bewassnung u. Aus- rüstung	150,000 — — 6,000 — — 156,000	195,000 700 8,000 1,000 32,790 16,850 254,340	_ _ 	45,000 700 8,000 1,000 26,790 16,850 <b>98,340</b>
1,470 1,470	=	1,500 - 1,500 -		H. Erlös von kantonalem Ariegsmaterial.  1. Erlös von altem Kriegsmaterial	1,500 1,500	<u>–</u>	1,500 1,500	
14,516 2,434 199,729 5,929 222,609	60 75 —	5,000 - 500 - 10,000 - - - 15,500 -		J. Berschiedene Militärausgaben.  1. Schützenwesen	30,000	5,000 500 40,000 45,500		5,000 500 10,000
		9						

Rechnung	<b>Poranschlag</b>	Poranschlag für das Jahr 1916.		<b>h</b> •	Re	i n .
1914.	1915.	becampaining fac our guige 1010.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
				3		
		IV. Militär.	1		l	
49,166 97 37,424 30 3,067 — 33,274 28 112,550 83	39,060 — 3,070 — 33,520 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	2,800 35,700 5,060 115,000	44,900 69,410 8,130 148,520 117,800	_	42,100 33,710 3,070 33,520 117,800
54,391 41	_  _	E. Kreisberwaltung F. Konfettion der Betleidung und Ausruftung	552,450	552,450	_	
51,303 55		G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs= materials	156,000	254,340	1.500	98,340
1,470 — 222,609 80	1,500 — 15,500 —	H. Erlös von tantonalem Ariegsmaterial J. Berschiedene Wilitäransgaben	1,500 30,000	45,500	1,500 	15,500
453,535 32	347,810 —		898,510	1,241,050		342,540
		V. Kirchenwesen.				
		A. Berwaltungskoften der Direktion.				
341   75 500   — 2,000   —	400 — 500 —	1. Bureaukosten	_	<b>400 500</b>		400 500
2,841 75	900	attugembelem.)		900		900
		4				
		B. Protestantifche Kirche.		=00.480		
754,993 60 5,725 20 22,155 60 50,479 16 36,242 30 6,100 —	6,100 — 25,410 — 51,610 —	1. Befoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Bensionen) 6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche 7. Beitrag an den resormierten Gottesdienst in Solothurn		768,150 6,100 24,510 51,610 38,500 6,100	   	768,150 6,100 24,510 51,610 38,500 6,100
801 35 1,670 70 163,410 —	2,000 — 152,925 —	8. Beiträge an Pfarrbefolbungen	801 400	2,400 163,795	-801 -	2,000 163,795
1,600	1,600 — —	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taub- ftummen (St. Jmmer, französische Kirche, Loskauf der Wohnungsentschädigung.)	_	1,600	_	1,600
800 <u> </u>	1 054 994	(Büderich, Pflanzlandenischjädigung, Loskauf.)	1 1001	1,063,345		1,062,144
21	1,004,444		1,201	1,000,030		1,004,111
Beilagen	zum Tagblatt	des Grossen Rates. 1915.	a)	20		65

Rechnung 1914.	g	Poranshla 1915.	g	Voranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.	h :	K e Cinnahmen.	i n : Ansgaben.
	Lon							
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			١	V. Kirchenwesen.				
				C. Römifchtatholifche Rirche.				
165,301 1,400 2,283 800 11,563 1,865 — 8,750	30 —	1,400 2,300 800		1. Besolbungen der Geistlichen 2. Besolbungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Pensionen) 6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 7. Theologische Prüsungskommission (Lausen, Loskauf der Wohnungsentschädisgung.)	_	167,300 1,400 2,300 800 11,900 1,865 250	_ _ _	167,300 1,400 2,300 800 11,900 1,865 200
191,963	<b>85</b>	186,565			50	185,815		185,765
				D. Chrifttatholifche Rirche.				
16,400 2,500 1,150 1,050 2,750 226 7,500		16,400 - 2,500 - 1,150 - 1,050 - 2,750 - 200 -		1. Besolbungen der Geistlichen 2. Besolbungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Beitrag an die Besolbung des Bischofs 6. Theologische Prüfungskommission (Lausen, Lostauf der Wohnungsentschädigung.)		16,400 2,500 1,150 1,050 2,750 250	_ _ _	16,400 2,500 1,150 1,050 2,750 200
31,576	_	24,050			50	24,100		24,050
2,841 1,062,955 191,963 31,576 1,289,336	21 85 —	186,565   - 24,050   -		A. Berwaltungskosten der Direktion	50 50	900 1,063,345 185,815 24,100 1,274,160	_	900 1,062,144 185,765 24,050 1,272,859
				VI. Unterrichtswesen.				
				A. Berwaltungstoften der Direttion und der Synode.	E.			3
5,125 17,037 7,648 950 8,452 252 7,500 46,964	45 20 10	950 - 9,000 -		1. Besoldung des Sekretärs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten 6. Schulspnode 7. Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung	7,000 — — — 7,000	5,125 16,200 8,250 950 16,000 4,000 2,400 52,925		5,125 16,200 8,250 950 9,000 4,000 2,400 45,925

Rechnung	<b>Poranschlag</b>	Voranschlag für das Jahr 1916.	-	h.	-	in.
1914.	1915.	granning for our suit 1010.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		VI. Anterridjtswesen.			i	
		B. Sochfcule.				
368,766 25  7,500 — 54,628 25 52,093 35 — — — 73,718 30 143,535 — 25,000 —  15,090 50 2,489 10 2,644 51 5,164 84 3,257 62 2,851 05	7,500 — 50,800 — 48,430 — 14,635 — 82,500 146,535 — 25,000 —	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten  2. Pensionen  3. Besoldungen der Assistenten  4. Besoldungen der Angestellten  4. Poliklinik, Besoldungen  5. Berwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung 2c.)  6. Mietzinse  7. Beitrag an die Stadtbibliothek  8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:  1. Poliklinische Anstalt  2. Chirurgische Klinik  3. Medizinische Klinik  4. Anatomisches Institut  5. Physiologisches Institut  6. Augenheilkunde	900 2,500 —	408,468 9,000 50,800 49,480 14,410 82,500 146,535 25,000	   	374,468 9,000 50,800 48,580 14,410 80,000 146,535 25,000
862   95 3,595   66 3,135   16 3,136   05 2,700   — 3,341   22 4,808   51 4,174   73  1,323   25 1,502   65 4,283   91 987   35 1,535   15 1,101   25 327   70 1,070   40 504   65 3,147   82 — 1,932   30 777   20 337   70 500   86	84,500 —	7. Otiatrisch-larnngologisches Institut 8. Pathologische Unstalt 9. Medizinisch-chemisches Institut 10. Sygienisch-batteriologisches Institut 11. Pasteur-Institut 12. Organische Chemie 13. Unorganische Chemie 14. Physitalisches Kabinett und tellurisches Observatorium 15. Mineralogische Sammlung 16. Zoologische Sammlung 17. Pharmazeutisches Institut 18. Pharmatologisches Institut 19. Dermatologisches Institut 20. Geographisches Institut 21. Psychologisches Institut 22. Kunsthistorische Sammlung 23. Physiologisches Institut 24. Unatomie 25. Physiologisches Institut 26. Pathologisches Institut 27. Tierzucht 28. Chirurgische Unatomie 29. Nedizinische Unatomie 29. Nedizinische Klinit 30. Ambulatorische Klinit 31. Beterinär-Avothese	20,200	104,700		84,500
3,400   15 1,358   50 193   25 1,697   65 14,163   30 5,644   05 799,531   78		31. Beterinär-Apotheke	57,600	890,893		833,293

Rechnung	<b>3</b>	Yoran[11]	ag	Voranschlag für das Jahr 1916.		h:		in:
1914.		1915.		<b>2000, 100, 100, 100, 100, 100, 100, 100,</b>	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaven.
Fr.	R.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.	,			
799,531	78	826,025	_	<b>B. Sochschule.</b> Uebertrag	<b>57,60</b> 0	890,893	_	833,293
35,296	25	35,510		9. Botanischer Garten : a. Betriebörechnung	850 —	25,450 12,410		35,510
15,250 6,198	10	7,000	_	c. Beitrag bes Burgerrates von Bern .  10. Tierspital	1,500 44,000 4,500	36,000 —	1)	_
8,125	_	10,000		12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	10,000	_	10,000	
200,000 9,246	_	200,000 15,000		a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute	_	200,000 15,000		200,000 15,000
3,000 42,330	_	3,000		c. Beitrag an die Betriebskoften des Köntsgen-Jnstitutes d. Amortisation der Bauvorschüsse	— 9,350	3,000 52,342	_	3,000 42,992
8,220 1,500	15 —	8,220 1,500		e. Bergütung für Gebäudeunterhalt		8,940 1,500		8,940 1,500
1,069,550	73	1,108,285			127,800	1,245,535		1,117,735
				C. Mittelfhulen.				
61,500 323,939	_	61,500 336,641	_	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag 2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Programmasien	9,000	61,500 345,998		61,500 336,998
948,653 11,000 95,201	65 —	977,124 11,000 92,225		ghmnasien 3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen 4. Inspektion 5. Pensionen für Mittelschullehrer	8,400 —	988,679 11,000 88,425	_	980,279 11,000 88,425
16,055 2,500	05 —	17,700 2,500		6. Stipendien	2,300	20,000	_	17,700
625	$\dashv$	800	-	Mittelschullehrer	_	2,500 800	_	2,500 800
1,459,473	70	1,499,490	=		19,700	1,518,902		1,499,202
				•				
		P						

Rechnun	g	Yoran[hlag	Voranschlag für das Lahr 1916.		ı <b>h</b> •		in:
1914.		1915.	Bottunjujtug jut dus guijt 1910.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	₩.	Fr. F		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			VI. Unterrichtswesen.				
			,	8			
			D. Primarfdulen.				
2,506,508	85	2,548,000 -	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesol- dungen		2,548,000		<b>2,548,000</b>
152,034	-	152,708 –	2. Außerorbentliche Staatszulagen an arme		152,708		152,708
94,948			3. Leibgedinge (Benfionen)	=	104,000	_	104,000
28,050	80	29,000 -	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen		29,000 15,000		29,000
13,420 60,000	50	14,500 - 60,000 -	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken . 6. Beiträge an Schulhausbauten	10,000		_	15,000 60,000
310,706	90	311,000 -	7. Mädchenarbeitsschulen		311,000		311,000
5,226			8. Turnunterricht		7,400		7,400
65,375	20	65,075	9. Schulinspektoren	_ _ _	65,200	_	65,200
2,743			9. Schulinspettoren		5,000		5,000
5,780		7,000	111. Handfertigkeitsunterricht	-	7,000	_	7,000
60,352	70	63,000 -	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	_	63,000		63,000
68,684			13. Fortbildungsschule	= .	80,000 18,000		80,000 18,000
14,378 1,008		18,000 — 2,000 —	15. Stellvertretung franker Arbeitslehrerinnen .		2,000		2,000
6,600		8,150	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale		2,000		2,000
0,000		0,100	Rinder		8,900		8,900
3,395,818	<u>50</u>	3,478,688		10,000	3,486,208		3,476,208
ı							
					1		
			E. Lehrerbildungsauftalten.				
			1. Deutsches Lehrerseminar:				8
			A. Unterseminar Hoswil.	000	11 500		10.000
10,584			a. Verwaltung	900			10,600 40,730
42,151		40,730 -	b. Unterricht	500	40,730 27,500		27,000
24,357 19,599			c. Nahrung		18,000		18,000
15,710		15,710	e. Mietzins		15,790		15,790
216	27		f. Landwirtschaft	900	900		_
112,620			Betriebsergebnis	2,300	114,420		112,120
512	_		g. Inventarveränderung	<u> </u>			-
25,140		20,000 -	h. Kostgelder	21,300		21,300	
86,978	-	90,820 -		23,600	114,420		90,820
				,			
	l	I 1	I	4	ı	•	66*

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1916.	R o	•		in.
1914.	1915.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				,
		VI. Unterrichtswesen.			,	
,		E. Lehrerbildungsanstalten.				
		B. Oberseminar Bern.				
914 95 2,636 55 1,600 — 303 77 272 50	4,000 — 1,600 — 165 — 250 —	a. Berwaltung:  1. Mobiliar, Unfauf und Unterhalt  2. Beheizung, Beleuchtung, w  3. Ubwart  4. Bureaufosten  5. Gebäude, Unterhalt		500 4,400 1,600 165 250	<u>-</u> -	500 4,000 1,600 165 250
46,138   35 2,973   65 9,415   — 41,108   — 525   — 105,887   77	2,500 — 9,415 — 50,800 — 525 —	1. Befolbungen	400	47,460 2,500 9,415 50,000 525 116,815	<u> </u>	47,460 2,500 9,415 50,000 525 116,415
7,808 20 38,575 06 14,021 78 7,284 26 67,689 30 659 10 7,232 50	38,330 — 15,475 — 7,225 — <b>69,330</b> —	2. Seminar Bruntrut. a. Berwaltung		7,930 39,080 16,025 7,480 <b>70,515</b>	_ 	7,930 39,080 16,000 7,480 <b>70,490</b>
16,000 —	16,000 —	g. Stipendien für Externe		12,500		12,500
77,115 90	78,730 —		7,545	83,015		75,470
3,005 06 11,295 29 7,463 47 5,569 30 1,740 — 29,073 12 386 50 7,230 — 21,456 62	11,895 — 10,000 — 5,000 — 1,895 — 31,845 — 7,230 —	3. Seminar Hindelbank.  a. Berwaltung		3,055 11,850 10,000 5,000 1,895 31,800 31,800	   7,230	3,055 11,850 10,000 5,000 1,895 31,800 — — 24,570

Redynur 1914.		Yoranshla 1915.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1916.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	•	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
6,086 8,746 10,389 2,973 2,555 499	67 88 35 	15,030 14,760 6,000 2,555 1,000		4. Seminar Delsberg. a. Berwaltung	25 - - 590 615	6,890 23,300 17,025 8,000 2,555 1,590 <b>59,360</b>	, <u> </u>	6,890 23,300 17,000 8,000 2,555 1,000 58,745
179 5,450 25,622				g. Inventarveränderung	$ \begin{array}{r}  - \\  11,615 \\ \hline  12,230 \end{array} $		11,615 —	<u>-</u> 47,130
<b>4,</b> 850		7,100		5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer-Pensionen b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse		2,000		2,000
5,480	_	7,100	_		_,	2,000		2,000
11,000 11,000	-	11,000 11,000		6. Schweizerische Schulausstellung		11,000		11,000 11,000
60,000	_	60,000 -		7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	60,000	<u>-</u>	60,000	
,								

Rechnung 1914.	5	Poranshlag 1915.	Voranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	
Fr.	₩.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.	,			
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
86,978 105,887	77	90,820 —	1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil B. Oberseminar Bern	23,600 400	114,420 116,815		90,820
192,865 77,115 21,456 25,622	90 62 15	207,375 — 78,730 — 24,615 — 37,735 —	2. Seminar Pruntrut	24,000 7,545 7,230 12,230	231,235 83,015 31,800 59,360		207,235 75,470 24,570 47,130
317,060 5,480 11,000 60,000	47 	348,455 — 7,100 — 11,000 — 60,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen . 6. Schulausstellung, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention .	51,005 — — 60,000	405,410 2,000 11,000		<b>354,405</b> 2,000 11,000
273,540	47	306,555 —		111,005	418,410		307,405
			F. Zaubstummenanstalten.				
5,010 11,869 24,375 18,303 7,485 1,160 1,120	75 75 15 —	5,115 — 11,900 — 27,000 — 15,100 — 7,485 — 1,000 —	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.  a. Verwaltung		5,115 11,300 28,400 15,700 7,485 5,200 3,200		5,115 11,300 28,400 15,700 7,485
64,762 222 17,010 47,974	10 55 <i>30</i>	64,600 — 15,600 — 49,000 —	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung		76,400 — — — — — 76.400	_ 	66,000 — — 49,000
10,500 <b>10,500</b>		11,250 — 11,250 —	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		11,250 11,250		11,250 11,250
2,665 <b>2,665</b>		2,500 — 2,500 —	3. Taubstummen=Substitutionssonds. Zinsertrag	2,500 2,500		2,500 2,500	

Rechnung		Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1916.	Ro	h ·	Re	i n .
1914.		1915.	արարայաց լու սո <del>ս</del> ջայւ 1910.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	₩.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.	·			
			VI. Unterrichtswesen.				
			F. Zaubstummenanstalten.				
47,974 3	35	49,000 —	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	27,400	76,400	_	49,000
10,500  - 2,665  -	_	11,250 — 2,500 —	2. Taubstummenanstalt Wabern	2,500	11,250	2,500	11,250 —
55,809 3	<u> </u>	57,750 —		29,900	87,650		57,750
				ı			
	1		G. Runft.			`	-
15,000 -	-	15,000 —	1. Historisches Museum, Beitrag	-	15,000		15,000
3,000  - 3,000  -		3,000 — 3,000 —	2. Aunstmuseum, Beitrag		3,000 3,000		3,000 3,000
4,300  -		4,300	4. Musikschule, Beitrag	_	4,300 922		4,300 922
1,114 - 300 -		922   300	5. Schweizerijches Jolotikon, Beiträge 6. Schweizerijche Bibliographie, Beitrag		300		300
1,466	-	6,350 —	7. Erhaltung von Runstaltertümern	- -	5,100 2,300		5,100 2,300
2,300  - 5,000  -	_	2,300 — 5,000 —	8. "Bärndütsch", Beitrag	_	5,000	_	5,000
600 - 20,000 -		600 —	10. Alpines Museum, Beitrag	_	600 10,000		10,000
3,000 -	_		(Erstellung des bernischen Urfundenwerkes.)		10,000		10,000
59,080 -		40,772 —			49,522		49,522
					·		
			H. Lehrmittel-Berlag.				
345,911	35	305,335 —	1. Lehrmittel. a. Borräte auf 1. Januar	_	339,647	_	339,647
104,132 7	75	161,150 —	b. Erstellungstoften von Lehrmitteln		72,775		72,775
175,615 7 1,302 1		182,200 — 950 —	c. Erlös von Lehrmitteln	174,258 —		174,258	
317,400	10		e. Borräte auf 31. Dezember	278,044	_	278,044	
41,669	25	54,412 —	,	452,302	412,422	39,880	
							*
8,900 -		8,900 -	2. Betriebstoften. a. Befolbungen		8,900	1 _	8,900
1,873  -		2,060	b. Arbeitslöhne	_	2,000		2,000
2,334   8 1,990  -	32	$\begin{array}{c c} 4,250 \\ 2,460 \\ \end{array}$	c. Magazin= und Bureaukosten	_	3,500 2,460		3,500 2,460
832 2	27	1,500 —	e. Frachten und Porti f. Zins des Betriebskapitals	1,500	3,000		1,500
6,288 - 22,218 (	0	$\frac{6,500}{25,670}$ $\frac{-}{-}$	1. Juin des Cerrecostapians	1,500	26,360		6,500 <b>24,860</b>
22,213	U	20,010		1,000	20,000		<u>=</u> ±,000
Palla	-	Mc-bl-++	des Crosses Potes 1915	l	l	w.	67
Bellage	СIJ	zum Tagbiatt	des Grossen Rates. 1915.				U1

Rechnung 1914.	g	Poranschla 1915.	anranimina fur and mair 1910		-	h : Ausaahen	R e Einnahmen.	in:
	R.		R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Fr.	J.	ηι.	υl.	Laufende Verwaltung. VI. Unterrichtswesen.	ο	o	9	· ·
				H. LehrmittelsBerlag.				
3,699 —	66 —	4,000 1,105	_	3. Extragsverwendung. a. Antliches Schulblatt, Kosten b. Schulwandkarte des Kantons Bern, Amor-	_	3,700		3,700
15,751	50	23,637		tisation		11,320		11,320
19,451	<u>16</u>	28,742	_			15,020	_	15,020
41,669 22,218 19,451 19,451	09 <b>16</b>	25,670 28,742		1. Lehrmittel	452,302 1,500 453,802 — 453,802	412,422 26,360 438,782 15,020 453,802	15,020	24,860 — 15,020 —
				J. Bundesfubvention für die Primarfcule.				
387,526	<b>2</b> 0	387,000		1. Beitrag des Bundes	387,000		387,000	
130,000 36,506 60,000	 55	130,000 38,000 60,000	_	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskaffe . b. Zuschüffe an Leibgedinge c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten	_	130,000 38,000	_	130,000 38,000
10,000		10,000		(VI. E. 7.)	_	60,000 10,000	_	60,000 10,000
60,444	85	59,400	-	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit ge- ringer Steuerkraft	_	60,000	_	60,000
90,574	80	89,000	_	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den				
		600	_	Brimarschüler		89,000		89,000
	=		=		387,000	387,000		
				K. Betämpfung des Altoholismus.				
1,500	-	1,085	_	1. Beitrag aus bem Alfoholzehntel	1,335	_	1,335	
1,500		1,085		2. Beiträge an Kinderhorte		1,335 1,335		1,335
					2,000	1,000		

Rednung 1914.	Yoranshlag 1915.	alaraniana fur aag bant lylb		h : Ausgaben.		in . Ausgaben.
Fr. N.	Fr.   N.	Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
46,964 90 1,069,550 73 1,459,473 70 3,395,818 50 273,540 47 55,809 35 59,080 — — — — — — — — 6,360,237 65	1,108,285 — 1,499,490 — 3,478,688 — 306,555 — 57,750 — 40,772 — — —	A. Berwaltungskosten der Direktion u. der Synode B. Hochjchule	19,700 10,000 111,005 29,900 — 453,802 387,000 1,335	1,245,535 1,518,902 3,486,208 418,410 87,650 49,522 453,802		45,925 1,117,735 1,499,202 3,476,208 307,405 57,750 49,522 — — 6,553,747
5,500 — 4,000 — 2,548 95 995 — 13,043 95	995 —	VII. Gemeindewesen.  A. Berwaltungstosten der Direttion des Gemeindewesens.  1. Besoldung des Sekretärs 2. Besoldung des Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse	_	5,500 4,000 2,800 995 13,295	<u>-</u>	5,500 4,000 2,800 995 13,295
		VIII. Armenwesen.				,
11,000 22,544 50 7,014 80 950 4,706 15 46,215	7,600 — 950 — —	A. Berwaltungstosten der Direktion des Armenwesens.  1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Candesausstellung, Beteiligung.)		11,000 24,790 7,600 950 44,340		11,000 23,690 7,600 950 43,240

Rechnung 1914.	3	Yoranschla 1915.	ag	Voranschlag für das Jahr 1916.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in . Ausgaben
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VIII. Armenwesen.				
				B. Rommiffion und Infpettoren.				
271	65	400	_	1. Rantonale Armentommission	-	<b>4</b> 00	_	400
11,250 4,214	 35	11,250 4,200		a. Befoldungen	_	11,250 4,500		11,250 4,500
900 17,147	_	900	_	c. Mietzins	_	900 18,000		18,00
33,783			_	o. statis-attinentin/pattoten		35,050		35,050
				C. Armenpflege.				
1,227,435 406,617		1,300,000 460,000		Beiträge an Gemeinben:     a. Beiträge für bauernd Unterstüßte     b. Beiträge für vorübergehend Unterstüßte.     2. Auswärtige Armenpslege:	_	1,300,000 500,000		1,300,00 500,00
347,336			_	a. Unterstützungen außer Kanton	_	500,000		500,00
406,160 200,000	_	200,000		b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden .		430,000 200,000		430,000 200,000
2,587,550	<u>48</u>	2,695,000	_			2,930,000		2,930,000
				D. Bezirks- und Gemeinde-Berpstegungs-				
				anftalten, Beiträge.				
12,625 9,725 11,525 8,650 10,300 10,875 6,425 12,100		85,000		1. Oberländische Anstalt in Uzigen	_	85,000	_	85,000
82,225	_	85,000	_			85,000		85,000
				a a				

Rechnung 1914.	and the second s			h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr. H	. Fr.   R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.  E. Bezirts- und Privat-Erziehungsanstalten,			,	
2,500 — 3,500 — 3,500 — 6,000 — 2,500 — 4,000 — 2,500 — 7,000 — 7,000 —	2,500 — 3,500 — 6,000 — 2,500 — 4,000 — 2,500 — 7,000 — 7,000 —	Beiträge.  1. Waisenhaus in Saignelégier  2. Waisenhaus in Bruntrut  3. Waisenhaus in Courtelarh  4. Waisenhäuser in Delsberg  5. Waisenhaus in Reconvilier  6. Erziehungsanstalt in Oberbiph  7. Erziehungsanstalt in Enggistein  8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli  9. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgbors  bors  10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg		2,500 3,500 6,000 2,500 5,000 4,000 2,500 7,000 7,000 43,500	_ _ _ _	2,500 3,500 6,000 2,500 5,000 4,000 2,500 7,000 7,000 43,500
4,623 52 4,866 97 14,724 58 9,013 84 5,200 4,833 67 33,595 24 890 40 11,432 50 956 30 24,009 44	5,100 — 15,185 — 8,200 — 5,330 — 5,300 — 32,715 — 9,915 —	F. Kantonale Erziehungkanstalten.  1. Landorf. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft  g. Inventarveränderung h. Kostgelber (Landesausstellung.)		4,200 5,100 15,270 9,000 5,330 14,400 53,300 1,000		4,200 5,100 15,270 8,200 5,330 — 32,800 — 22,800
3,371 15 4,866 99 14,109 41 9,186 89 4,835 — 47 33,078 97 122 9,365 — 23,591 77	5,150 — 14,755 — 8,000 — 4,835 — 5,230 — 31,210 — 7,610	2. Aarwangen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Candwirtschaft g. Inventarveränderung h. Kostgelber		3,530 4,950 14,800 8,635 4,835 12,420 49,170 850 50,020		3,530 4,950 14,800 8,435 4,835 — 31,250 — — 23,600

Rednung 1914.	Poranshlag 1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. R	. Fr. 2	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen. F. Kantonale Erziehungsanstalten.				
3,877 67 3,837 67 15,467 57 7,601 26 27,089 26 27,487 259 56 8,950 —	4,000 - 7 15,615 - 7,000 - 8,000 - 4,000 - 7,000 -	3. Erlach.  a. Berwaltung  b. Unterricht  c. Nahrung  d. Berpflegung  e. Mietzinfe  f. Candwirtschaft  Betriebsergebnis  g. Inventarveränderung  h. Kostgelber	200 800 — 26,250 — 27,250 — 9,000 — 36,250	4,000 4,000 15,815 7,800 3,785 20,250 <b>55,650</b> 1,000	6,000 — — 8,000	4,000 4,000 15,615 7,000 3,785 — 28,400 — 20,400
4,292 80 3,899 00 13,571 17 7,772 64 4,660 - 4,036 28 30,159 48 1,777 - 9,436 48 22,500 -	4,300 - 15,200 - 4 6,840 - 4,660 - 3000 - 5 32,000 -	4. Rehrsaß.  a. Verwaltung  b. Unterricht  c. Nahrung  d. Verpslegung  e. Mietzinse  f. Landwirtschaft  g. Inventarveränderung  h. Kostgelder	500 19,200 19,700 10,500 30,200	4,000 4,200 15,700 6,940 4,660 16,200 51,700 1,000 52,700	3,000 	4,000 4,200 15,200 6,940 4,660 — 32,000 — — — — — — — — — — — — —
4,065 43 3,777 89 16,494 41 8,806 60 3,765 6,464 37 30,445 09 2,873 80 12,525 50 20,793 39	3,800 - 14,365 - 8,800 - 4,100 - 7 4,680 - 2 30,435 - 0 9,100 -	5. Brüttelen.  a. Berwaltung  b. Unterricht  c. Nahrung  d. Berpflegung  e. Mietzins  f. Landwirtschaft  Betriebsergebnis  g. Inventarveränderung  h. Kostgelder	200 — 16,040 16,240 — 10,000 26,240	4,050 3,650 16,585 8,150 4,100 10,040 46,575 1,000 47,575	6,000 — — 9,000	4,050 3,650 16,385 8,150 4,100 — 30,335 — 21,335

Redynung 1914.	Voranschlag 1915. Voranschlag für das Zahr 1916.			h : Ausgaben.	1 -	i n : Ausgaben.	
Fr.	9ેર.	Fr. H	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwefen.				
			F. Rantonale Grziehungsanstalten.				
5,268 3,787 17,755 6,492 4,385 972 38,660 6,882 13,055 32,487	94 30 30 - 05 69 10	5,200 — 5,200 — 18,000 — 12,000 — 4,385 — 985 — 43,800 — 11,300 — 32,500 —	6. Sonvilier.  a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft g. Inventarveränderung h. Kostgelder	180 <u>-</u> 28,320 28,500 <u>-</u>	5,200 5,200 18,180 12,000 4,385 27,335 <b>72,300</b> 1,200 <b>73,500</b>	985	5,200 5,200 18,000 12,000 4,385 — 43,800 — 32,500
3,578 2,707 7,639 4,029 2,810 1,398 19,366 227 5,350 14,243	35 55 40 15	3,200 — 3,300 — 9,000 — 4,800 — 2,810 — 760 — 22,350 — 5,400 —	7. Lovereffe.  a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft  Betriebsergebnis g. Jinventarveränderung h. Kostgelber	6,000 6,000	3,500 3,070 9,000 4,800 2,810 5,170 28,350 — 600 28,950	830 	3,500 3,070 9,000 4,800 2,810 ————————————————————————————————————
24,009 23,591 18,796 22,500 20,793 32,487 14,243 156,422	77 79 32 79	22,800 — 23,600 — 21,400 — 22,500 — 21,335 — 32,500 — 16,950 —	1. Landorf	31,500 26,420 36,250 30,200 26,240 41,000 12,000 203,610	54,300 50,020 56,650 52,700 47,575 73,500 28,950 363,695		22,800 23,600 20,400 22,500 21,335 32,500 16,950
					a a		

Rechnung 1914.	ı	Poranschla 1915.	g	Voranschlag für das Jahr 1916.	. K o Ciunahmen.		· .	
Fr.	Я.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung. VIII. Armenwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
29,704 23,855 5,000 19,994 78,555	61  80	25,000 - 5,000 -		G. Verschiedene Unterfützungen.  1. Beruföstipendien	— — — —	30,000 25,000 5,000 20,000 80,000	<u> </u>	30,000 25,000 5,000 20,000 80,000
42,164 42,164 —		36,200 - 36,200 - —		H. Betämpfung des Altoholismus.  1. Zuschuß aus dem Altoholzehntel  2. Befämpfung des Altoholismus	36,200 — — 36,200	36,200 36,200	36,200 	36,200 —
87,681 87,681				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Ginrichtungen.  1. Zuschuß aus dem Unterstüßungssonds für Anstalten	— , — —		— v	 

	anfhlag 1915.	Voranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n • Ausgaben.
Fr. R. H	īr. R.	Laufende Berwaltung. VIII. Armenwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
33,783 75 34 2,587,550 48 2,695 82,225 — 85 43,500 — 45 156,422 26 161	2,750 — 4,750 — 5,000 — 5,000 — 1,085 — 0,000 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	203,610 —	44,340 35,050 2,930,000 85,000 43,500 363,695 80,000 36,200	   	43,240 35,050 2,930,000 85,000 43,500 160,085 80,000 —
3,028,252 15 3,142	2,085 —	IX.a Volkswirtschaft.	240,910	3,617,785		3,376,875
17,600 — 17 4,647 70 2,045 — 2	5,500 — 7,600 — 3,600 — 2,045 —	A. Berwaltungstosten der Direktion des Innern.  1. Besoldung des Sekretärs	——————————————————————————————————————	5,500 17,600 6,600 2,045 31,745	_	5,500 17,600 6,600 2,045 31,745
7,342 — 7 4,963 64 5 470 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	5,500 — 7,600 — 5,000 — 470 — — — 8,570 —	B. Statistis.  1. Besoldung des Vorstehers		5,500 6,800 5,000 470 1,500		5,500 6,800 5,000 470 1,500

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915. Voranschlag für das Jahr 1916.		Voranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.			i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung. IX.a Polkswirtschaft.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9,839 8,330 250,699 18,000 8,500 5,954 5,900 1,540 6,675 25,000 2,000 37,614 1,093 100,000	     10 90 	8,000 10,000 240,000 18,000 9,000 1,500 6,000 5,900 1,540 7,500 25,000 2,000 50,000 2,000 386,440		C. Sandel und Gewerbe.  1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen 2. Gewerbliche Stipendien 3. Fach= und Gewerbeschulen 4. Kantonales Gewerbemuseum 5. Handels und Gewerbefammer: a. Besoldungen der Beamten b. Situngsgelder und Reiseentschädigungen c. Bureau= und Reisetosten, Publikationen d. Besoldungen der Angestellten e. Mietzinse 6. Hauswirtschaftliches Bildungswesen 7. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine 8. Bereinigung «Pro Sempione», Beitrag 9. Lehrlingswesen 10. Arbeiterinnenschutzese, Inspektion (Schweiz. Landesausstellung in 1914, Beistrag.)		7,500 8,000 235,000 18,000 9,000 1,500 6,000 5,540 1,540 7,500 25,000 2,000 56,000 2,000		7,500 8,000 235,000 18,000 9,000 1,500 6,000 5,540 1,540 7,500 25,000 2,000 45,000 2,000
99,549 4 6,900 7 336 2 4,480 8 11,431 2,772 1 18,670 - 144,140 4 15,497 - 22,046 8 43,833 3,725 2 9,569 6 96,058 2	76 20 34 26 — 16 - 32			D. Technitum Burgdorf.  1. Unterricht: a. Lehrerbesoldungen b. Lehrmittel 2. Verwaltung: a. Aussichts= und Prüsungskommission b. Bureau= und Reisekosten c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung d. Abwart 3. Verzinsung bes Baukapitals 4. Mietzins 5. Schulgelder 6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf 7. Beitrag des Bundes 8. Stipendien (Möblierungskosten.)		. 102,400 9,700 900 4,100 10,800 3,100 19,758 8,662 159,420 4,000	_ 	102,400 9,700 900 4,100 10,800 3,100 19,758 8,662 159,420 — 4,000

Rechnung	Yoran[chlag	Maraufhlas fiin das Salm 1016	R	ı İţ •	Re	in.
1914.	1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IX.ª Polkswirtschaft.				
		E. Zeğnitum Biel.				
128,679 05 21,361 50 1,909 20 1,965 — 6,876 05 7,529 15 3,700 — 1,763 55 14,500 — 188,283 50 16,361 — 9,891 40 740 — 1,451 — 33,664 70 44,346 — 500 — 82,329 40	24,710 —  1,600 — 1,660 — 6,330 — 10,263 — 3,700 — 14,500 —  192,173 — 18,000 — 12,300 — 1,600 — 32,040 — 49,160 — 1,000 —	a. Technitum.  1. Unterricht:  a. Lehrerbefoldungen  b. Lehrmittel  2. Verwaltung:  a. Auffichts= und Fachkommiffionen  b. Vefoldungen  c. Vureau= und Reifekosten  d. Heizung, Veleuchtung, Reinhaltung  e. Abwarte  3. Uhrenbevbachtungsbureau  4. Mietzins  Betriebsergebnis  5. Schulgelber  6. Erlös aus Arbeiten  7. Verichiedenes  8. Kapitalzinse  9. Veitrag der Einwohnergemeinde Viel  10. Vundesbeitrag  11. Stipendien		128,665 20,725 1,600 1,660 7,480 10,072 3,700 1,300 14,500 189,702 — — — — 800 190,502		128,665 20,725 1,600 1,660 6,480 10,072 3,700 — 14,500 187,202 — — — — — — 800 83,382
25,156 332 50 860 1,322 1,255 600 2,400 31,975 950 6,361 9,541 70 650 15,722 30	120 — 840 — 1,200 — 1,500 — 600 — 2,400 — 32,320 — 1,000 — 6,430 — 9,640 — 1,000 —	b. Eisenbahnschule.  1. Unterricht:  a. Lehrmittel  2. Berwaltung:  a. Aufsichts= und Brüsungskommission  b. Besoldungen  c. Bureau= und Reisekosten  d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung  e. Abwarte  3. Mietzins  Betriebsergebnis  4. Schulgelder und Berschiedenes  5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel  6. Beitrag der Bundesbahnen  7. Stipendien	     1,200 6,740 8,290   16,230	25,100 380 120 840 1,250 1,425 600 2,400 32,115 — — 500 32,615		25,100 380 120 840 1,250 1,425 600 2,400 32,115 — — — 500 16,385

Rednung	Yoran[chlag	W (11 6" > 0 1 4040	Ro	lt :	Re	i n :
1914.	1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.	Ciunahmen.	•		
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		IX.a Volkswirtschaft.				
		E. Technitum Biel.				
Del .		c. Postschule. 1. Unterricht:				
12,826 75		a. Lehrerbefoldungen	_	11,275		11,275
110 —	420 —	2. Verwaltung:	_	260		260
10 —	120 —	a. Entschädigung an Rommission und Experten		120		120
850 —	840 —	b. Befoldungen	_	840	_	840
$egin{array}{c c} 1,322 & - \ 1,255 & - \ \end{array}$	1,200 — 1,600 —	c. Bureau= und Reisekosten d. Heiszung, Beleuchtung, Reinhaltung	_	1,250 1,425		1,250 1,425
600 —	600 -	e. Abwarte		600		600
1,650 —	1,650 —			1,650		1,650
18,623 75 2,562 50	22,405 — 2,500 —	Vetriebsergebnis 4. Schulgelber		17,420 —	2,500	17,420 —
3,105 30	3,970 —	4. Schulgelber	3,095	_	3,095	
5,095 40 875 —	6,350 — 800 —	6. Bundesbeitrag	3,990 —	700	3,990	700
8,735 55	10,385 —	·	9,585	18,120		8,535
00.000	#0 K#0	~ v 14	405 400	100 700		00.000
82,329 40 15,772 30	79,573 — 16,250 —	a. Technitum	107,120 16,230	190,502 32,615		83,382 16,385
8,735 55	10,385 —	c. Postschule	9,585	18,120		8,535
106,837 25	106,208 —		132,935	241,237		108,302
		F. Mah und Gewicht.				
1,500 —	1,500 —	1. Befoldung des Inspektors	_	1,500		1,500
447 65 5,603 94	1,000 — 6,000 —	2. Bureau= und Reisekosten desselben 3. Inspektionskosten der Eichmeister		1,000 6,000		1,000 6,000
799 05	1,000 —	4. Maße, Gewichte und Apparate	-	1,000		1,000
1,000 —	1,000 —	5. Mietzins		1,000		1,000
9,350 64	10,500 —			10,500		10,500
		G. Lebensmittelpolizei.				
7,000 —	7,000 —	1. Chemisches Laboratorium : a. Besolbung des Kantonschemikers	_	7,000	_	7,000
15,300 —	15,300 —	b. Befoldungen der Affistenten, des Labo-				
4,375 —	4,375 —	ratoriumsgehülsen und des Abwarts . c. Mietzins	_	15,300 4,375	_	15,300 4,375
3,562 59	5,000 —	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung 2c.	_	4,000	_	4,000
$\begin{array}{c c} 30 - \\ 5,769 - 85 \end{array}$	500 — 6,000 —	e. Bakteriologische Untersuchungen f. Rückerstattungen von Unalhsekosten	5,000	_500	5,000	500 
24,497 74	26,175 —	Nebertrag	5,000	31,175		26,175
		*	·	,		
	· .					

Rechnun	g	<b>Poran</b> schla	ag	Manufales Sin No. Wales 4046	Ro	h.	Re	in.
1914.		1915.		Poranschlag für das Jahr 1916.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				g				
				IX.a Polkswirtsdjaft.				
				G. Lebensmittelpolizei.		*		
24,497	74	26,175	_	Nebertrag	5,000	31,175	_	26,175
17,388	05	17,550		2. Nachschauen: a. Besolbungen ber Experten	_	17,700	_	17,700
10,502	98	12,000		b. Reisevergütungen	-	11,000		11,000
1,400 728	70	1,500 925		c. Instructionsturse	_	1,500 925	_	1,500 925
23,003	-	26,425	_	4. Bundesbeitrag	26,000	<del>-</del>	26,000	
31,514	02	31,725	=		31,000	62,300		31,300
,				TT Ghadamaran bac grynakayibaan		a .		
50,000		27,875		H. Bekämpfung des Alkoholismus.  1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	34,230		34,230	
24,091	05	)		(2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen)	01,200		01,200	
9,808	55			3. Beiträge an Koch- und Haushaltungsturfe (Beiträge an Boltstüchen, Kaffee- und Speise-				
0.000	00			hallen.)				
6,662	90	27,875	_	4. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost= { geldbeiträge zur Unterbringung von unver=}	_	34,230	_	34,230
5,000				möglichen Trinkern		,		
				I stalt im Sura				
4,437	50			6. Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps ausschenken			e e	
			<u>_</u>	(	34,230	34,230		
			$\neg$		2	32,233		
				J. Feuerpolizei.				
7,682	40	8,000	_	1. Feuerpolizei		8,000	_	8,000
1,111	55	2,000		2. Inspektion der Löschanstalten		2,000		2,000
8,793	95	10,000	_			10,000	· —	10,000
29,792	70	31,745	_	A. Bermaltungstoften der Direttion		31,745		31,745
20,270	14	18,570	_	B. Statistit	_	19,270	_	19,270
482,006 96,058		386,440 - 77,820 -		C. Handel und Gewerbe	11,000 77,590	384,580 163,420		373,580 85,830
106,837	25	106,208	-	E. Technitum Biel	132,935	241,237	_	108,302
9,350 31,514	04	10,500  - 31,725  -		F. Maß und Gewicht	31,000	10,500 62,300	_	10,500 31,300
	-	-	-	H. Befampfung des Altoholismus	34,230	34,230 10,000	_	
8,793 <b>784,623</b>		10,000  - 673,008  -		J. Feuerpolizei	286,755	957,282		670,527
101,020		0.00,000	$\dashv$					
			- [	les Gressen Petes 1915				70*

Rechnung 1914.	3	Yoranshlag 1915.	Voranschlag für das Jahr 1916.	R o Einnahmen.	h : Ausgaben.	,	i n : Ansgaben.
Fr.	₩.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			IX.6 Gefundheitswesen.		d.		
			A. Berwaltungskoften.				
5,439 3,400 1,948 400	 35 	3,400 — 2,100 — 400 —	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besoldung des Angestellten		6,500 3,400 2,100 400	_ 	6,500 3,400 2,100 400
11,188	<u>ບ</u> ຄ	12,400 —			12,400	<del></del>	12,400
4,561 9,841 350 173,058 17,000 53,211 280,000 60,000 598,022	35 35 —	8,000 — 3,500 — 350 — 228,850 — 17,000 — 60,000 — 280,000 — 657,700 —	B. Gesundheitswesen im allgemeinen.  1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	23,000 	6,000 3,500 350 256,200 17,000 55,000 280,000 60,000		6,000 3,500 350 233,200 17,000 55,000 280,000 60,000
			C. Frauenspital.				
26,197 4,884 66,285 53,638 2,768 30,930	$\frac{69}{05}$	28,500 — 9,500 — 70,000 — 54,700 — 2,500 — 32,080 —	1. Berwaltung 2. Unterricht 3. Rahrung 4. Berpflegung 5. Gynäkologische Poliklinik 6. Mietzins	2,000 — — — — — —	30,500 9,500 73,000 54,700 2,500 32,080	_ _ _	28,500 9,500 73,000 54,700 2,500 32,080
184,704 29,072 7,700 2,442 8,328	  65	197,280 — 30,000 — 7,500 — 2,500 —	Betriebsergebnis 7. Kostgelber von Pfleglingen 8. Kostgelber von Hebammenschülerinnen 9. Kostgelber von Wärterschülerinnen 10. Inventarveränderung	2,000 31,500 6,000 2,500	202,280 — — — — —	31,500 6,000 2,500 —	200,280 — — — —
153,819	<u>57</u>	157,280 —		42,000	202,280		160,280
			,				

Rechnung Poranschlag 1914. 1915.		Maranana Tur aag Many 1916		Røh: Cinnahmen. Ausgaben.		Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr. 8	d. Fr.	Laufende Berwaltung.  IX. Gefundheitswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
314 5 157 – 471 5	300	D. Hebammenkurfe.  1. Kost= und Reiseentschädigungen  2. Desinsektionsmittel, Beiträge		2,500 300 2,800		2,500 300 <b>2,800</b>	
152,747 9 2,946 3 321,652 7 176,303 0 56,239 5 16,752 9 21,609 8 671,527 4 53,087 7 489,758 7 32,685 5 5,600 1 196,571 3	5 2,700 1 349,300 7 168,900 0 56,615 6 15,100 10,800 5 715,615 0 485,030 32,685 0 —	E. Frenanstalt Waldau.  1. Verwaltung	5,200 	169,050 2,700 368,800 172,920 58,715 49,400 92,200 913,785 10,000 —	15,100 10,800 — 485,000 32,685	163,850 2,700 350,000 169,820 56,215 — — — — ————————————————————————————	
134,369 3 1,890 3 267,659 - 145,375 7 118,668 - 26,091 7 20,406 9 621,463 6 31,297 2 358,678 8 294,082 0	0 2,500 - 295,000 0 136,000 - 119,380 0 17,500 7 20,600 8 658,780 0 355,000	F. Frenanstalt Münsingen.  1. Verwaltung 2. Unterricht und Gottesbienst 3. Nahrung 4. Verpslegung 5. Mietzins 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft  Betriebsergebnis 8. Frventarveränderung 9. Kostgelder	22,000  17,500 84,500 124,000  355,000 479,000	138,000 2,500 322,000 140,000 119,460 63,900 785,860	17,500 20,600 — 355,000	138,000 2,500 300,000 140,000 119,460 — — — — — — — — — — — 306,860	

Rechnung 1914. Poranschlag für das Jahr 1916. Roh. Ginnahmen. Insgaben. Ginnahmen.  Fr. R. Fr. R. Laufende Vertwaltung.  IX.6 Gesundheitswesen.	
Laufende Berwaltung.	Fr.
IX.b Gefundheitswesen.	
G. Frrenanstalt Bellelay.	
57,002       18       57,270       —       1. Berwaltung	57,270 1,700 125,000 54,240 24,410
253,553 70 244,680	249,000
126,963	123,000
11,188   05   12,400	12,400 655,050 160,280 2,800 199,000 306,860 123,000 ,459,390

25,910	%r.  26,500 26,400 13,000 3,880 69,780
X. Bau- und Eisenbahnwesen.	26,500 26,400 13,000 3,880
A. Berwaltungskosten der centralen Bau-   25,872	26,400 13,000 3,880
25,872	26,400 13,000 3,880
25,910	26,400 13,000 3,880
To,013   96   69,780	69,780
B. Areisverwaltung.	
18,750	
20,249   90   22,350   —   2. Besoldungen der Angestellten	18,750
1,600 — 1,500 — 4. Mietzinse — 1,500 —	22,350
52,143 95 55,600 — 55,600 —	13,000 1,500
	55,600
C. Unterhalt der Staatsgebaude.	
	75,000
80,000 35 80,000 - 2. Marraebäube	80,000
5,443 80 1,000 — 4. Deffentliche Näte	7,000 1,000 25,000
	88,000
D. Reue Hochbauten.	
	20,000 80,000
30,000	_
254,544 05 500,000 — )	300,000

Rechnung 1914.	Yoranshlag 1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	i u : Ausgabeu.
Fr. R.	Fr. F	Laufende Berwaltung. X. Bau- und Eisenbahnwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
595,581 05 615,008 55 164,977 30 9,835 47 1,385,402 37	515,000 - 100,000 - 15,000 -	E. Unterhalt der Straßen.  1. Wegmeisterbesoldungen	_ _ _	600,000 480,000 35,000 100,000 15,000 1,230,000	_ 	600,000 480,000 35,000 100,000 15,000 1,230,000
260,011 93 260,011 93		F. Reue Straßen- und Brückenbauten.  1. Neue Straßen- und Brückenbauten	 	193,000 67,000 <b>260,000</b>		193,000 67,000 <b>260,000</b>
399,969 82 399,969 82 6,401 85 97,203 57 97,203 57 406,371 67	320,000 - 8,000 - 60,000 - 60,000 -	G. Wafferbauten.  1. Wafferbauten		220,000 100,000 <b>320,000</b> 8,000 45,000 <b>373,000</b>	_ _ _ _	220,000 100,000 320,000 8,000 — 328,000

Rechnung 1914.	1	Yoranschlag 1915.	Poranschlag für das Zahr 1916.	R o Cinnahmen.	h :	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
	R.	Fr. 9		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9			Laufende Berwaltung.	8	g	η	<b>8</b>
			X. Bau- und Eisenbahnwesen,	#1 12			
			H. Wafferrechtswefen.				
5,500 - 3,360 - 587 2 500 - 6,822 - 682 2 3,807	20	5,500 - 3,360 - 1,000 - 500 - 1,000 - 1,360 -	1. Befoldung des Abteilungschefs	1,000 10,000 — 11,000	5,500 3,360 2,000 500 — 1,000 12,360	_	5,500 3,360 1,000 500 
3,001	10	1,500 -		11,000	12,000		1,000
			J. Vermeffungswesen.				
4,885 2 20,714 9 3,799 7 1,490 - 9,370 5 5,000 - 7,740 4	95 70 50	5,250 — 21,180 — 5,000 — 1,490 — 10,500 — 5,000 —	1. Befoldung des Kantonsgeometers 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Keisekosten 4. Mietzinse 5. Bermessungs= und Grenzbereinigungskosten 6. Triangulationen, Borschußamortisation 7. Brobebermessungen, Kostenrückerstattung		5,250 21,180 5,000 1.490 10,500 5,000		5,250 21,180 5,000 1,490 10,500 5,000
37,520	—J-	48,420 -		7,740	48,420	_	40,680
			K. Eifenbahns und Schiffahriswefen.		4		
6,000 6,000 1,507 300 1,426	30	6,000   6,000   1,000   300   2,000	1. Besoldung des Abteilungschefs	_ _ _	6,000 6,000 1,000 300	_ _ _	6,000 6,000 1,000 300
385 -	-	500	Schiffahrtspolizei	— 500	2,000 5,000	500	2,000 5,000
2,000 - 16,848 6	_ 35	5,000  - 19,800  -	7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen	500	5,000 <b>20,300</b>	_	19,800

Redynun 1914.	g	Poranschla 1915.	ag	Voranschlag für das Jahr 1916.		h : Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
		e.		X. Bau- und Eifenbahnwefen.				
70,013 52,143				A. Berwaltungstoften der zentralen Baubers waltung	9,200	78,980 55,600		69,780 55,600
306,908 349,649 1,385,402	65 80	288,000 300,000	_	C. Unterhalt der Staatsgebande D. Rene Hochbanten	100,000	288,000 400,000 1,230,000	_	288,000 300,000 1,230,000
260,011 406,371 3,807	93 67	260,000 328,000 1,360	_	F. Neue Straßen= und Brüdenbauten G. Wasserbauten	45,000 11,000	260,000 373,000 12,360	—	260,000 328,000 1,360
$   \begin{array}{r}     37,520 \\     16,848 \\     \hline     2,888,678   \end{array} $	65	19,800	_	J. Bermessungswesen	7,740 500 173,440	$\frac{48,420}{20,300}$ $2,766,660$		$ \begin{array}{r} 40,680 \\ 19,800 \\ 2,593,220 \end{array} $
2,000,010	10	2,000,000	_		110/110	2,100,000		
		*		XI. Anleihen.				
				A. Rüdzahlung und Berginfung.				
634,000 169,000	_	653,000 175,000	_	<ol> <li>Rüdzahlung:</li> <li>a. Unleihen von 1895 Fr. 40,667,500, 3 %</li> <li>b. Unleihen von 1900 Fr. 19,181,000, 3 ½ %</li> <li>Berzinfung:</li> </ol>	_	672,500 181,000	_	672,500 181,000
1,258,635 683,375 700,000	_	1,239,615 677,460 700,000		a. Anleihen von 1895 Fr. 40,667,500, 3 % b. Anleihen von 1900 Fr. 19,181,000, 3 ½ % c. Anleihen von 1906 Fr. 20,000,000, 3 ½ %	_	1,220,025 671,335 700,000		1,220,025 671,335 700,000
400,000 338,229		400,000 637,500	_	d. Unleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4 % e. Unleihen von 1914 Fr. 15,000,000, 4 1/4 %		1,200,000 637,500		400,000 637,500
4,183,239	19	4,482,979	=		800,000	5,282,360		4,482,360
			İ	B. Anleihenstoften.				
9,503 1,660 92,000		20,000 1,500 92,000	_ _ _	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . 2. Druckfosten, Publikationskosten	<b>2,</b> 000	18,000 1,500	_	16,000 1,500
10,000	-	10,000	-	fation	-	92,000		92,000
34,098	45	30,000	_	fation	-	10,000 30,000	_	10,000 30,000
147,261	70	153,500		juitoti	2,000	151,500		149,500
,	i			<del></del>				•

Rechnun 1914.	<b>g</b>	Yoranshlag 1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.		h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	in : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		ij		
			XI. Anleihen.			×	
	70	153,500 —	A. Rüdzahlung und Berzinfung	2,000	5,282,360 151,500		<b>4,482,360</b> 149,500
4,330,500	85	4,636,075		802,000	5,433,860		4,631,860
			XII. Finanzwesen.				
		•	A. Berwaltungstoften der Finanzdirettion und Domänendirettion.				
5,500		5,500 —	1. Befolbung bes Sekretärs		5,500		5,500
7,530 3,778			2. Besoldungen der Angestellten		7,600 4,500		7,600 <b>4,5</b> 00
1,080 1,677	 25	1,080 — 1,000 —	4. Mietzinfe	_	830 1,000		830 1,000
19,565	<b>50</b>	19,680 —		_	19,430		19,430
			B. Kantonsbuchhalterei.				
17,000	_	17,000 —	1. Besoldungen der Beamten		17,000		17,000
36,353 2,172		38,400 —	2. Befoldungen der Angestellten	_	38,400 3,000		38,400 3,000
5,678 5,245	35	5,000	4. Druck- und Buchbinderkosten 5. Kosten des Bostcheckverkehrs	_	5,000 7,000		5,000 7,000
960	_	1,160	6. Mietzinse		1,160		1,160
67,409	70	71,560 —			71,560		71,560
			C. Amisschaffnereien.	D			
62,100	_	62,100 —	1. Befoldungen der Amtsschaffner	_	62,100		62,100
<b>4,34</b> 0 2,880	οΊ —	5,000   2,880	2. Bureaukosten		5,000 3,080	_	5,000 3,080
69,320	67	69,980 —			70,180		70,180
19,565	50	19,680 -	A. Bermaltungstoften der Finanzdirettion und		40.00		40.100
67,409		71,560 —	Domänendirektion	_	19,430 71,560	_	19,430 71,560
69,320 <b>156,295</b>		$\frac{69,980}{161,220}$ $\frac{-}{-}$	C. Amtsicaffnereien		70,180 161,170		70,180 161,170
190,299	01	101,220			101,110		101,110
			, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		1	. 1	79*

Redynung	1	Poranschla:		Ro	h.	Re	i » .
1914.	9	1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.			Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
s .			Am. Junowittinguit.				
			A. Berwaltungstoften der Direttion.				
5,500		5,500 -	1. Befolbung bes Sefretärs	_	5,500		5,500
11,838 2,673	31	12,800  - 3,000  -	2. Befoldungen der Angestellten	_	12,800 3,000		12,800 3,000
2,750	-	2,750 -	4. Kantonstierarzt: a. Befoldung	2,750	5,500		2,750
$250 \\ 2,296$		250  - 2,600  -	aa. Bulage für Biehfeuchenpolizei b. Bureau= unb Reisetosten	250 —	500 <b>2,6</b> 00		$\frac{250}{2,600}$
925		925 -	5. Mietzins		925		925
26,233	26	<u>27,825</u> -		3,000	30,825		27,825
			B. Landwirtschaft.				
18,056	79	25,000	1. Förderung der Landwirtschaft: a. Förderung im allgemeinen	14,100	36,100	_	22,000
4,000	_	5,000 -	b. Förderung des Weinbaues:  aa. Versuche mit ameritanischen Reben.	1,000	5,000	_	4,000
4,895 10,000	69 —	13,000  - 9,000  -	bb. Reblausbefämpfung cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	2,500 6,600	15,500 16,600		13,000 10,000
		5,000	c. Maikäferprämien		2,500		2,500
2,750 200	_	2,750  - 1,750  -	a. Befoldung des Kulturtechniters b. Befoldung des Gehülfen	2,750 2,100	5,500 4,200		2,750 2,100
2,743	74	2,800  -	c. Bureau= und Reisekosten	<b>2,100</b>	3,500	_	3,500
70,000 <b>45,</b> 000		70,000  - 45,000  -	d. Bodenverbesserungen		70,000 45,000	_	70,000 45,000
40,975 113,262		40,000  - 125,000  -	3. Förderung der Pferdezucht	800 10,000	40,800 135,000	_	40,000 125,000
15,903		25,000	5. Förderung der Kleinviehzucht	200	28,200	_	28,000
51,983	$\frac{-}{04}$	50,000	6. Prämienrilderstattungen	11,000 47,000	11,000 94,000	_	<u>-</u> 47,000
147,299		157,000	8. Viehversicherung	299,000	446,000	_	147,000
2,395 1,400	<b>2</b> 3	3,700   - 1,400   -	a. Rurse	7,400	11,100		3,700 1,400
530,865		581,400	o. muching	404,450	1,400 971,400		566,950
.,				202,100	0.2,100		5 5 5 7 6 5 6
	1						

Rechnung	Yoranshlag	Poranschlag für das Jahr 1916.	Roh:		Rein:	
1914.	1915.	<i>Ֆ</i> ջեստիպետց իու մո <del>ս</del> Ձույե 1910. 	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XIII. Landwirtschaft. O. Landwirtschaftliche Schule.		Ŷ		
33,568 92 1,375 69 15,957 56 10,443 98 8,802 07 7,940 7,344 80 70,743 42 4,624 19,650 900	2,000 — 16,400 — 17,450 — 11,750 — 7,940 — 6,000 — 85,140 — — 18,500 — 2,500 —	1. Landwirtschaftliche Schule: a. Unterricht b. Landwirtschaftliche Bersuche c. Berwaltung d. Nahrung e. Berpslegung f. Mietzins g. Arbeiten ber Zöglinge  Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder k. Stipendien	42,780 2,500 	34,300 2,000 16,400 60,230 14,250 7,940 — 135,120 — 2,500	6,000 — — — — — — — 18,500	34,300 2,000 16,400 17,450 11,750 7,940 — 83,840 — 2,500
15,948 22 40,669 20 21,570 92	52,840 — 3,000 —	l. Bundesbeitrag	15,650 85,430 78,100	73,100	5,000	52,190 —
21,570 92 40,669 20 21,570 92 3,352 07 1,341 69	52,840 — 3,000 — 1,000 —	1. Landwirtschaftliche Schule	78,100 85,430 78,100 21,500	73,100 137,620 73,100 20,000	5,000	52,19 —
17,087 90		3, 3,	185,030	230,720		45,690
3		D. Moltereifcule.				
36,139 68	500 — 6,300 — 13,350 — 2,950 — 3,460 — — — — 62,580 — 11,400 — 1,600 —	1. Molkereischule:  a. Unterricht b. Milchwirtschaftliche Versuche c. Verwaltung d. Nahrung e. Verpslegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge  Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder k. Stipendien	8,000  4,200 3,400  15,600  11,400  17,835	43,675 500 6,320 17,550 6,350 3,460 — 77,855 — 1,600		35,678 500 6,320 13,350 2,950 3,460 — 62,250 — 1,600
18,042 10 31,396 84		l. Bundesbeitrag	17,835 44,835	79,455	17,835	34,62
		:	,			

Rednung 1914.		Yoranshlag 1915.	Maraniana Tur aag many lyin		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i
Fr.	R.	Fr. R	Laufende Berwaltung. XIII. Landwirtschaft.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6,402 9 1,917 9 3,685 3 6,539 6 1,305 - 5,742 6 233,026 6 254,107 4 5,911 7 1,399 0 31,396 8 1,399 7 29,997 7	5 7 7 3 2 8 5 9	5,000 1,500 2,000 1,000 4,500 185,000 2,000 2,000 2,000 34,770 2,000 36,770	D. Moltereischule.  2. Molterei:  a. Mietzinse und Steuern		5,000 1,500 2,000 5,000 1,000 4,500 185,000 — 204,000 79,455 204,000 283,455		5,000 1,500 2,000 5,000 1,000 4,500 
21,979 5 5,200 - 23,347 2 6,300 - 6,980 - 63,806 7 18,340 - 10,606 0 1,341 6 36,202 3	- 0 - 6 - 8 9	23,150 — 5,700 — 22,080 — 6,550 — 6,980 — (19,550 — 2,500 — 11,200 — — 36,210 —	E. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti:  a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpssegung e. Mietzins  Betriebsergebnis f. Kostgelber g. Stipendien h. Bundesbeitrag (Landesausstellung, Veteiligung)	19,550 11,075 30,625	22,900 5,700 22,080 6,550 6,980 64,210 2,500 —		22,900 5,700 22,080 6,550 6,980 64,210 2,500 36,085

Rechnun, 1914.	g	Yoranschla 1915.	Yoranschlag für das Jahr 1916.			h : Ausgaben.	Rein. Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XIII. Landwirtschaft.	a			
				E. Landwirtschaftliche Binterfculen.				
				2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münsingen:				×
33 <b>,66</b> 0	$\frac{17}{31}$	42,000  - 1,000  -		a. Unterricht		42,000 1,000	_	42,000 1,000
13,318	05	15,400 -	-	c. Verwaltung	_	15,400	_	15,400
21,118 20,012	44 10	19,080 - 7,600 -	-	d. Nahrung	25,932 7,500	45,012 17,500	_	19,080 10,000
10,500	_	12,500  -	_	f. Mietzins	<b>1,5</b> 00	12,500	_	12,500
400		1,000		g. Arbeiten der Praktikanten	1,680		1,680	
98,218 94,967		96,580  -	-	Betriebsergebnis	35,112	133,412	_	98,300
26,476	05	27,380		h. Inventarveränderungen	20,400		20,400	
	-	3,400 -	-	k. Stipendien		2,400		2,400
18,167		20,000	=	1. Bundesbeitrag	20,000	-	20,000	
148,542 603		52,600 - 1,000 -		m. Gutswirtschaft	75,512 42,270	135,812 40,270	2,000	60,300
147,938		51,600			117,782	176,082		58,300
×								
10,414	70	10,850 -		3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut: a. Unterricht	100	10,650		10,550
1,782	30	1,600  -	_	b. Verwaltung	30	1,730		1,700
5,201		7,750 -	-	e. Rahrung	_	7,750		7,750 2,500
$\frac{2,285}{19,684}$		$\frac{2,600}{22,800}$	=	d. Verpstegung	130	$\frac{2,500}{22,630}$		$\frac{2,500}{22,500}$
		-  -	_	e. Inventarveränderung	_			
3,870 150	-	5,700 -	-	f. Kostgelder	5,700	300	5,700	300
4,980	70	200 - 5,200 -		g. Stipendien	5,000		5,000	
10,983		12,100		9	10,830	22,930		12,100
,		, , , , , ,				,		
36,202 147,938		36,210 - 51,600 -	_	1. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti 2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-	30,625	66,710	_	36,085
,				Münfingen	117,782	176,082		58,300
10,983	-	12,100		3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut .	10,830	22,930		12,100
195,124	<u>43</u>	99,910			159,237	265,722		106,485
		9						
	1	1	- 1		1	l =	Į w	1

Fr. 9	R.	Fr. R	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7 043 9			I				
7 043 9	1		XIII. Landwirtschaft.				
7 043 9	ĺ		F. Sauswirtschaftliche Schule Schwand. Münfingen.				
1,918 9. 6,080 – 3,050 – ————————————————————————————————————	5	7,900 — 1,700 — 11,500 — 3,050 — 5,000 — 150 —	a. Unterricht		9,900 900 11,232 3,050 5,000		9,900 900 11,232 3,050 5,000
17,942 9 4,145 – 4,500 –	4	29,000 — 8,160 — 960 — 3,800 —	Betriebsergebnis g. Koftgelder h. Stipendien	7,800 - 5,072	30,082 — 780 —	7,800 - 5,072	29,932 — 780 ——
9,297	4	18,000 _	·	13,022	30,862		17,840
5 73 3,068 0		3,500 — 2,000 —	G. Fleischschau.  1. Instruktionskurse	4,000	7,000 2,500		3,000 2,500
3,062	—ŀ	5,500	2. Set lujtevente stoliten	4,000	9,500		5,500
26,233 2 530,865 2 17,087 9 29,997 7 195,124 4 9,297 9	9 0 5 3	27,825 — 581,400 — 48,840 — 36,770 — 99,910 — 18,000 —	A. Berwaltungskosten der Direktion B. Landwirtschaft C. Landwirtschaftliche Schule D. Molkereischule E. Landwirtschaftliche Winterschulen F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand-Mün-	3,000 404,450 185,030 248,835 159,237	30,825 971,400 230,720 283,455 265,722	_	27,825 566,950 45,690 34,620 106,485
3,062 3 811,668 8	0	5,500 <u>—</u> 818,245 —	fingen	$\frac{13,022}{4,000}$ $1,017,574$	$30,862 \\ 9,500 \\ \hline 1,822,484$		17,840 5,500 <b>804,91</b> 0
012,000		320/210			_//		337,010

Rechnun	g	Yoranshlag	Managhta film has Mahn 1016	R	ı <b>h</b> •	Re	in.
1914.		1915.	Poranschlag für das Zahr 1916.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	윘.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,	Laufende Berwaltung.				
			XIV. Forstwesen.				
			A. Berwaltungskoften der centralen Forst- Berwaltung.				
7,010	-	7,010 —	1. Besoldungen der Beamten	1,290	8,300	_	7,010
5,460 3,820	30	5,600   4,100	2. Befoldungen der Angestellten		5,600 4,100	_	5,600 4,100
1,360	-	1,360 –	4. Mietzinse	185	1,545		1,360
17,650	39	18,070	<b>G</b> ,	1,475	19,545		18,070
			B. Forstpolizei.				
			1. Forstmeister:				
14,005		17,375 -	a. Besoldungen der Forstmeister	5,730	19,110		13,380
1,016 2,726		$\begin{array}{c c} 1,200 \\ 4,200 \\ -\end{array}$	b. Bureaukoften	800	1,200 5,000		1,200 4,200
625	-	625	d. Mietzins	_ 600	625	_	625
	20		2. Kreisoberförster:	20.055	05.055		
67,708 4,155		69,250 — 4,000 —	a. Befoldungen der Kreisoberförster b. Bureaukosten	29,375	97,875 4,000		68,500 4,000
15,466		19,000 -	c. Reisekosten	4,000	23,000		19,000
4,290		4,300 -	d. Mietzinse		4,300		4,300
28,848 45,826	50 —	31,500  - 48,275  -	3. Oberbannmarte und Waldaufseher 4. Unteil der Staatsmaldungen an den Kosten	5,500	<b>37,</b> 000		31,500
10,020		10,010	der Kreisoberförster	47,900		47,900	
93,017	=	103,175 —		93,305	192,110		98,805
			C. Förderung des Forstwefens.				
3,262	61	5,000 -	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För-				
50,000		50,000 -	berung des Forstwesens im allgemeinen . 2. Berbauungen von Wildbächen und Auf=	-	5,000	_	5,000
		, l	forstungen	-	50,000	_	50,000
3,214	-		(Landesausstellung, Beteiligung.)		EE 000		= 000
56,476	86				55,000		55,000
			D. Schutz von Raturdenkmälern und Alpen- pflanzen.				
507	60	1,000 -	ppanzen. 1. Beiträge		1,000		1,000
$\frac{507}{507}$		1,000	1. ~		1,000		1,000
901	00	1,000			1,000		1,000
17,650	39	18,070 -	A. Berwaltungskoften	1,475	19,545		18,070 98,805
93,017 56,476		103,175 — 55,000 —	B. Forstpolizei	93,305	192,110 55,000	_	55,000
507		1,000 -	D. Schut von Raturdenkmälern und Alpen=				1,000
167,651	QK	177,245 -	pstanzen	94,780	1,000 <b>267,655</b>		172,875
101,091	<u>ဝ</u> မ	111,249	8	J+, 100	201,000		112,010
				1			l.

Rechnung		Yoranshlag		Poranshlag für das Jahr 1916.		h.	Rein:	
1914.		1915.		<b>Ֆ</b> սարայաց լու հաջ ջայւ 1910.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. A			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XV. Staatswaldungen.				
				A. Saupte und Zwifchennugungen.				
988,097		979,600 -	1.	Saubinukungen	988,000		988,000	
185,368		182,400 -	2.	Zwischennutzungen	185,000		185,000	
1,173,465	=	1,162,000 -	1		1,173,000		1,173,000	
				- m.v.				
0.00	0.0	500		B. Rebennuhungen.	1 000	500	500	
297 700		500   800	$\begin{bmatrix} 1 \\ 2 \end{bmatrix}$	Stocklosungen	1,000 800		800	
26,960		28,000 -	3.	Weid= und Lehenzinse, Gras= und Lischenraub	28,500	500		
27,958	<u>46</u>	29,300 -	1		30,300	1,000	29,300	
				C. Wirtschaftstoften.		25 222		25 222
28,902 60,000	<b>4</b> 0	20,000  - 60,000  -		Waldfulturen	60,000	85,000 60,000	_	25,000 60,000
41,674	<b>4</b> 5	43,500	- 3.	Hutlöhne (Bannwartenlöhne)		47,500		43,500
206,127 808	 85	195,000  - 2,000  -		Küstlöhne	_	195,000 2,000	_	195,000 2,000
4,877	_	6,500	-  6.	Steigerungs= und Berkaufskoften	l —	6,500	_	6,500
1,013 4,937		1,000  - 5,000  -	-  7. -  8.	Rechtskosten		1,000		1,000
				halden	-	5,000		5,000
6,941 355,281			9.	Gebaubereparantren	64,000	8,000 <b>410,000</b>		8,000 <b>346,000</b>
000,401	••	341,000	1		04,000	#10,000	·	940,000
				D. Befdwerden.				
41,374	91	41,000 -		Staatssteuern	_	41,000	_	41,000
66,766 $24$		60,000  - 3,000  -		Gemeindesteuern		62,000 3,000	_	62,000 3,000
312			_	(Lieferungen an Berechtigte und Arme.)		<b>5,</b> 000		5,000
108,477	48	104,000			_	106,000		106,000
						1		

Rechnung 1914.		Yoranshla 1915.	g	Poranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.	h . Ansgaben.	R e Cinnahmen.	1
Fr.	R.	Fr.	Я.	Laufende Berwaltung. XV. Staatswaldungen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
45,826 - 5,000 - 50,826 -		48,275 - 5,000 - 53,275 -		E. Berwaltungstosten.  1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster		47,900 5,000 52,900		47,900 5,000 52,900
1,173,465 - 27,958 4 355,281 7 108,477 4 50,826 - 686,838 2	46 70 48	104,000 53,275		A. Saupt= und Zwischennutzungen	1,173,000 30,300 64,000 — — 1,267,300	1,000 410,000 106,000 52,900 569,900		346,000 106,000 52,900
				XVI. Pomänen.				
262,925 7 11,411 7 11,135 - 972,370 - 151,070 - 26 7 20 - 1,408,905 2	75  75	11,000 11,030 998,535 151,070 500 100		A. Ertrag.  1. Pachtzinse von Civildomänen 2. Pachtzinse von Pfrunddomänen 3. Mietzinse von Kirchengebäuden 4. Mietzinse von Amtsgebäuden 5. Mietzinse von Militärgebäuden 6. Erlös von Produkten 7. Verschiedene Einnahmen	265,000 11,000 10,750 1,001,895 151,070 2,000 100 1,441,815		265,000 11,000 10,750 1,001,895 151,070 500 100 1,440,315	

Yoranschla 1915.	ag	Poranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.		i n • Ausgabi
Fr.	R.	Laufende Berwaltung. XVI. <b>D</b> omänen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
500 500 3,000 50,000		B. Wirtschaftstosten.  1. Kulturarbeiten und Verbesserungen		500 500 3,000 52,000	_ _ _	5,0 5 5 3,0 52,0 <b>61</b> ,0
20,500 2,000		C. Befdwerden.  1. Staatssteuern	6,000 500 6,500	27,000 2,500		23,0 21,0 2,0 46,0
1,427,235 59,000 45,500 1,322,735		B. Wirtschaftstoften	1,441,815 ————————————————————————————————————	61,000 52,500		61,0
	5,000 500 3,000 50,000 59,000 20,500 2,000 45,500 45,500	5,000 — 500 — 3,000 — 50,000 — 59,000 — 20,500 — 2,000 — 45,500 — 45,500 —	Saufende Verwaltung.   XVI. Pomänen.	Ranfende Bertvaltung.	Raufende Verwaltung.	Raufende Bertvaltung.

Rechnun 1914.	g	Yoranschla 1915.	ag	Voranschlag für das Jahr 1916.	R 1 Cinnahmen.	h :	R e Cinnahmen.	i n : Ansaahen.
	Las		-					
Fr.	R.	Fr.	₩.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>60,559</i> 91,121				XVII. Domänenkasse.  A. Zinse von Guthaben	<b>59,2</b> 00	<u> </u>	<b>59,</b> 200	92,630
30,561	35	29,960			59,200	92,630	_	33,430
				XVIII. Hypothekarkasse.				
13,337,839 582,901 645,455 24,007 12,370 1,410,668 1,050,000 400,000 675,000 12,250 245,000 6,094,651 1,128,436 1,159,749 68,153 5,153 120,000 327,312 800,000	80 91 45 52 85 - - 80 - 23 05 55 -	177,700 22,000 15,000 1,398,100 1,050,000 400,000 675,000  15,000 240,000 5,958,500 1,190,000 1,220,600		. •	14,538,900 617,900 564,000 38,000 29,600 — — — — — — — — — — — — — — —		25,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	_
1,106,200	55	1,121,400	_		<u>15,788,400</u>	14,594,800	1,193,000	
				B. Berwaltungskoften.		45.000		45.000
13,813 48,000 105,164 12,000 42,457 810 3,822 218,423	20 15 70	15,000 47,500 115,000 12,000 38,000 500 3,500 224,500		1. Taggelber der Berwaltungsbehörden 2. Besolbungen der Beamten 3. Besolbungen der Angestellten 4. Mietzinse 5. Bureaukosten 6. Rechts= und Betreibungskosten	20,000 7,000 3,500 30,500	15,000 48,000 120,000 20,000 58,000 7,500 — — — — — — —		15,000 48,000 120,000 20,000 38,000 500 — 238,000

Rechnung 1914.	3	Poranshlag 1915.	8	Voranschlag für das Zahr 1916.	Cinnahmen.	h : Ausgaben.	Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	ft.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XVIII. Hypothekarkaffe.				
800,000	_	800,000 -	_	C. Zins des Stammtapitals	800,000		800,000	_
800,000	_	800,000 -			800,000		800,000	
1,106,200 218,423 800,000 1,687,777	10	224,500 - 800,000 -	- B.	Rohertrag	15,788,400 30,500 800,000 16,618,900	268,500		238,000
-				XIX. Kantonalbank.				
1,157,454	66	1.500.000 -	_ 1.	Bechselertrag	1,400,000		1,400,000	
	- 1		2.	Binfe:			1,220,000	
460,503		444,765		a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 12,477,500, 3½%. b. Zins des Anleihens v. 1911, Fr. 10,000,000,		428,473		428,473
400,000		400,000 -		b. Zins des Anleihens v. 1911, Fr. 10,000,000,	_	400,000		400,000
5,941	10	3,235 -	-	c. Rosten der Einlösung der Coupons und Obligationen		3,527		3,527
14,138	<b>3</b> 5		-	(Amortifation d. Anleihenskoften v. 1911.)				5,921
2,451,320 855,677		1,640,000  - 758,000  -	_ 3.	d. Verschiedene Zinse	13,700,000	11,950,000	1,750,000 900,000	_
267,128	45	250,000 -	<b>- 4.</b>	Kantonale und Gemeindesteuern	_	268,000	_	268,000
215,613 667,612	92	400,000 -		Berlufte	} -	500,000		500,000
55,085 1,401,673	85	^ _  -	<b>- 7.</b>	Kursgewinn auf Wertschriften	_	  1,450,000		1,450,000
45,000			- 0.	(Einlage in die Spezialreferve f. Forderungen.)	_	1,400,000		1,450,000
1,041,928	04	1,100,000 -			16,000,000	15,000,000	1,000,000	
				B. Ertragsberwendung.				
41,928	04	_  -	- 1.	Nebertragung in die Spezialreserve für For-				
41,928	04		-	berungen				
41,328	U4		7		<del></del> -			
1,041,928 41,928		1,100,000		Betriebsertrag	16,000,000	15,000,000	1,000,000	
1,000,000	_	1,100,000	_		16,000,000	15,000,000	1,000,000	

Rechnung 1914.		Yoranshlag 1915.	Voranschlag für das Jahr 1916.		h : Ausgaben.	Reins Cinnahmen. Ausgaben.		
Fr. {	R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung. XX. Staatskasse.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
108,389 7 45,504 0 464,957 8 173,501 6 57,041 6 5,380 8 7,659 6 862,435 4	35 35 39 36 32		A. Zinse von Guthaben.  1. Zinse von Geldanlagen:     a. Bankdepot	45,400 319,400 159,400 66,500 5,000 - 595,700		45,400 319,400 159,400 66,500 5,000 	=	
81,453 7 26,604 1 291 1 3,591 6 10,142 7 8,440 9	.0 0 02 5 6	20,000 — 1,000 — 7,000 — 8,000 —	B. Zinse für Shulden.  1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Geldhinterlagen c. Administrative Geldhinterlagen d. Spezialsonds e. Verschiedene Depots 2. Sconti für Varzahlungen	_ _ _	150,000 20,000 500 - 7,000 8,000 185,500	  	150,000 20,000 500 - 7,000 8,000 185,500	
862,435 4 123,341 6 <b>739,093</b> 8	66	727,200 36,000 <b>691,200</b>	A. Zinfe von Guthaben	595,700  595,700	185,500 185,500		 185,500 	

Rechnung 1914.	3	Yoranshla 1915.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1916.	-	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n - Ausgaben.
Fr.	ℋ.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXI. Bußen und Konfiskationen.				
167,474 25,483 7,019 5,583 304 140,860	95 30 85 96	30,000 6,500		A. Bußen.  1. Gerichtliche Bußen	130,000 — 500 1,000 131,500	30,000 6,500 — — — 36,500	130,000 — 500 1,000 95,000	30,000 6,500 — —
6,558	90	5,000		B. Bußenberwendung.		5,000		5,000
3,216 20,000 17,000 45,211 45,211 9,379 5,717	35  65 70 18	20,000 17,000		<ol> <li>Bezugskoften</li> <li>Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private</li> <li>Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps</li> <li>Beitrag an die Invalidenkasse desselben</li> <li>Unteil der Gemeinden</li> <li>Unteil des Gesundheitswesens</li> <li>Berschiedene Bußenanteile</li> <li>Bortrag zu verteilender Unteile</li> </ol>		3,000 20,000 17,000 23,000 23,000 4,000		5,000 3,000 20,000 17,000 23,000 23,000 4,000
140,860	<b>46</b>	95,000	_			95,000		95,000
1,389 35		3,000		C. Erfat und Konfistationen.  1. Ersat	3,000	_	3,000	
1,354	73	3,100 -		×	3,100	<del>-</del> .	3,100	
140,860 140,860 1,354 1,354	46 73	95,000 - 95,000 - 3,100 - 3,100 -		A. Bußen	131,500 	36,500 95,000 — 131,500	95,000  3,100  3,100	95,000 ——————————————————————————————————

<b>1915.</b> Fr. K.	Poranschlag für das Jahr 1916.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Ginnahmen	Ausgaben.
Fr. R.		1		S.uuunjuiru.	Bundingen.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Verwaltung.			*	
	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.				
	A. Jagd.				
74,000 — 15,000 — 21,400 — 2,500 — 3,000 — 38,100 —	1. Jagdhatentgebühren	74,000   3,000 77,000	15,000 21,400 2,500 — 38,900	74,000 — — — 3,000 38,100	15,000 21,400 2,500 —
	B. Fifcherei.			10.000	
17,000 — 13,000 — 500 — 5,500 — 1,050 — 400 —	1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aussichts= und Bezugskosten 3. Hebung der Fischzucht 4. Bergütung der Eidgenossenschaft 5. Fischzuchtanstalt 6. Rechtskosten	18,000 1,000 — 6,000 1,550	14,000 500 — 500 400	18,000 — 6,000 1,050	13,000 500 — 400
9,650 —		26,550	15,400	11,150	
1,000 — 2,500 —	C. Bergbau.  1. Besolbung des Minen-Inspektors  2. Eisenerzgebühren	2,500	1,000	2,500	1,000
200 — 800 — 500	a. Ronzeffionsgebühren b. Stodernsteinbruch, Ausbeutung	200 800	  500	200 800	_ _ 500
	4. Second our retigorates	3,500	1,500	2,000	
38,100 — 9,650 — 2,000 — <b>49,750</b> —	A. Jagd	77,000 26,550 3,500 107,050	38,900 15,400 1,500 55,800	38,100 11,150 2,000 51,250	
	15,000 — 21,400 — 2,500 — 3,000 —  38,100 —  17,000 — 13,000 — 5,500 — 400 — 2,500 — 2,500 — 2,000 —  38,100 — 2,650 — 2,000 — 38,100 — 2,650 — 2,000 —	1. Jagdpatentgebühren   20 %   3. Aufjichts   und Bezugskoften   4. Hergütung der Eidgenoffenschaft   30,000   5. Bergütung der Eidgenoffenschaft   3,000   5,000   4. Bergütung der Eidgenoffenschaft   3,000   5,500   4. Bergütung der Eidgenoffenschaft   400   5. Hichauchtantalt   6. Rechtskoften   2,500   4. Bergütung der Eidgenoffenschaft   5. Hichauchtantalt   6. Rechtskoften   2,500   4. Bergütung des Minen=Inspektors   2,500   4. Hichauchtantalt   3. Setenbrüche: a. Konzessichten   3. Setenbrüche: a. Konzessichten   3. Setenbrüche: a. Konzessichten   4. Hichauchtantalt   4. Hich	74,000	1. 3agbpatentgebühren	74,000

Rechnung 1914.	3	Yoranshlag 1915.	Poranschlag für das Jahr 1916.		h . Insgaben.	,	
Fr.	R.	Fr. 9	Laufende Berwaltung. XXIII. Salzhandlung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
55,606 1,084,910 2,005 1,749 22,239 858 220 320 85,906 1,142,601	30 - 50 - 14	1,100,000	A. Salzvertauf.  1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochjalz 3. Lafelfalz 4. Meerfalz 5. Gewerbefalz 6. Feinfalz 7. Feinftes Bergolderfalz "Grenol" 8. Lafelfalz "Gréfil" 9. Salzvorräte auf 31. Dezember	5,000 1,950 42,000 1,200 800 1,500	3,600 750 26,000 600 600 1,200	1,200 16,000 600 200	- - - - -
16,000 75,224 111,958 12,852 12,893 1,084 526 229,487	04 85 77 95 46	9,800 — 13,500 — 1,500 — 100 —	B. Betriebstosten.  1. Zins des Betriebskapitals		16,000 82,000 117,000 13,000 13,500 2,300 — 243,800	— — — — — — 100	16,000 82,000 117,000 13,000 13,500 2,300 243,700
13,948 2,252 7,970 24,171	21	12,160 — 1,400 — 7,970 — <b>21,530</b> —	C. Berwaltungstosten.  1. Besoldungen der Beamten		12,160 1,700 7,970 21,830		12,160 1,700 7,970 <b>21,830</b>
1,142,601 229,487 24,171 888,943	35 11	239,700 -	A. Salzverfauf	1,652,450 100 — 1,652,550	562,750 243,800 21,830 828,380	1,089,700 — — 824,170	243,700 21,830 —

Rechnun	g	Yoranschlag	Voranschlag für das Jahr 1916.		ı b		Rein:	
1914.		1915.	Botunjujug jut bus gugt 1910.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cianahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Berwaltung.					
					ä			
			VVIII (%1					
			XXIV. Stempel=Steuer.		*			
9								
			A. Stempelverkauf.					
106,051		30,000 -	1. Stempelpapier	50,000		50,000		
593,078 40,225		340,000   30,000	2. Stempelmarken	450,000 30,000	_	450,000 30,000	_	
739,355	_	400,000 -	,	530,000		530,000		
10 520	05	90,000	B. Betriebstoften.		20,000		20,00	
18,539 34,302	95 85	20,000 — 20,000 —	1. Rohmaterial u. Unterhalt der Geräte 2. Brovifionen der Stempelverkäufer	_	30,000		<b>30,00</b>	
<u>-</u> 52,842	<u>=</u>	500 <u>—</u> 40,500 —	3. Berichiedene Bezugskoften		50,000		50,00	
04,014	90	10,500			00,000		90,00	
		Ü	C. Berwaltungstoften.					
<b>4,5</b> 00	-	4,500 -	1. Befoldung des Borftehers der Stempelver- waltung		4,500		4,50	
8,000 3,220	_ 95	8,000 — 3,500 —	2. Befoldungen der Angestellten		8,000 3,500		8,000 3,50	
550		550 —	4. Mietzinse		550		55	
16,270	95	16,550			16,550		16,55	
						,		
		· 1						
:			1				,	
739,355	30	400,000 —	A. Stempelverfauf	530,000	<u> </u>	530,000		
52,842 16,270		40,500 — 16,550 —	B. Betriebstoften		50,000 16,550	_	50,00 16,55	
670,241	55	342,950 —		530,000	66,550	463,450		
			<u></u>					
		0	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
					,			
Beilag	en	zum Tagblatt	des Grossen Rates. 1915.				76*	

Rechnung	,	Poranschla:	and and the second seco	K s	lj =	Rein.		
1914.		1915.	١	Botunjujung jut dus guijt 1910.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Vertvaltung.				
		1		XXV. Gebühren.	i .			
				A. Amts- und Gerichtsfcreiber und Betreibungs- und Ronfursämter.				
842,213 193,063 480,286	55	400,000 - 100,000 - 360,000 -		<ol> <li>Prozentgebühren der Amtsschreiber</li> <li>Fize Gebühren der Amtsschreiber</li> <li>Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be-</li> </ol>	450,000 160,000	_	450,000 160,000	
1,508		1,500	_	treibungs= und Konkursämter	400,000	- 1,500		1,500
1,514,055	21	858,500	=		1,010,000	1,500	1,008,500	
				B. Staatstanzlei.				
65,130		35,000	_	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- fationsgebühren	35,000		35,000	
65,130	=	35,000	=		35,000		35,000	
				C. Gerichtstanzleien.				
12,650	-	8,000 -		<ol> <li>Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren</li> <li>Gebühren des Verwaltungsgerichtes</li> </ol>	8,000		8,000	_
900 5,250		4,000 -	_	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes	4,000		4,000	_
18,800		12,600			12,600	<del>-</del>	12,600	_
		*		D. Juftig und Polizei.				
25,623			-	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	17,000		17,000	_
87,147 84,134 68,799		80,000  - 60,000  - 50,000  -		2. Gebühren für Markt= und Hausierpatente 3. Patenttagen der Handelsreisenden 4. Gebühren für Radsahrerbewilligungen	60,000 60,000 60,000	_	60,000 60,000	
265,704				4. Seouthen int manianteerneministringen	197,000		60,000 <b>197,000</b>	
				# #				

Rechnung 1914.	g	Yoranschla 1915.	g	Voranschlag für das Jahr 1916.	Roh: Cinnahmen. Ausgab		1	i n : Ansgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXV. Gebühren. E. Direttion des Innern.				
3,135 14,119 450 17,705	65 —	3,000 12,000 200 15,200		1. Konzessionsgebühren	3,000 12,000 200 15,200		3,000 12,000 200 15,200	
150		100	1	F. Finanzdirettion. 1. Emolumente und Salzauswägerpatente .	100		100	
7,050	_	8,000 8,100		2. Returstommission	8,000	·	8,000 8,100	
1,514,055 65,130 18,800 265,704 17,705 7,200 1,888,595	 65 06 74	35,000 12,600 205,000 15,200 8,100		A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Kontursämter	1,010,000 35,000 12,600 197,000 15,200 8,100 1,277,900	——————————————————————————————————————	1,008,500 35,000 12,600 197,000 15,200 8,100 1,276,400	    
491,892 49,246 1,836 <b>444,483</b>	$\frac{30}{60}$	50,000 2,000		XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.  A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.  1. Ordentliche Abgaben	500,000 	50,000  50,000	2,000	50,000 —————————————————————————————————

Redynung 1914.		Yoranshlag 1915.	Voranschlag für das Jahr 1916.	*	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.		
Fr.	R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.					
8,578 151	20	10,000 —	B. Bezugstoften.  1. Bezugsprovisionen		10,000		10,000	
8,729	86				10,500		10,500	
444,483 8,729 435,753	86	452,000 — 10,500 — 441,500 —	A. Erbschafts: und Schenkungs:Steuer	502,000  502,000	50,000 10,500 <b>60,500</b>		10,500	
		Í	. ————————————————————————————————————					
			XXVII. Wasserrechtsabgaben.					
129,680 12,968 116,712		110,000 — 11,000 — <b>99,000</b> —	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.  1. Abgaben	110,000 — 110,000	11,000 11,000		11,000	
			B. Bezugstoften.					
27 27		500 — 500 —	1. Druck= und andere Bezugskosten		500 500		500 500	
116,712 27 116,684		99,000 — 500 — <b>98,500</b> —	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	110,000 — 110,000	11,000 500 <b>11,500</b>	_		
			:			,		

Rechnung 1914.	g	Poraushlag 1915.	Poranschlag für das Zahr 1916.	_	h ;   Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	ℜ.	Fr. I		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.				
			A. Wirtfcaftspatentgebühren.				
1,177,896 116,257	15 86	1,167,000   117,000	1. Patentgebühren	1,100,000	30,000 107,000	1,070,000	107,000
1,061,638	29	1,050,000 -		1,100,000	137,000	963,000	
	2.0		B. Bertaufsgebühren.				
32,294 16,183	60 75	26,000   13,000	1. Patentgebühren	35,000	17,500	35,000 —	<u>-</u> 17,500
16,110	<u>85</u>	13,000 -		35,000	17,500	17,500	
			C. Bezugstoften.				
2,873	<b>4</b> 0	2,000 -	1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Druck=				
2,873	40	2,000	tosten		$\frac{1,000}{1,000}$		1,000
2,013		2,000			1,000		1,000
						e	
1,061,638	29	1,050,000 -	A. Wirtichaftspatentgebühren	1,100,000	137,000	963,000	_
16,110 2,873	$\begin{vmatrix} 85 \\ 40 \end{vmatrix}$	13,000  - 2,000  -	B. Verkaufsgebühren	35,000	17,500 1,000	17,500	1,000
1,074,875	74	1,061,000 -		1,135,000	155,500	979,500	_
		e	-				
			,				

Rechnun 1914.	g	Poranschla 1915.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1916.	1	h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	<b>R</b> .	Fr.	Я.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr
				Laufende Bertvaltung.  XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-				
				monopols.	a.			
20,477 1,500 42,164 50,000 — 876	80 50 —	800,000 14,840 1,085 36,200 27,875		1. Ertrags-Anteil 2. Befämpfung des Alfoholismus:  a. Polizeidireftion  b. Unterrichtswesen  c. Armendireftion  d. Direktion des Janern  e. Reserve { Einlage	900,000	18,235 1,335 36,200 34,230	_	18,235 1,335 36,200 34,230
1,019,395		720,000		) ( @mmuyme	900,000	90,000	810,000	
				XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.				
90,000 226,056 316,056		90,000 - 226,057 - 316,057 -		1. Entschädigung von 30 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank 2. Entschädigung von 50 Rp. pro Kops der Wohnbevölkerung	60,000 322,938 382,938		60,000 322,938 382,938	_
520,000		310,001			902,790		904,890	
					,			

Rechnun 1914.	g	Yoranshlag 1915.	Poranschlag für das Zahr 1916.		h :   Ausgaben.	R e Einnahmen.	i u . Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. H	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXXI. Militärstener.				
			A. Militärsteuer.				
859,825 116,725 12,482 32,455 478,288	05 05 70 20	5,000 — 5,000 — 415,000 —	1. Landesanwesende Ersappslichtige	750,000 80,000 5,000 —		750,000 80,000 5,000 —	5,000 415,000
478,288	20	415,000 —		835,000	420,000	415,000	
			B. Tagations- und Bezugskosten.				
9,600 5,530 61,095 2,000		9,600 6,000 64,600 2,000	1. Befoldungen der Angestellten	_ _ _	9,600 6,000 64,600		9,600 6,000 64,600
38,263	05	33,200 _	Rriegskommissärs	33,200	2,000 —	33,200	2,000 —
39,962	<b>40</b>	49,000 —		33,200	82,200		49,000
					*		
478,288 39,962 438,325	<u>40</u>	415,000 — 49,000 — 366,000 —	A. Militärsteuer	835,000 33,200 868,200	420,000 82,200 502,200	415,000 — 366,000	<u>49,000</u>
·			-				,
			,				
				9			

Rechnung 1914.	Yoranshlag 1915.	Voranschlag für das Jahr 1916.	R o Cinnahmen.	•	R e : Cinnahmen.	
2,618,082 29 754,571 35 2,022,504 84 200,870 74 50,505 78 25,315 84	\$r. \\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\		Fr.  2,562,500 753,600	Fr.	2,562,500 753,600 2,025,000 199,200 15,000 5,000	Fr.
5,671,850 84 3,493,732 62 1,048,071 42 49,449 65 9,388 48 1,194,425 — 81,940 77 16,934 77 8,334 59 5,902,277 30	2,400,000 — 600,000 — 40,000 — 6,720 — 1,062,500 — 78,000 — 25,000 — 10,000 —	b. Im Jura, 3,6 %	2,400,000 600,000 40,000 6,720 1,062,500 78,000 20,000 8,000 4,215,220	_	2,400,000 600,000 40,000 6,720 1,062,500 78,000 20,000 8,000 4,215,220	
16,683 80 32,878 65 118,435 34 185,969 28 17 50 5,323 75 30,492 85 389,801 17	45,000 — 112,214 — 125,617 — 5,000 — 5,500 — 40,000 —	C. Taxations- und Bezugstosten.  1. Einkommenssteuer-Kommissionen	    	20,000 45,000 112,806 125,617 5,000 5,500 40,000 353,923	- - - - - -	20,000 45,000 112,806 125,617 5,000 5,500 40,000 353,923

Rechnung 1914.	3	Poranshla 1915.	g	Poranshlag für das Jahr 1916.		h . Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXXII. Direkte Steuern.				
11,000 43,017 6,139 1,755 61,911	05 —	16,000 47,200 10,000 2,005 75,205		D. Berwaltungskosten.  1. Besoldungen der Beamten	_	15,250 42,800 10,000 2,005 <b>70,055</b>	_	15,250 42,800 10,000 2,005 70,055
5,671,850 5,902,277 389,801 61,911 11,122,415	30 17 20	4,222,220 353,331 75,205		A. Bermögenöstener	4,215,220	353,923 70,055	5,560,300 4,215,220 — — 9,351,542	
							٠	
				XXXIII. Unvorhergesehenes.				
7,972	_			1. Erbloser Nachlaß				
						ž <sub>a</sub>		

# Voranschlag für das Jahr 1916.

## Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1915.)

Der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1915 schloss mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 5,541,241. Dieses Ergeb- nis war zu einem grossen Teile von den Kriegswirren beeinflusst. Die Verhältnisse sind inzwischen nicht		Justiz . Domäner Sum
besser geworden und es musste ihnen auch bei der Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1916 Rechnung getragen werden, zum Teil in noch stärkerem Masse, als es für 1915 geschehen ist. Der Voranschlag für das Jahr 1916, wie er aus den Beratungen des Regierungsrates hervorgegangen ist, schliesst denn auch gegenüber dem vorjährigen um Fr. 190,554 ungünstiger ab. Es sind darin berechnet: die Rohausgaben auf Fr. 66,648,715 die Roheinnahmen auf	XIII. III <sup>b</sup> . X. IV. XIV. XI.	Gerichtst Landwir Polizei . Bau- un Militär Forstwes Anleihen Volkswir
Ausgabenüberschuss Fr. 5,731,795	I.	Allgemei
oder wenn nur die Nettoergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden: die Reinausgaben auf Fr. 25,976,660 die Reineinnahmen auf 20,244,865	XII.	Finanzw Summ
Ausgabenüberschuss Fr. 5,731,795	XXV.	Gebührer
Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlage für das Jahr 1915 sind nach Verwaltungszweigen folgende:	XXIX.	Stempel-Anteil as monopols Anteil as
${\it Mehrausgaben.}$	Y17111	National Hypothek
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	XXXII. XVI. XV.	Direkte Domäner Staatswa Jagd, Fi

			Ue	ebei	tra	ø	Fr.	267,942
777a	Justiz					6	»	6,200
	Domänenkasse .	·					>	3,470
11 / 11.			•	•	Ċ	-		
	Summe der M	len	ıraı	usga	abe	n_	Fr.	277,612
	76. 7		7					
	Mindera	$\iota sg$	abe	en.				
II.	Gerichtsverwaltung						Fr.	15,110
XIII.	Landwirtschaft .				•		>	13,335
	Polizei						>	9,995
X.	Bau- und Eisenba	hn	wes	en			>	7,740
IV.	Militär						>	5,270
XIV.	Forstwesen						>	4,370
XI.	Anleihen						>	4,215
	Volkswirtschaft .						>	2,481
I.	Allgemeine Verwal	tur	ig		٠		>	498
	Finanzwesen		٠.				>	50
	Summe der Min	nde	rai	1150	ahe	n –	Fr.	63,064
	Summo dei min	140	)I U	uss	uoc	_		00,001
	Mehrein	nah	ıme	n.				
VVII	Gebühren						II)	149,000
		٠	٠	•	٠	•		142,000
	Stempel-Steuer .	٠,	•	477.	. 7	. 7	>	120,500
AAIA.	Anteil am Ertrage	a	es	AlK	one	) <i>l</i> -		00 000
72 17 17	monopols	•,	٠	α. τ	•	•	>	90,000
AAA.	Anteil am Ertrage	$a\epsilon$	er .	Scn	wei	z.		00 001
****	Nationalbank .	٠	•	•	•	•	>	66,881
	Hypothekarkasse	٠	•	•	•	٠	>	58,700
	Direkte Steuern .	•	٠	•	•	•	>	27,158
	Domanen	•	٠	•	٠	•	>	10,580
	Staatswaldungen	:	<u>.</u>	٠.	•	•	>	4,375
XXII.	Jagd, Fischerei un	d	Be	rgbc	u	•	>	1,500
	Summe der Me	hre	ein	nah	me	n_	Fr.	521,694

#### Mindereinnahmen.

XX. $Staatskasse$		r. 281,000
XIX. Kantonalbank		100,000
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkauf		
patentgebühren		Q-,000
XXIII. Salzhandlung	>	35,200
Summe der Mindereinnahme	en F	r. 497,700
Mehrausgaben       Fr. 277,612         Minderausgaben       63,064	Fr.	214,548
Mehreinnahmen Fr. 521,694 Mindereinnahmen » 497,700	>	23,994
		20,001
Ungünstigeres Ergebnis in 1916 als in 1915	Fr.	190,554
On 12.1 To 11	7.	

Sämtliche Besoldungen sind ohne die seit dem 1. August 1914 fällig gewordenen Alterszulagen veranschlagt.

Die Unterschiede, die sich auf den einzelnen Abschnitten und Rubriken des Voranschlages im Vergleich zu den diesjährigen Ansätzen ergeben, werden wie folgt begründet:

#### I. Allgemeine Verwaltung.

A. Grosser Rat . . . . . . . . Fr.

10,000

#### Minder ausgaben:

В.	Staatskanzler		•	•		•	•		•		>>	5,000
Η.	Regierungsste	atthe	ılter	•		•					<b>»</b>	800
											Fr.	15,800
	Mehrein	nah	men	ı :								
F.	Deutsches A	mtsb	latt	, ′	Tag	plo	$\iota tt$	unc	d G	e-		
	setz sammli										>	2,500
											Fr.	18,300

${\it Mehrausgaben:}$									
J. Amtsschreibereien .								>	17,802
Reine	?	Minderausgaben						Fr.	498

Die Reduktion auf dem Kredite des Grossen Rates beruht auf der Annahme, dass die Sitzungen der Behörde in 1916 nicht zahlreicher sein werden als in 1914 und 1915. Die Minderausgaben der Staatskanzlei betreffen die Druckkosten. Es ist eine Einschränkung der gedruckten Vorlagen zu erwarten. Infolge eingetretener Mutationen erfordern die Besoldungen der Regierungsstatthalter Fr. 800 weniger als in 1915. Für das deutsche Amtsblatt, Tagblatt und die Gesetzsammlung ergibt sich ein Reinertrag von Fr. 2,500, indem die Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung wegen voraussichtlich geringerem Umfang der beiden Imprimate um diesen Betrag niedriger berechnet werden. Die Kosten der Amtsschreibereien vermehren sich in Rubrik Besoldungen der Angestellten um Fr. 13,200 und in Rubrik Bureaukosten um Fr. 5,977, dagegen vermindern sich die Besoldungen der Amtsschreiber um Fr. 1,375. Die Mehrausgaben berühren Extrakosten der Grundbuchbereinigung, für welche bis jetzt im Voranschlag keine Kredite eröffnet waren.

### II. Gerichtsverwaltung.

${\it Minder ausgaben}$	:								
C. Amtsgerichte								Fr.	7,875
D. Gerichtsschreiber								>>	1,500
E. Staatsanwaltschaft			•					>>	3,875
F. Geschwornengerichte						•	•	>	2,000
J. Verwaltungsgericht				•				>	1,000
K. Handelsgericht		•		•			•_	>	1,600
								Fr.	17,850
${\it Mehrausgaben:}$									
B. Obergerichtskanzlei			$\mathbf{F}$	r.		10	00		
G. Betreibungs-und Konk	ur	·s-							
$\ddot{a}mter$	•	•	2	>	1	,64	ŧ0		
H. Gewerbegerichte .			2	>	1	,00	00		
-		-					_	>	2,740
Rein	en	Fr.	15,110						

Die Minderausgaben der Amtsgerichte verteilen sich mit Fr. 875 auf die Besoldungen der Gerichtspräsidenten und mit Fr. 7,000 auf die Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten. Für letztere Kosten erweist sich der bisherige Kredit von Fr. 57,000 nach den Rechnungen von 1914 und 1915 als zu hoch. Die Minderausgaben der Gerichtsschreibereien betreffen mit Fr. 900 die Besoldungen der Gerichtsschreiber und mit Fr. 600 die Besoldungen der Angestellten. Sie sind auf Mutationen im Personalbestand zurückzuführen. Der Kredit für Besoldung des Angestellten des General-prokurators fällt wegen Ableben des Stelleinhabers und Nichtwiederbesetzung der Stelle dahin. Der Posten Besoldungen der Beamten der Staatsanwaltschaft erhöht sich um Fr. 125 für eine vor dem 1. August 1914 fällig gewordene halbe Alterszulage. Von den Spezialkrediten der Geschwornengerichte wird derjenige für Reisekosten und Unterhalt der Assisenkammer um Fr. 2,000 herabgesetzt, da eine Summe von Fr. 5,000 nach den Ausgaben der letzten Jahre genügt. Die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden in Anlehnung an die Kosten in 1914 und 1915 um Fr. 1,000 niedriger berechnet, desgleichen die Entschädigungen der Mitglieder des Handelsgerichtes um Fr. 1,500. Ferner werden die Kosten des letzteren in Rubrik Bibliothek um Fr. 100 reduziert. Die Aenderungen im Personalbestande der Obergerichtskanzlei führen zu einer Mehrausgabe von Fr. 500 für Besoldungen der Beamten und einer Minderausgabe von Fr. 400 für Besoldungen der Angestellten. Die Betreibungs- und Konkursämter beanspruchen für Besoldungen der Angestellten Fr. 1,700 und für Mietzinsen Fr. 40 mehr, dagegen für Besoldungen der Beamten Fr. 100 weniger als in 1915. Die Kostenanteile des Staates an den Gewerbegerichten sind auf Grund der mutmasslichen Ausgaben in 1915 um Fr. 1,000 erhöht worden.

#### IIIa. Justiz.

	Mehrai	ısge	abe	n:								
C.	In spektor at			•		•		٠			Fr.	7,300
	Minder	aus	gal	ben	:							
A.	Verwaltungs	skos	sten	$d\epsilon$	rJ	ust	iz-					
	direktion		٠					$\mathbf{F}_{\mathbf{I}}$	٠.	100		
В.	Gesetzgebung	jskc	m	nis	sior	u	nd					
	Gesetzrevi	son						<b>»</b>	c	1000	>	1,100
				I	Rein	ıe	Me	hrau	ısı	gaben	Fr.	6,200

Unter Inspektorat sind neu eingestellt die Besoldung des II. Adjunkten mit Fr. 4,500, die Besoldung des Angestellten mit Fr. 1,800 und die Reisekosten des vorgenannten Beamten mit Fr. 1,000. Alle diese Ausgaben bestehen seit Jahren, wurden aber bisher nicht budgetiert, sondern in einem Gesamtposten: Kosten der Grundbuchbereinigung mit andern ausserordentlichen Aufwendungen für letztere verrechnet und mittelst einem Nachkredit gedeckt. Die Minderausgabe für Verwaltungskosten der Justizdirektion entfällt auf die Rubrik Besoldungen der Angestellten. Der Kredit für Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision wird voraussichtlich künftig weniger in Anspruch genommen werden, als es mitunter der Fall war. Daher erscheint eine Reduktion zulässig.

#### IIIb. Polizei.

# 

B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . . . Fr. 1,200
G. Justiz- und Polizeikosten » 1,500 » 2,700

Reine Minderausgaben Fr. 9,995

Für Sold der Landjäger sind wegen geringerem Korpsbestande Fr. 25,800 weniger erforderlich als in 1915, hingegen ist das Bedürfnis für Bekleidung um Fr. 14,820 höher, indem mehr Bekleidungsstücke zur Erneuerung gelangen, als dies im Vorjahre der Fall war. Die Minderausgaben der Strafanstalten betreffen mit Fr. 1,000 die Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins und mit Fr. 700 die Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank. Sie rühren daher, dass der Beitrag aus dem Alkoholzehntel höher ausfällt. Im übrigen zeigen die Voranschläge der Strafanstalten innerhalb der einzelnen Rubriken Verschiebungen, ohne die Nettokredite zu verändern. Die Krediterhöhung für Fremdenpolizei und Fahndungswesen fällt der Rubrik Pass- und Fremdenpolizei zur Last und hat als Ursache eine Steigerung der Druck- und Einbandkosten für Reisepässe. Der Mehrausgabe stehen Mehreinnahmen an Gebühren (Rubrik XXV. D. 1.) gegenüber. Für *Polizeikosten* werden Fr. 1,000 und für *Einigungsämter* Fr. 500 mehr eingestellt, da es sich um Ausgaben handelt, die eher zu- als abnehmen.

#### IV. Militär.

#### Minderausgaben:

B. Kantonskriegskommissariat . . . . Fr. 5,350 Mehrausgaben:

Infolge mehrerer Mutationen im Angestelltenpersonal des Kantonskriegskommissariates steigen die Besoldungen der Angestellten um Fr. 400. Der Kostenanteil der Konfektion ist von 1/6 auf 1/4 der Ausgaben des

Abschnittes IV. B. erhöht worden, was einen Betrag von Fr. 5,670 ergibt. Die Tätigkeit des Kommissariates wird durch die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung in einer Weise in Anspruch genommen, dass sich der erhöhte Kostenanteil vollauf rechtfertigt. Der Kostenanteil der Werkstätten nimmt in den Rubriken IV. B. 9 und IV. G. 6 gegenseitig um Fr. 80 zu. Einnahmen und Ausgaben der Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung sind zu Fr. 552,450 angenommen. Für Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen sind die nämlichen Ansätze eingestellt wie in 1915. Genaue Berechnungen sind zum voraus nicht möglich. Die Unterstützungen richten sich nicht nach dem Kredite, sondern nach den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

#### V. Kirchenwesen.

#### Mehrausgaben:

B. Protestantische Kirche . . . . . Fr. 7,920

Minderausgaben:

C. Römischkatholische Kirche . . . . . » 800 Reine Mehrausgaben Fr. 7,120

Die Ausgaben der protestantischen Kirche vermehren sich für Mietzinsen entsprechend der für Kirchengebäude zu entrichtenden Vergütung an die Domänendirektion um Fr. 10,870, vermindern sich dagegen um Fr. 1,050 für Besoldungen der Geistlichen, um Fr. 900 für Wohnungsentschädigungen und um Fr. 1,000 für Leibgedinge. Damit entsprechen die Ansätze genau den Verpflichtungen. Die Minderausgaben der römischkatholischen Kirche betreffen die Besoldungen der Geistlichen.

#### VI. Unterrichtswesen.

#### Mehrausgaben:

A.	Verwa	iltu	ngs	sko	ster	$\boldsymbol{\imath}$	der	1	Dire	kti	on	ur	ad		
	der	Sy	noc	de										Fr.	900
В.															9,450
$\mathbf{E}$ .	Lehrer	bil	dur	igs	ans	sta	lten							>	850
G.	Kunst						•				•			>	8,750
														Fr.	19,950

### Minderausgaben:

D. 17thurschaten	•	•	•	•			Fr.	2,768
D. Primarschulen					"	2 480		
C. Mittelschulen .					Fr.	288		

Reine Mehrausgaben Fr. 17,182

Die Mehrausgaben von Fr. 900 für Verwaltungskosten der Direktion und der Synode gehen hervor aus einer Reduktion des Postens Schulsynode um Fr. 1,500 und der Einstellung des neuen Postens Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung, Fr. 2,400. Bei letzterer Ausgabe handelt es sich um einen weitern Beitrag an die Druckkosten der anlässlich der Schweiz. Landesausstellung Bern 1914 herausgegebenen, von Prof. Dr. Haag sel. verfassten Festschrift «Die Sturmund Drangperiode der bernischen Hochschule, 1834 bis 1854». Im Voranschlage der Hochschule ergeben sich gegen 1915 folgende Abweichungen:

	Mehrausgaben:	
B. 1.	Besoldungen der Professoren und	
	Honorare der Dozenten Fr.	8,343
B. 2.	Pensionen »	1,500
B. 4.	Besoldungen der Angestellten »	150
B. 13. <sup>d</sup>	Amortisation der Bauvorschüsse . »	662
B. 13. <sup>e</sup>	Vergütung für Gebäudeunterhalt . »	720
	Minderausgaben:	
B. 4.ª	Poliklinik, Besoldungen »	225
B. 5.	Verwaltungskosten »	2,500
	Mehreinnahmen:	
B. 10.	Tierspital »	1,000
	${\it Mindereinnahmen:}$	
B. 11.	Matrikelgelder »	1,800

Die Besoldungen der Professoren und Honorare der Angestellten erfordern Fr. 5457 weniger als in 1915; da aber der Bundesbeitrag an die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung um Fr. 3,800 und der Anteil an den Kollegiengelder um Fr. 10,000 niedriger zu veranschlagen sind, so ergibt sich eine Erhöhung der Nettokredite von Fr. 8,343. In diesem Jahr ist eine neue Pension von Fr. 4,500 bewilligt worden, wogegen eine bisherige im Betrage von Fr. 3,000 wegfällt. Der Kredit für *Pensionen* erhöht sich demgemäss netto um Fr. 1,500. Die Erhöhung für Besoldungen der Angestellten betrifft Mehrkosten der Kollektivversicherung gegen Unfall, in welche nun-mehr die Wärter des Tierspitals einbezogen sind. Der Kredit Amortisation von Bauvorschüssen erfährt infolge der in 1915 beendigten Tilgung eines Vorschusses eine Entlastung von Fr. 7,692; an die Stelle treten zwei neue Vorschüsse, die eine Amortisationsquote von Fr. 8,354 bedingen. An Vergütung für Gebäudeunterhalt sind für die Erweiterungsbauten in der chirurgischen Klinik von nun an Fr. 720 mehr zu leisten. Die Besoldungen an das Personal der Poliklinik machen Fr. 225 weniger aus, indem die Besoldung des Assistenzarztes der medizinischen Klinik mit dem Minimum von Fr. 2,400 einzusetzen ist gegen Fr. 2,625, die für 1915 berechnet waren. Die Verwaltungskosten blieben in den letzten Jahren unter dem Kredit. Es rechtfertigt sich daher mindestens eine Reduktion derselben auf Fr. 80,000. Der Reinertrag des Tierspitals wird mit Rücksicht auf die Ergebnisse der vergangenen Jahre, wovon dasjenige in 1915 allerdings wegen den vielen verpflegten Militärpferden ausserordentlich günstig war, um Fr. 1,000 erhöht. Die niedrigere Veranschlagung der Matrikelgelder empfiehlt sich in Anbetracht des verminderten Erträgnisses in 1915. Von den Ausgaben der Mittelschulen nehmen die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien um Fr. 357 und die Staatsbeiträge an Sekundarschulen um Fr. 3,155 zu. Erstere Beiträge würden annähernd Fr. 3,000 weniger erfordern als in 1915 und letztere bis auf einige Franken gleich geblieben sein, wenn die Bundesbeiträge an die Handelsabteilungen nicht Reduktionen unterworfen würden von Fr. 3,000 bezw. Fr. 3,100. Der Kredit Pensionen für Mittelschullehrer stellt sich, gestützt auf die bestehenden Verpflichtungen, um Fr. 3,800 niedriger. Die Minderkosten der Primarschulen resultieren aus einer Reduktion von Fr. 3,855 auf Rubrik Turnunterricht, der folgende Erhöhungen gegenüberstehen: Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken Fr. 500, Schul-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

inspektoren Fr. 125 und Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder Fr. 750. Der Kredit für Turnunterricht war in 1915 für Kurse zur Einführung in die neue schweizerische Turnschule vorübergehend erhöht worden. Die Kurse konnten wegen der Grenzbesetzung nicht alle durchgeführt werden und es sind solche für den Jura in 1916 vorgesehen. Der Kredit für Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken erreicht mit der Erhöhung von Fr. 500 wieder seinen gesetzlichen Bestand. Die Mehrausgabe für Schulinspektoren entspricht einer vor dem 1. August 1914 in Wirksamkeit getretenen Alterszulage. Die Beiträge an Spezial-anstalten für anormale Kinder nehmen infolge der Errichtung von zwei neuen Klassen und der Erhöhung des Beitrages an die schweiz. Anstalt für schwach-sinnige taubstumme Kinder in Turbenthal zu. Diese Anstalt hat gegenwärtig acht Zöglinge aus dem Kanton Bern in Pflege, für welche der Staat je Fr. 150 verabfolgt. Von den Lehrerbildungsanstalten verzeichnet das Seminar Delsberg Mehrausgaben von Fr. 9,395. Sie stehen im Zusammenhange mit dem Bezuge des neuen Seminargebäudes auf Herbst 1915 und der Errichtung zweier neuer Klassen, was vermehrtes Lehrpersonal und höhere Kosten für Nahrung und Verpflegung nach sich zieht. Ein Teil der Mehrkosten wird durch Mehreinnahmen an Kostgeldern ausgeglichen. Das Oberseminar in Bern und die Seminarien Pruntrut und Hindelbank weisen Minderausgaben auf von zusammen Fr. 3,445. Diejenige beim Seminar Pruntrut im Betrage von Fr. 3,260 resultiert hauptsächlich aus der Reduktion des Postens Stipendien für Externe und diese selbst aus der kleinern Zahl der Zöglinge. In dem um Fr. 750 erhöhten Ansatz für Unterricht im Budget dieser Anstalt ist die Anschaffung eines Klaviers vorgesehen. Für Seminarlehrerpensionen reduziert sich der Kredit infolge Wegfalles von zwei Pensionen um Fr. 5,100. In Abschnitt Kunst wird für Wiederaufnahme der Amortisation des Ankaufspreises des Relief Simon ein Kredit von Fr. 10,000 vorgesehen und der Kredit Erhaltung von Kunstaltertümern nach Massgabe der vorhandenen Verpflichtungen um Fr. 1,250 reduziert. Der Voranschlag des Lehrmittelverlages sieht vor: einen um Fr. 14,532 geringern Rohertrag, um Fr. 810 geringere Betriebskosten und für Ertragsverwendung Minderausgaben von Fr. 1,405. Hieraus ergibt sich eine reine Ertragsverminderung von Fr. 12,317. Für Bekämpfung des Alkoholismus werden der Direktion des Unterrichtswesens Fr. 250 mehr zur Verfügung gestellt.

#### VIII. Armenwesen.

#### Mehrausgaben:

A.	Verwaltungs	koste	n	der	D	irel	ktio	n		Fr.	490
В.	Kommission	und	In	ispe	kto	ren				>	300
	Armenpflege										235,000
										Fr.	235,790

#### Minderausgaben:

F. Kantonale Erziehungsanstalten . . . \* 1,000 Reine Mehrausgaben Fr. 234,790

Der Armendirektion ist vorübergehend ein Aushülfsangestellter bewilligt worden. Die Besoldungen der Angestellten steigen dadurch netto um Fr. 490. Die kantonalen Inspektoren kommen in Anbetracht der Zeitlage mehr in den Fall zu reisen. Ihr Reisekosten-

kredit ist deshalb um Fr. 300 erhöht worden. Die Mehrkosten für die Armenpflege verteilen sich mit Fr. 40,000 auf die Beiträge für vorübergehend Unterstützte, mit Fr. 165,000 auf die Unterstützungen ausser Kanton und mit Fr. 30,000 auf die Kosten gemäss §§ 59 und 123 A. G. Mit Rücksicht auf die unheilvollen Wirkungen des Krieges nehmen die Unterstützungsfälle, Heimschaffungen, Versorgungen in Anstalten usw. zu. Die Minderausgabe der kantonalen Erziehungsanstalten betrifft die Anstalt Erlach. Sie ist einem Mehrertrag der Landwirtschaft zuzuschreiben. Die Nettokredite aller übrigen Erziehungsanstalten bleiben unverändert, weisen aber zum Teil Verschiebungen innerhalb der Rubriken auf.

#### IXa. Volkswirtschaft.

#### Minderausgaben:

minuci aasgasen.									
C. Handel und Gewerbe G. Lebensmittelpolizei									$12,\!860$ $425$
_								Fr.	13,285
${\it Mehrausgaben:}$									
B. Statistik				F	r.	70	00		
D. Technikum Burgdorf .					>>	8,0	10		
E. Technikum Biel					>	2,0	94	>	10,804
Reine	: 1	Иi	nd	era	us	gab	en	Fr.	2,481

Im Abschnitt Statistik zeigt die Rubrik Besoldungen der Angestellten eine Verminderung von Fr. 800, indem die für 1915 vorgesehene Aushülfe dahinfällt, Neu ist der Posten Eidgen. Viehzählung 1916 Fr. 1,500. Von den Krediten für Handel und Gewerbe wurden wegen infolge der Zeitläufe voraussichtlich verminderter Inanspruchnahme folgende reduziert: Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen um Fr. 500, gewerbliche Stipendien um Fr. 2,000, Fach- und Gewerbeschulen um Fr. 5,000 und Lehrlingswesen um Fr. 5,000. Was speziell die Fach- und Gewerbeschulen anbetrifft, so haben einzelne davon den Unterricht eingeschränkt. Eine fernere Minderausgabe von Fr. 360 ergibt sich auf Rubrik Besoldungen der Angestellten der Handelsund Gewerbekammer. Die Mehrausgabe des Techni-kums Burgdorf ist auf den verminderten Bundesbeitrag zurückzuführen. Der Bund hat seine Beitragsquote reduziert. Auch beim Technikum Biel machen sich die Reduktionen der Bundesleistungen fühlbar, jedoch wird der Ausfall von Fr. 12,900 durch verminderte Betriebskosten und teilweise erhöhte Beiträge der Gemeinde Biel bis auf Fr. 2,094 ausgeglichen. Die Kosten der Lebensmittelpolizei werden in den Rubriken Chemikalien, Literatur, Beleuchtung usw. und Reisevergütungen in Anlehnung an den Bedarf des letzten und dieses Jahres je um Fr. 1,000 reduziert. Gleichzeitig gehen die Einnahmen aus Rückerstattungen von Analysekosten wegen verminderten Privataufträgen um Fr. 1,000 zurück. Der Bundesbeitrag nimmt um Fr. 425 ab. Für Bekämpfung des Alkoholismus werden der Direktion des Innern Fr. 6,355 mehr zugewiesen.

#### IXb. Gesundheitswesen.

### Mehrausgaben:

					TTc	he	rtre	aor	Fr	4 100
$\mathbf{E}$ .	$Irrenan \bar{s} talt$	Waldau	•	•	•	٠	•		>	1,100
	Frauenspital									

				Ue	bei	rtra	ıg	Fr.	4,100
$\mathbf{F}$ .	Irrenanstalt	Münsingen					•	>	3,080
G.	Irrenan stalt	Bellelay .	•				•	>	4,320
								Fr.	11,500
	Minder	ausgaben :							

# B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . . » 2,650 Reine Mehrausgaben Fr. 8,850

Die Kosten für Gesundheitswesen im allgemeinen sind auf Rubrik allgemeine Sanitätsvorkehren um Fr. 2,000 und auf Rubrik Beitrag an das Inselspital um Fr. 5,000 niedriger veranschlagt, da die bisherigen Ansätze nach dem letztjährigen und diesjährigen Bedarf zu hoch erscheinen. Die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten erhöhen sich um Fr. 3,660 für fünf weitere Staatsbetten und um Fr. 690, weil das Jahr 1916 einen Pflegetag mehr zählt. Die Zahl der Staatsbetten steigt auf 350. Die Kosten der Nahrung, teilweise auch der Verpflegung des Frauenspitals und der drei Irrenanstalten nehmen zu, ohne dass die daherigen Mehrausgaben durch Minderausgaben in andern Rubriken oder Mehreinnahmen ausgeglichen werden können. Krediterhöhungen sind daher unvermeidlich.

#### X. Bauwesen.

#### Minderausgaben:

J. Vermessungswesen . . . . . Fr. 7,740

Die Minderausgabe rührt von der Aufnahme des Postens Probevermessungen, Kostenrückerstattung her. Im übrigen entspricht der Voranschlag demjenigen des Jahres 1915, jedoch mit der Abänderung, dass von den Krediten für Strassenunterhalt, neue Strassen- und Brückenbauten und Wasserbauten angemessene Summen für Amortisationen von Vorschüssen ausgeschieden wurden; ferner, dass vom Kredit für neue Hochbauten Fr. 30,000 auf den Kredit für Amortisation übergetragen werden; endlich, dass für Bauten in den Irrenanstalten Fr. 100,000 vorgesehen werden statt Fr. 300,000.

#### XI. Anleihen.

#### Minderausgaben:

	Rückzahlung un										
В.	An leihenskosten	•	٠	٠	٠	•			٠	>	4,000
						Zus	san	nme	en_	Fr.	4.215

Rückzahlung und Verzinsung richten sich nach den Anleihensverträgen und Amortisationsplänen. Die Anleihenskosten wurden wegen Wegfall des Agios um Fr. 4,000 niedriger angenommen.

#### XII. Finanzwesen.

Die Mietzinsen für die Direktionsbureaus vermindern sich infolge Abgabe von Lokalitäten an eine andere Verwaltung um Fr. 250, dagegen erhöhen sich die Mietzinsen der Amtsschaffnereien mit Rücksicht auf die Verlegung der Amtsschaffnerei Aarberg in das dortige Amthaus um Fr. 200.

#### XIII. Landwirtschaft.

#### Minderausgaben:

B. Landwirtschaft					Fr.	14,450
C. Landwirtschaftliche	Schule		٠	•	>>	3,150
D. Molkereischule .					>	2,150
F. Hauswirtschaftliche	Schule	Schu	oan	d-		•
Münsingen			•	•_	>	160
					Fr.	19,910
${\it Mehrausgaben}$ :	:					•
E. Landwirtschaftliche	Winterso	chulen			Fr.	6,575

Reine Minderausgaben Fr.

13,335

Der Abschnitt Landwirtschaft weist folgende Minderausgaben auf: Förderung im allgemeinen Fr. 3,000, Versuche mit amerikanischen Reben Fr. 1,000, Maikäferprämien Fr. 2,500, Hagelversicherung Fr. 3,000 und Viehversicherung Fr. 10,000. Dagegen sind höher veranschlagt die Kredite für Reblausbekämpfung um Fr. 1,000, Besoldung des Gehülfen um Fr. 350, Bureauund Reisekosten um Fr. 700 und Förderung der Klein-viehzucht um Fr. 3,000. Bisherige Beiträge fallen dahin oder werden reduziert. An die Kosten der Versuche mit amerikanischen Reben wird der Bund wieder beitragen. In 1916 kommen die Käfer nur stellenweise zum Fluge. Die Beiträge an die Hagelversicherung der Reben waren für 1915 ausnahmsweise auf 80 % der Prämien festgesetzt worden, in 1916 werden sie auf 40 % reduziert. Die Berechnungen für die Viehversicherung fussen auf den Ergebnissen des Jahres 1914. Grosse Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Ausgaben für Reblausbekämpfung nehmen wegen steigendem Preis des Kupfervitriols zu. In Anbetracht der vielen Bodenverbesserungen und Bergweganlagen ist ein ständiger Gehülfe des Kulturingenieurs mit einem Monatsgehalte von Fr. 350 angestellt worden. Aus dem gleichen Grunde nehmen die Reisekosten der beiden Beamten für Inspektionen zu. Für die wirksame Förderung der Kleinviehzucht erweist sich der bisherige Kredit von Fr. 25,000 als ungenügend, daher wird er um Fr. 3,000 erhöht. Die Minderausgabe der landwirschaftlichen Schule geht hervor aus um Fr. 1,300, resp. nach Abzug des Bundesbeitrages um Fr. 650 geringeren Kosten für Unterricht und aus Mehrerträgen der Gutswirtschaft und des Mostereibetriebes, betragend für erstere Fr. 2,000, für letztere Fr. 500. Die Kosten der Molkereischule nehmen um Fr. 150 ab wegen vermindertem Bedarf für Unterricht und für die Molkerei wird erwartet, dass Einnahmen und Ausgaben sich ausgleichen, während in 1915 ein Verlust von Fr. 2,000 angenommen ist. Für die landwirtschaftliche Winterschule Rütti reduzieren sich die Kosten für Unterricht um Fr. 250 und damit im Zusammenhange der Bundesbeitrag um Fr. 125. Der Nettokredit der landwirtschaftlichen Winterschule Schwand-Münsingen wird um Fr. 6,700 erhöht. Es sind von den Ausgaben höher berechnet die Verpflegung um Fr. 2,400, von den Einnahmen die Arbeiten der Zöglinge um Fr. 680 und der Ertrag der Gutswirtschaft um Fr. 1,000. Die Kostgelder reduzieren sich um Fr. 6,980. Sie waren in 1915 für 170 Schüler berechnet, während für 1916 eine Schülerzahl von 120 zugrunde gelegt wird.

## XIV. Forstwesen.

Die Minderausgaben von Fr. 4,370 betreffen die Forstpolizei, im besondern die Rubriken Besoldungen

der Forstmeister mit Fr. 3,995 und Besoldungen der Kreisoberförster mit Fr. 750, abzüglich einer Mindereinnahme von Fr. 375 auf Posten Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster.

#### XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag . . . . . . . . . . . . Fr. 4,375

Der Ertrag der Haupt- und Zwischennutzungen wird um Fr. 11,000 höher veranschlagt und erreicht damit in runder Summe das Rechnungsergebnis von 1914. Die Wirtschaftskosten steigen um Fr. 5,000 und die Beschwerden um Fr. 2,000. Erstere Erhöhung betrifft die Waldkulturen, für welche, in Anbetracht der Ergebnisse des Forstjahres 1914/15, veranschlagt werden die Einnahmen zu Fr. 60,000, die Ausgaben zu Fr. 85,000 gegenüber Fr. 70,000 bezw. Fr. 90,000 in 1915. Die Mehrausgaben für Beschwerden entfallen auf die Gemeindesteuern, für die der Bedarf bei regelmässiger Anweisung sich auf rund Fr. 62,000 beläuft.

#### XVI. Domänen.

Mehrertrag . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 10,580

Der Rohertrag beträgt Fr. 13,080 mehr als in 1915 und rührt daher, dass eine Anzahl von Pacht- und Mietzinsen neu festgesetzt wurden und die Pachtzinse neuer Objekte hinzukommen. Die Brandversicherungskosten werden um Fr. 2,000 höher angenommen mit Rücksicht auf die Neuklassifikationen der Gebäude. Für Gemeindesteuern werden Fr. 500 mehr angesetzt in Anbetracht der fortgesetzten Zunahme der Schatzungen infolge Ankauf oder Neubauten.

#### XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben . . . . . . . . . Fr. 3,470

Die Berechnungen stützen sich auf den Bestand von Aktiven und Passiven auf Ende Juni 1915. Sie ergeben Mindereinnahmen an Aktivzinsen von Fr. 3,470, während die Passivzinsen unverändert bleiben.

## XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag . . . . . . . . . . . Fr. 58,700

Der Rohertrag ist um Fr. 72,200 höher veranschlagt. Zu den Passivzinsen kommt der Zins des in 1915 aufgenommenen 48/4 % Anleihens von Fr. 20,000,000 mit Fr. 950,000. Für die Amortisation der Anleihenskosten sind Fr. 80,000 und für Amortisation der Umbaukosten Fr. 20,000 weniger eingestellt, hingegen ist eine um Fr. 50,000 höhere Einlage in den Reservefonds vorgesehen. Die Verwaltungskosten steigen um Fr. 13,500, nämlich die Besoldungen der Beamten um Fr. 500, die Besoldungen der Angestellten um Fr. 5,000 und die Mietzinsen um Fr. 8,000.

# XIX. Kantonalbank.

Minderertrag . . . . . . . . . Fr. 100,000

Die Erträge sind berechnet zu Fr. 16,000,000, die Kosten zu Fr. 15,000,000. In letzterer Summe figurieren Fr. 500,000 für *Verluste und Abschreibungen*, d. h. Fr. 100,000 mehr, als in 1915 berechnet ist.

#### XX. Staatskasse.

# Minderertrag . . . . . . . . . . . Fr. 281,000

Die Zinsen von Guthaben gehen um Fr. 131,500 zurück. Der Ausfall setzt sich zusammen aus Mindererträgen der Obligationen, Fr. 600, und der Aktien, Fr. 206,600, denen Mehrerträge von Zinsen für Vorschüsse an Spezialverwaltungen, Fr. 19,200, und an öffentliche Unternehmen, Fr. 56,500, gegenüberstehen. Der Minderertrag der Aktien betrifft hauptsächlich Eisenbahnkapitalien, der Mehrertrag der Zinsen von Vorschüssen an öffentliche Unternehmen den Zins der Vorschüsse an die Berner Alpenbahn-Gesellschaft. Die Zinsen für Schulden weisen eine Verminderung auf von Fr. 500 auf Rubrik administrative Hinterlagen. Für die Verzinsung von Depots von Spezialverwaltungen sind Fr. 150,000 eingesetzt, im besondern für allfällige Vorschüsse der Kantonalbank an die Staatskasse. Je nach der Höhe des Defizites der laufenden Verwaltung in 1915 und in 1916, sowie der Ansprüche an die Staatskasse, z. B. für Eisenbahnsubventionen, könnte das Bankdepot ganz verbraucht werden und die Staatskasse genötigt sein, für ihren Betrieb sich mit Vorschüssen der Kantonalbank zu behelfen.

#### XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

#### XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

# Mehrertrag . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1,500

Der Mehrertrag betrifft die Fischerei. Er verteilt sich mit Fr. 1,000 auf die Fischezenzinsen und Patentgebühren und mit Fr. 500 auf die Vergütung der Eidgenossenschaft. Beide Erhöhungen sind in Anbetracht der Ergebnisse in 1914 begründet.

# XXIII. Salzhandlung.

#### Minderertrag . . . . . . . . . . Fr. 35,200

Wegen mutmasslichem Rückgang des Konsums, der Erhöhung der Frachten und der erhöhten Preise der Säcke wird der Reinerlös für Kochsalz um Fr. 30,000 niedriger veranschlagt. Ferner wird für die feinen Salzarten ein Mindererlös von Fr. 900 angenommen. Für *Magazinlöhne* sind Fr. 3,200 mehr eingestellt. Den S. B. S. sind für die Besorgung der Magazine in Biel, Delsberg und Pruntrut gemäss neuem Vertrag erhöhte Entschädigungen zu entrichten. Zudem mussten den Magazinern mit Rücksicht auf die erhöhten Vorräte und die dadurch verursachte Mehrarbeit kleinere Extraentschädigungen zugesprochen werden. Die Führung der Kontrolle über Rücklieferung der leeren Salzsäcke, der Transport derselben usw. veranlassen um Fr. 800 erhöhte verschiedene Betriebskosten und der vermehrte Betrieb erfordert für Drucksachen eine Erhöhung des Kredites Bureaukosten um Fr. 300.

## XXIV. Stempel-Steuer.

# Mehrertrag . . . . . . . . . . . . Fr. 120,500

Angesichts der diesjährigen Einnahmen konnte man es wagen, den Erlös für Stempelpapier um Fr. 20,000 und den Erlös für Stempelmarken um Fr. 110,000 zu erhöhen. Damit in Verbindung steigen die Provisionen der Stempelverkäufer um Fr. 10,000. Der bisherige Kredit für verschiedene Bezugskosten fällt dahin.

#### XXV. Gebühren.

### Mehrertrag . . . . . . . . . . . Fr. 142,000

Auch hier erscheinen Erhöhungen auf Grund der Einnahmen des Jahres 1915 als zulässig, nämlich auf den Rubriken:

Prozentgebühren			Fr.	50,000
Fixe Gebühren der Amtsschreiber .			>	60,000
Gebühren der Gerichtsschreiber und				
Betreibungs- und Konkursämter .			>	40,000
Gebühren der Justizdirektion und der Po	liz	ei-		
direktion			*	2,000
Gebühren für Radfahrerbewilligungen			>	10,000

Hingegen konnte der Ansatz für die Gebühren für Markt- und Hausierpatente nicht beibehalten, sondern musste um Fr. 20,000 reduziert werden.

#### XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Unverändert.

#### XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Wie 1915.

# XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

# Mindereinnahmen . . . . . . Fr. 81,500

Die Wirtschaftspatentgebühren werden mit Rücksicht auf die Krisis in der Hotelindustrie, die, wie es mehr als wahrscheinlich ist, in 1916 anhalten wird, um Fr. 97,000 niedriger veranschlagt. Damit in Einklang reduziert sich der Anteil der Gemeinden um Fr. 10,000. Die Verkaufsgebühren werden nach den Einnahmen in 1915 um Fr. 9,000 erhöht. Dadurch steigt der Anteil der Gemeinden um Fr. 4,500. Die Bezugskosten werden auf Fr. 1,000 reduziert, einer Summe, die normalerweise mehr als genügend ist.

#### XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

### Mehreinnahmen . . . . . . . . . . Fr. 90,000

Der *Ertragsanteil* wird um Fr. 100,000 höher angenommen. Für die *Bekämpfung des Alkoholismus* sind somit Fr. 10,000 mehr zu verwenden. Letztere Summe wird im Verhältnis der bisherigen Anteile unter die Direktionen der Polizei, des Unterrichtswesens und des Innern repartiert. Der Anteil der Direktion des Armenwesens bleibt unverändert.

### XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbauk.

Mehreinnahmen . . . . . . . . . Fr. 66,881

Nach dem Gesetz über die Schweiz. Nationalbank reduziert sich die Entschädigung für die Notenemission der Kantonalbank auf 30 Rp. pro Hundert derselben, während die Entschädigung pro Kopf der Wohnbevölkerung auf 50 Rp. steigt. Für 1915 betragen die Entschädigungen 35 und 45 Rp.

#### XXXI. Militärsteuer.

Wie 1915.

#### XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag . . . . . . . . . . . Fr. 27,158

Auf der Vermögenssteuer tritt eine Vermehrung ein von Fr. 29,600. Die Einkommenssteuer wird gleich veranschlagt wie für 1915 mit Ausnahme der Nachbezüge und Steuerbussen, wo Reduktionen von Fr. 5,000 und Fr. 2,000 angezeigt erscheinen. Die Bezugsprovision auf der Vermögenssteuer beträgt mit Rücksicht auf den Mehrertrag der letzteren Fr. 592 mehr. Die

Besoldungen der Beamten vermindern sich um Fr. 750 und die Besoldungen der Angestellten um Fr. 4,400.

Bern, den 5. November 1915.

Der Finanzdirektor i. V.:
Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 10. November 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

# Resultat der ersten Beratung durch den Grossen Rat

vom 16. September 1915.

# Gesetz

über

# das kantonale Versicherungsgericht.

# Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung

#### beschliesst:

Art. 1. Als kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung der in Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung erwähnten Streitigkeiten wird eine aus 3 Mitgliedern bestehende Abteilung des Obergerichts eingesetzt.

Das Obergericht kann zwecks Bildung des Versicherungsgerichts um ein Mitglied vermehrt werden.

- Art. 2. Das Obergericht bestimmt alle 2 Jahre die Zusammensetzung des Versicherungsgerichtes und bezeichnet den Präsidenten. Die für die verschiedenen Kammern des Obergerichts aufgestellten Bestimmungen der Gerichtsorganisation gelten auch für das Versicherungsgericht.
- Art. 3. Das Sekretariat des Versicherungsgerichts wird durch einen Kammerschreiber besorgt, die Kanzlei durch die Obergerichtskanzlei.

Die Gerichtsschreiber der Amtsbezirke können vom Präsidenten des Versicherungsgerichts bei den ausserhalb Berns stattfindenden Verhandlungen mit dem Sekretariat beauftragt werden.

Art. 4. Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von 800 Fr. nicht übersteigt, beurteilt der Präsident des Versicherungsgerichts als Einzelrichter; Streitigkeiten von höherem Wert das Versicherungsgericht.

Der Präsident des Versicherungsgerichtes kann ausnahmsweise auch die in seine einzelrichterliche Zuständigkeit fallenden Streitsachen dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen.

Der Präsident des Versicherungsgerichts verfügt von Amtes wegen über die Zuteilung der Geschäfte nach dieser Kompetenzausscheidung. Er kann die Entscheidung hierüber dem Versicherungsgericht übertragen.

Der Präsident ist befugt, die ihm obliegenden Funktionen in einzelnen Fällen nach Art. 10 G.O. einem Mitglied des Versicherungsgerichts zu übertragen.

- Art. 5. Der Sitz des Versicherungsgerichts ist in Bern. Das Versicherungsgericht und der Einzelrichter sollen aber je nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles auch an andern Orten des Kantons Sitzung halten. Die bezüglichen Anordnungen stehen dem Präsidenten zu.
- Art. 6. Die Bestimmungen über das Verfahren, die Gerichtsgebühren und Prozesskosten in diesen Streitigkeiten werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Bern, den 16. September 1915.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Fischer,
der Staatsschreiber
Kistler.

# Gesetz

über

# das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

## I. Lichtspielwesen.

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle öffentlichen Lichtspiel-Aufführungen und ihre Vorbereitung, sowie jede sonstige öffentliche Verwendung von Filmen.

Die Konzessions- und Steuervorschriften dagegen haben nur für solche Unternehmungen Geltung, die Lichtspielvorstellungen zum Zwecke des Erwerbs veranstalten.

Art. 2. Zur Einrichtung und zum Betriebe öffent- Konzessionslicher Lichtspieltheater und zur gewerbsmässigen pflicht und Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen in andern bewilligung. Unterhaltungsinstituten und im Wandergewerbe bedarf es einer Konzession, die von der kantonalen Polizeidirektion erteilt wird, sowie einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Betriebsbewilligung. Bevor beide erteilt sind, darf keine Aufführung stattfinden.

In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden.

Art. 3. Die Konzession lautet auf ein einziges Bersönliche bestimmtes Etablissement und auf einen bestimmten Garantien der verantwortlichen, zur Führung des Unternehmens verpflichteten Inhaber (Besitzer, Pächter oder Geschäftsführer), der sich auszuweisen hat über:
1. seine Ehrenfähigkeit und den Besitz eigenen

Rechts;

2. einen einwandfreien Leumund;

3. den Besitz des Schweizerbürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung;

Geltungs-

4. eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern, wenn der Bewerber nicht Schweizerbürger ist;

 das Verfügungsrecht über die nötigen Räumlichkeiten und Apparate, die den gesetzlichen Vor-

schriften entsprechen müssen;

 den festen Wohnsitz am Orte des angemeldeten sesshaften Unternehmens, sofern es sich um ein solches handelt;

7. den Besitz der Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde, sofern es sich um ein sesshaftes

Unternehmen handelt.

Bewerbern, welche diesen Bedingungen nicht genügen, oder welche nach ihrem Vorleben und ihrer Vorbildung nicht die nötige persönliche Gewähr für eine klaglose Führung des Unternehmens bieten, sowie Angehörigen anderer Staaten, die nicht Gegenrecht halten, ist die Konzession oder deren Erneuerung vom Kanton und die Bewilligung von den zuständigen Gemeinden zu verweigern. Auf die gleiche Person sollen für die nämliche Konzessionsperiode in der Regel nicht mehrere Konzessionen ausgestellt werden. Es steht der kantonalen Polizeidirektion zu, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von dieser Vorschrift abzugehen.

Im Todesfall oder beim Weggang des Konzessionsträgers vor Ablauf der Konzessionsperiode erlischt die Konzession, sofern nicht spätestens innerhalb 30 Tagen seit jenem Ereignis ihre Ueberschreibung auf eine andere Person anbegehrt wird, welche ebenfalls

die gesetzlichen Requisite aufweisen muss.

Konzessionsentzug. Art. 4. Die Konzession zum Betrieb eines Lichtspieltheaters kann durch die kantonale Polizeidirektion wieder entzogen werden:

1. wenn der Inhaber den persönlichen Anforderun-

gen nicht mehr genügt;

2. oder den polizeilichen Weisungen über die Einrichtung der Aufführungsräume innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt;

 wenn der Inhaber wiederholt wegen Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wor-

den ist;

4. oder die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen.

Lichtspieltheater, für welche die festgesetzten Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, sowie solche, die ohne Konzession geführt werden, sind ohne weiteres zu schliessen.

Den Gemeinde- und Bezirksbehörden steht ein Antragsrecht auf Entzug der Konzession zu.

Gebühren.

Art. 5. Die Konzession wird gegen eine vorauszubezahlende Gebühr von 50 bis 2000 Fr., die nach Umfang und Art des Geschäftes zu bemessen ist, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizeibehörde auf höchstens ein Jahr erteilt. Die Abstufung der Gebühren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Unter ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ermässigungen eintreten lassen.

Die Konzessionsgebühren der ständigen sesshaften Unternehmen fallen je zur Hälfte dem Staate und der Gemeinde zu, in welcher sich das Institut zur

Zeit der Konzessionserteilung befindet.

Die Konzessionsgebühren für wandernde Unternehmen gehören dem Staate. Den Gemeinden ist je-

doch gestattet, für Lichtspielvorstellungen besondere Gebühren in gleichem Masse zu erheben, wie für sonstige Schaustellungen im Wandergewerbe.

Art. 6. Technische Hilfspersonen und Angestellte Hilfspersonal.

der Lichtspieltheater müssen das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und geordnete Ausweis-

papiere besitzen.

Als Techniker zur Bedienung der Apparate dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche von der zuständigen Orts- oder Kantonspolizeibehörde einen schriftlichen Ausweis über die hierzu erforderlichen Sachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben; dieser Ausweis kann dem Inhaber im Falle seiner Unzuverlässigkeit von der ausstellenden Behörde jederzeit entzogen werden.

Die Arbeitszeit des Personals der Lichtspieltheater soll täglich 8 Stunden nicht überschreiten. Jede Woche ist ein voller Ruhetag zu gewähren, der einmal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Das

Personal ist gegen Unfall zu versichern.

Art. 7. Die Räumlichkeiten, in denen Lichtspiel- Einrichtung aufführungen veranstaltet werden, sowie die tech- und Betrieb. nischen Einrichtungen müssen in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht allen Erfordernissen genügen, die zur Sicherheit des Personals und der Besucher notwendig sind.

Die Vorführung der Filme hat in einer den Anforderungen der jeweiligen Technik entsprechenden Weise zu geschehen, so dass Gefahren für das Personal und die Besucher, insbesondere auch die Entstehung von Augenkrankheiten und nervösen Störungen, ausgeschlossen werden.

Die nähern Bestimmungen über Feuer- und Baupolizei und Betriebssicherheit, sowie Hygiene, die Zahl und Zeitdauer der Aufführungen etc. werden durch die zuständigen Gemeindebehörden erlassen. Die Gemeindevorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, auf dem Verordnungswege für den ganzen Kanton verbindliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 8. Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können.

Marktschreierische und auf ungesunde Sensation abzielende Anpreisung der Aufführungen, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie grob anstössig wirkende Bilder und

Aufschriften, ist untersagt.

Art. 9. Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist Jugendder Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen vorstellungen. gänzlich untersagt.

Die schulpflichtige Jugend ist von den «Erwachsenenvorstellungen », in denen nichtkontrollierte Filme Verwendung finden, ebenfalls ausgeschlossen, hat da-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

Verbote.

gegen Zutritt zu den «Jugendvorstellungen», in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen.

Jugendvorstellungen müssen in allen Anpreisungen und in den Programmen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach 8 Uhr abends stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken.

Von diesen Beschränkungen sind Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbszweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehör-

den, dargeboten werden.

An jedem geprüften Film und auf jedem Programm für Jugendvorstellungen muss sich der Genehmigungsausweis befinden. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverwendet werden. Nicht genehmigte Einschiebungen oder Aenderungen werden bestraft.

# Entwurf des Regierungsrates vom 18. August 1915.

# Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission vom 26. August 1915.

Kontroll-

Art. 10. Die Kontrolle über die Lichtspiel-Filme übt die kantonale Polizeidirektion durch einen besondern Kontrollbeamten aus. Die Prüfung hat durch bewegte Vorführung der Filme zu geschehen. Alle Programme für Jugendvorstellungen sind den Kontrollorganen vor der Aufführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollgebühren werden durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt und sind so zu bemessen, dass daraus die daherigen Ausgaben des Staates bestritten werden können.

Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Rekurs an die kantonale Polizeidirektion ergriffen werden, die binnen drei Tagen endgültig entscheidet. Die Kontrollbehörde hat im Interesse einheitlicher Kontrolle im ganzen Kantonsgebiet das Recht, ohne Entschädigungspflicht erlaubte oder verbotene Filme zur Prüfung einzuverlangen und verbindlich zuzulassen oder abzulehnen.

Die Kontrollorgane des Staates und Aufsichtsbehörden der Gemeinden sind in Ausübung ihres Amtes berechtigt, jederzeit zu Aufsichtszwecken Einlass in die Lichtspieltheater zu verlangen.

Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, den Weisungen der Gemeindebehörden zur Beachtung der bestehenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, bei Folge sofortiger Schliessung des Institutes im Falle zweimaliger schriftlicher fruchtloser Mahnung. Ist eine Schliessung einmal verfügt, so hat sie mindestens drei Tage zu dauern, auch wenn der Unternehmer den Weisungen mittlerweile nachgekommen ist.

Verwarnung und Busseröffnungsverfahren.

Art. 11. Die Gemeindebehörden haben das Recht, die Konzessionsinhaber vor Einreichung einer Strafanzeige wegen Vorführung verbotener Filme und Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen, sowie die Uebertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorerst schriftlich zu verwarnen, ihnen bei Nichtbeachtung der Verwarnung eine administrative Geldbusse bis zu 20 Fr. zu erteilen und gegebenenfalls gleichzeitig die beanstandeten Filme und Programme unter Vorweis eines schriftlichen Befehls zu beschlagnahmen.

Will der Betroffene die Busse und die Beschlagnahme nicht anerkennen, so hat er binnen drei Tagen von der Eröffnung der Verfügung an bei der Gemeindebehörde schriftlich Einsprache zu erheben, worauf diese sogleich Strafanzeige einzureichen hat, unter Mitgabe der beschlagnahmten Gegenstände.

Ferner sind die Gemeindebehörden befugt, Schulpflichtige jederzeit aus Vorstellungen wegzuweisen, die nicht als Jugendvorstellungen bezeichnet sind. Bei Widersetzlichkeit kann das Busseröffnungsverfahren gegenüber den Beteiligten stattfinden.

Art. 12. Wer gesetzwidrige Filme herstellt oder bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonstwie in Verkehr bringt, öffentlich vorführt oder vorführen lässt, wer in Jugendvorstellungen nichtkontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt und wer Filme oder Aufführungen gesetzwidrig anpreist, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selber oder einem Dritten gehören; er kann die Schliessung des Instituts bis auf 2 Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kantonsgebiet verfügen.

Art. 13. Erwachsene, welche Schulpflichtige in nichtkontrollierte Vorstellungen mitnehmen, Lichtspielunternehmer und Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Schulpflichtige zulassen, endlich alle Personen, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in Lichtspieltheater führen oder zulassen und alle, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, werden mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft; vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente.

Wer Lichtspiel-Vorstellungen ohne kantonale Konzession oder ohne gemeindliche Bewilligung zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft und zur Nachbezahlung einer angemessenen Konzessionsgebühr verhalten.

Art. 14. Die Strafandrohungen dieses Gesetzes finden auch bei bloss fahrlässigen Widerhandlungen Anwendung.

# II. Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Art. 15. Verboten sind: Die Drucklegung, der Verlag, die Feilhaltung, der der Schund-Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche

Abänderungsanträge.

In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Gemeindebehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden.

Strafbestimmungen. Schwerere Fälle.

> . . . bis zu 1000 Fr. oder mit . . . . . . bis zu 1000 Fr. verbunden . . .

Strafbestimmungen. Leichtere Fälle.

Verbot

Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte

oder bildliche Darstellungen.

Strafbe-

Art. 16. Wer dem Verbot des Art. 15 widerstimmungen. handelt, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

> Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der beanstandeten Gegenstände, sowie der beim Fehlbaren vorhandenen Vorräte derselben verfügen, ganz abgesehen davon, ob sie diesem oder einem Dritten

gehören.

Wer verbotene Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verkauft oder ausleiht, kann zu den gleichen Strafen und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Das in Art. 11 vorgesehene Verwarnungs- und Busseröffnungsverfahren kann in entsprechender Weise gegenüber Verkäufern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung finden.

### III. Gemeinsame Vorschriften und Uebergangsbestimmungen.

Freiheit von Kunst und Wissenschaft.

Art. 17. Die Herstellung, Verbreitung und Vorführung von Schriftwerken und bildmässigen Darstellungen ist, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst, der Literatur oder der Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Kontroll- und Beratungs-stelle für literatur.

Art. 18. Es bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, die in Art. 10 vorgesehene zentrale Konstelle für Schundfilme trollstelle für Filmprüfung nötigenfalls weiter ausund Schund-zubauen, ihre Organisation und ihren Aufgabenkreis festzusetzen, den Geschäftsgang und die Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und den kantonalen Amtsstellen zu ordnen und den letztern weitere Aufgaben hinsichtlich der Ueberwachung des Handels mit Schundliteratur zu übertragen; insbesondere können durch dieses Dekret haupt- oder nebenamtliche Expertenkollegien zur Begutachtung zweifelhafter Filme und Literaturerzeugnisse geschaffen werden.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 19. Die Inhaber bestehender Lichtspieltheater haben innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Konzession zu erwerben und sich dabei über das Vorhandensein der gesetzlichen Anforderungen auszuweisen. Unternehmen, für welche dieser Vorschrift nicht nachgelebt wird, werden noch während drei weiteren Monaten ohne Konzession geduldet, dürfen aber von da hinweg nicht weitergeführt werden. Eine Entschädigungspflicht des Staates wird nicht anerkannt.

## IV. Schlussbestimmungen.

Abänderungsanträge.

Art. 20. Gegen alle Verfügungen, welche die kantonale Polizeidirektion in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Art. 21. Das Gesetz tritt spätestens sechs Monate Inkrafttreten. nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; innerhalb dieser Frist wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Regierungsrat bestimmt.

Bern, den 18. August 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 26. August 1915.

Namens der grossrätlichen Kommission der Vizepräsident Dr Jobin.

# Vortrag der Finanzdirektion

an den

# Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

# Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.

März 1915.

Wir erlauben uns, den Oberbehörden den Entwurf zu einem neuen Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission vorzulegen mit folgenden kurzen Bemerkungen:

Es handelt sich im Grund genommen vorliegend nicht um ein neues Dekret und ebensowenig um eine Totalrevision des bestehenden, vom 16. März 1910, sondern in der Hauptsache nur um die Neuerung, dass die Stelle eines ständigen Präsidenten geschaffen werden soll. Dies bedingt aber bei verschiedenen Artikeln des bestehenden Dekretes einige Abänderungen hauptsächlich redaktioneller Natur, so dass es angezeigt erscheint, diese Aenderungen in Form eines neuen Dekretes zum Ersatz desjenigen von 1910 vorzunehmen. Bekanntermassen wurde dieses Dekret bereits unterm 20. Mai 1912 (infolge der Schaffung der Stelle eines Adjunkten des Bücher-experten) erstmals abgeändert. Es erscheint aber wün-schenswert, dass der Zusammenhang der darin enthaltenen Bestimmungen nicht dadurch gestört werde, dass die Materie in einem Hauptdekret und in mehreren Abänderungsdekreten geordnet wird. Es sind also praktische Erwägungen, die uns veranlassen, der Form eines vollständig neuen Dekrets den Vorzug zu geben.

Wie bereits erwähnt bildet den Anlass zu dieser Vorlage unsere Auffassung, dass das bisherige nichtständige Präsidium der Rekurskommission durch einen ständigen Präsidenten zu ersetzen sei. Dieser Gedanke ist auch dem Grossen Rate gewiss nicht neu, hat ihm doch bereits anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts pro 1912 Grossrat G. Müller Ausdruck gegeben (vergl. Tagblatt 1913, pag. 382 ff.). Wir haben nun einen doppelten Anlass, mit einer bezüglichen Vorlage nicht länger zuzuwarten: Einmal ist der verdiente Präsident der Rekurskommission durch den Tod von seinen Pflichten abberufen worden; so oder so muss also für ihn ein Ersatz gefunden werden. Wenn man aber beabsichtigt, in absehbarer Zeit die Stelle in eine ständige umzuwandeln, so ist gewiss die eingetretene Vakanz der gegebene Anlass hiezu. Zum andern haben

wir infolge der Mobilisation, die auch den ständigen Kommissionssekretär unter die Fahne gerufen hat, Anlass gehabt, etwas näher in den ganzen Betrieb der Rekurskommission und deren Arbeitslast hineinzusehen, da wir den Ersatz für den abwesenden Sekretär aus unserm Personal zu stellen hatten. Erst bei diesem Anlasse haben wir gesehen, wie dringend wünschbar es ist, dass der Präsident der Rekurskommission seine ganze Arbeitskraft in deren Dienst stellt.

Bei der Schaffung der Rekurskommission beabsichtigte man nicht die Schaffung einer neuen Einschatzungs-(Taxations-) Instanz, sondern man erblickte ihre Aufgabe in der Rechtssprechung in Einkommenssteuerangelegenheiten. Es muss also Aufgabe der Kommission sein, die im Wege des Rekurses an sie gelangenden Fragen der Steuergesetzgebung möglichst gleichmässig zu beantworten und in dieser Beantwortung gleichmässig vorzugehen durch Schaffung einer festen Praxis. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist in erster Linie, dass die Kommission einmal ihre eigene Praxis, sodann aber auch diejenige des Verwaltungsgerichts genau kenne, da nur so die wünschbare Konstanz in der Beurteilung ein und derselben Frage erreicht werden kann. Diese eingehende Kenntnis der ergangenen Entscheide und Urteile ist aber wohl nur demjenigen möglich, der sich sozusagen ausschliesslich hiemit befasst; das Kommissionsmitglied, das sich nur im Nebenamt mit diesen Fragen beschäftigt, kann sich schlechterdings diese Kenntnis nicht aneignen. Umso wünschenswerter muss es erscheinen, dass wenigstens der Präsident hier genau Bescheid wisse, damit er jeweils die Kommission auf vorhandene Präjudize aufmerksam machen kann.

Wir verzichten hier darauf, diese Seite der Angelegenheit weiter auszuspinnen, und erlauben uns auf die Abhandlung von Prof. Blumenstein, welche im ersten Heft des laufenden Jahrganges der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht erschienen ist und diese Seite der Angelegenheit eingehend behandelt, hinzuweisen.

Dagegen wollen wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass auch der Umfang der Arbeitslast der Rekurskommission sehr für die Schaffung eines ständigen Präsidenten spricht. Bei der beschränkten Zeit, die ein nichtständiger Präsident auf dieses Amt verwenden kann, ist es nicht anders möglich, als dass zahlreiche Anordnungen und Verfügungen — hauptsächlich prozessleitender Art — vom ständigen Sekretär getroffen werden müssen, die ihrer Natur nach eben vom Präsidenten auszugehen hätten. Dass ein solcher Zustand auf die Dauer nicht befriedigen kann, braucht wohl hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Hingegen ist noch darauf hinzuweisen, dass dadurch der Sekretär, der mit der Erfüllung seiner speziellen Obliegenheiten durchaus

genug zu tun hat, teilweise seinem Pflichtenkreis entfremdet wird.

Damit glauben wir die Notwendigkeit der Umwandlung der bisherigen Stelle des nichtständigen Präsidiums der Rekurskommission in eine ständige genügend begründet zu haben.

Bern, den 15. März 1915.

Der Finanzdirektor:
Könitzer.

# Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 15. September 1915.

# Dekret

betreffend

# die kantonale Rekurskommission.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### 1. Organisation.

§ 1. Die kantonale Rekurskommission besteht aus dem ständigen Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Gesetz Art. 42, Al. 3).

Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossratssession für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern.

§ 2. Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Der Kommission dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Regierungsstatthalter, die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung und die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission.

§ 3. Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der Rekurskommission zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären und Angestellten zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

- § 4. Der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission, sowie der in § 15 genannte Sachverständige und dessen Adjunkt leisten den Amtseid, oder das Amtsgelübde, vor dem Präsidenten des Regierungsrates.
- § 5. Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann die Rekurskommission ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt in jedem Falle der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten.

§ 6. Zur gültigen Fällung eines Entscheides ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig.

Die in Art. 8, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar und sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

§ 7. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

# II. Rekursverfahren.

§ 8. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich, gestempelt und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen (Gesetz Art. 42, Al. 2). Vorbehaltan bleibt § 12 hienach.

In der Rekursschrift sind die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekursschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Jeder Steuerpflichtige hat seinen Rekurs gesondert einzureichen. Gemeinsame Rekurse mehrerer Steuerpflichtiger werden ohne weiteres an den ersten Unterzeichner oder an den Einsender zurückgeschickt.

Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt.

§ 9. Rekurriert der Steuerpflichtige, so stellt das Regierungsstatthalteramt die Rekursschrift samt Beilagen der Steuerverwaltung zu, die das Geschäft kontrolliert und sofort an die Rekurskommission weiterleitet.

Der Präsident entscheidet nach vorläufiger Prüfung, ob das Geschäft sofort der Kommission unterbreitet werden soll, oder ob es notwendig ist, dass die Steuerverwaltung dazu Stellung nimmt. In letzterem Falle sendet er es an die Steuerverwaltung, die es mit ihren Gegenbemerkungen und Anträgen versehen so rasch wie möglich wieder zurückschickt.

§ 10. Rekurriert die Steuerverwaltung, so gibt das Regierungsstatthalteramt dem Steuerpflichtigen hiervon Kenntnis, unter Mitteilung der in der Rekursschrift enthaltenen Begründung und Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen.

Während der angesetzten Frist kann der Steuerpflichtige auf dem Regierungsstatthalteramt die Akten einsehen. Die Einreichung der Gegenbemerkungen nebst allfälligen Beweisurkunden (§ 8, Al. 2) hat ebenfalls bei dieser Amtsstelle zu geschehen, welche die Akten der

Rekurskommission übermittelt.

Nichteinhaltung der gesetzten Frist gilt als Verzicht auf die Anbringung von Gegenbemerkungen; die Rekurskommission entscheidet in diesem Falle auf Grund der vorhandenen Akten.

- § 11. Eine Verlängerung der in den §§ 8 und 10 festgesetzten Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen unter Vorbehalt der Fälle von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie ausserordentlicher Unglücksfälle.
- § 12. Erfolgt die Rekurserklärung der Steuerverwaltung im Anschluss an einen vom Steuerpflichtigen eingereichten Rekurs, so findet weder eine Kenntnisgabe noch eine Fristansetzung zur Anbringung von Gegenbemerkungen statt.
- § 13. Sowohl das Regierungsstatthalteramt als auch die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Aushändigung der Akten genaue Kontrollen zu führen.
- § 14. Der Präsident ordnet die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen an. Die Rekurskommission oder die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer können diese Massnahmen ergänzen.

Die Beweisanträge der Parteien sind nicht verbindlich, sofern es sich nicht um die in § 15, Al. 1, dieses

Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerbehörden des Staates und der Gemeinden haben auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

§ 15. Ist der Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so sind der Präsident und die Rekurskommission berechtigt, eine Untersuchung der Bücher durch einen Sachverständigen anzuordnen, wenn der Rekurrent nicht anderes genügendes Beweismaterial beigebracht hat. Eine solche Bücheruntersuchung muss angeordnet werden, wenn ein Steuerpflichtiger sich zur Vorlage seiner Geschäftsbücher bereit erklärt. Die Untersuchung der Bücher hat in der Regel im Geschäftsdomizil des Steuerpflichtigen zu geschehen.

Als Sachverständiger (Bücherexperte) amtiert ein vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

wählender Beamter. Dem Sachverständigen kann durch den Regierungsrat ein Adjunkt beigegeben werden, dessen Amtsdauer ebenfalls vier Jahre beträgt. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Sachverständige unterstehen sowohl der Bücherexperte als sein Adjunkt den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten; sie werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt.

Das Befinden des Sachverständigen ist den Parteien zur Einreichung allfälliger Erläuterungsfragen und Gegen-

bemerkungen zur Verfügung zu stellen.

- § 16. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.
- § 17. Der Präsident und die Rekurskommission sind in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen. Mit der mündlichen Einvernahme kann der Präsident oder ein Mitglied der Rekurskommission beauftragt werden.

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

§ 18. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erwahrung bestimmter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Zeugenabhörung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied der Kommission vorgenommen, welchem hierbei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Eidesablegung oder eine Gelübdeerstattung darf weder seitens der Parteien noch der Zeugen stattfinden.

§ 19. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung fällt die Rekurskommission ihren Entscheid, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der Kommission Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen wür digt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

§ 20. Der gefällte Entscheid samt kurzer Begründung ist den Parteien durch das Bureau der Rekurskommission mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen

Binnen vierzehn Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziff. 6, Al. 2, des Gesetzes vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden (Gesetz Art. 33 und 34).

§ 21. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von Fr. 1 bis 5 zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von Fr. 5 bis 100 zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheid der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein

Steuerdomizil hat. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

### III. Besoldungen und Entschädigungen.

§ 22. Die Besoldungen werden festgesetzt wie folgt: Präsident der Rekurskommission Fr. 7,500 Bücherexperte. . . . . . » 4,500—5,500 Adjunkt des Bücherexperten . » 3,600—4,500 Die Besoldung der Sekretäre und der Angestellten wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 23. Die Vizepräsidenten beziehen für jeden Tag, an dem sie den Vorsitz in der Kommission oder in einer Kammer führen, ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen ein Tag-

geld von  $2\bar{0}$  Fr.

Im Taggeld ist die Vergütung für das Studium der

Akten inbegriffen.

Die Entschädigung der Mitglieder für die Vornahme von Untersuchungshandlungen geschieht im Verhältnis eines Taggeldes von 20 Fr. Der Präsident führt hierüber eine genaue Kontrolle.

Den Mitgliedern, die zur Ausübung der Amtspflichten ihren Wohnort verlassen müssen, werden die Auslagen nach einem Regulativ des Regierungsrates vergütet.

#### IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft. Dadurch werden die Dekrete vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission und vom 20. Mai 1912 betreffend Abänderung des Dekretes vom 16. März 1910 aufgehoben.

Bern, den 15. September 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission Freiburghaus.

vom 15. Juni 1915.

vom 29. Juli 1915.

# Dekret

betreffend

# die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 9 und 98 des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 (kurz: G.),

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

#### I. Organisation der Verwaltung.

### A. Gesamtanstalt.

- § 1. Die Gesamtanstalt umfasst als Unterabteilungen die Zentralbrandkasse und die Bezirksbrandkassen; derselben stehen als Organe vor:
  - a. der Verwaltungsrat,
  - b. die Direktion,
  - c. die Beamten der Anstalt.

Diesen Organen ist zugleich die Verwaltung der Zentralbrandkasse übertragen.

§ 2. Der Direktor des Innern des Kantons Bern ist von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrates. Der letztere zählt nebst dem Präsidenten vierzehn vom Regierungsrat gewählte Mitglieder, wovon wenigstens zehn Gebäudeeigentümer sein müssen. Bei der Zusammensetzung ist dafür zu sorgen, dass alle Landesteile vertreten sind.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, mit periodischem Austritt der Hälfte der Mitglieder von drei zu drei Jahren.

§ 3. Der Verwaltungsrat versammelt sich ordentlicherweise zweimal per Jahr. Die Einberufung zu ausserordentlichen Tagungen geschieht durch die Direktion nach Bedürfnis oder auf das Verlangen von wenigstens fünf Mitgliedern des Rates.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern nebst dem Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Vorsitzende hat Stimmrecht wie die Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat

- § 4. Dem Verwaltungsrat liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:
  - a. die Wahl seines Vizepräsidenten, der Mitglieder der Direktion, der Rechnungsrevisoren und der Beamten der Anstalt;

b. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;

 c. die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Ueberweisung derselben an den Regierungsrat zur Genehmigung;

d. die Aufstellung des Voranschlages;

 e. die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges;

f. die Anordnung eines Nachschussbeitrages nach Art. 16 G., sowie einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22 G.;

g. die Bestimmung des Zuschlages zur Prämie für die Uebernahme der Explosionsgefahr (§ 39 hienach), sowie event. auch für die Mietzinsausfallversicherung (Art. 92 G.);

 h. die Anordnung einer ausserordentlichen Revision der Schätzungen sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirks;

 i. die Aufstellung des Zuschlagstarifs für die feuergefährlichen Gewerbe;

k. die Aufstellung eines Tarifs für die Kosten ausserordentlicher Schätzungen (§ 33 des Dekrets vom 18. November 1914 über das Schätzungswesen);

 die Festsetzung der Besoldungen der Beamten innerhalb der durch die §§ 9, 11 und 12 hienach gezogenen Grenzen;

m. die Festsetzung von Vergütungen nach §§ 8 und 19 hienach;

n. der Abschluss von Rückversicherungsverträgen und die Beteiligung an einer gegenseitigen Rückversicherung öffentlicher Anstalten;

 o. die Beschlussfassung über die Verwendung eines Teils des Reservefonds der Zentralbrandkasse im Sinne des Art. 89 G.;

p. die Sorge für vorschriftsgemässe Dotierung der Reservefonds der Bezirksbrandkassen, bis der gesetzliche Bestand erreicht ist (Art. 20 G.).

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die unter lit. i, m, n und o erwähnten Angelegenheiten, sowie die Wahl des Verwalters der Anstalt unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 5. Die Direktion besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates, welcher von Amtes wegen den Vorsitz führt, und vier auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.

Sie versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Mitgliedern ausser dem Vorsitzenden erforderlich.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat Stimmrecht wie die Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat. § 6. Der Direktion liegt die ständige Leitung der Anstaltsverwaltung ob; sie besorgt endgültig alle Geschäfte, die nicht nach § 4 hievor dem Verwaltungsrat vorbehalten sind oder durch ein zu erlassendes Geschäftsreglement den Beamten zugewiesen werden.

Zu der Anhebung oder Aufnahme von Prozessen, deren Gegenstand den Betrag von fünftausend Franken übersteigt, ist die Zustimmung des Regierungsrates notwendig.

- § 7. Zwei auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren haben den Geschäftsgang, den Geschäftsbericht und die Rechnung zu prüfen und dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten. Alljährlich scheidet einer der Revisoren aus und ist für die nächste Periode nicht wählbar.
- § 8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Revisoren beziehen ein Sitzungsoder Taggeld von Fr. 20.— und, soweit sie nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung von 30 Cts. per Kilometer Entfernung (§ 26). Erfordern die in einer Sitzung zu behandelnden

Erfordern die in einer Sitzung zu behandelnden Geschäfte das Studium von Akten von einem gewissen Umfang, so kann hiefür eine angemessene

Vergütung stattfinden.

- § 9. Die Beamten der Anstalt sind:
- a. ein Verwalter mit einer Besoldung von Franken 6000 bis 8000;
- b. ein Adjunkt mit einer Besoldung von Franken 5000 bis 6500;
- c. drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von Fr. 5000 bis 6500;
- d. ein Buchhalter und Rechnungsführer, sowie ein Sekretär mit einer Besoldung von je Franken 4000 bis 5500.

Die Amtsdauer der Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten und Befugnisse werden durch das Geschäftsreglement näher bestimmt.

- § 10. Die Ernennung von Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion, welche auch die Besoldungen derselben festsetzt. Im weitern wird das Anstellungsverhältnis einheitlich durch Vertrag geordnet.
- § 11. In der Regel bezieht der Beamte beim Antritt der Stelle das Minimum der Besoldung; indessen können tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl von Dienstjahren und Gewährung der damit gemäss § 12 hienach verbundenen Alterszulagen berücksichtigt werden.

Beim Uebertritt von einer untern Beamtung in eine höhere soll mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt?bezogene Besoldung ausgerichtet werden.

§ 12. Jeder Beamte, der mit der Minimalbesoldung beginnt, erhält nach je vier Dienstjahren eine Alterszulage gleich dem Viertel der Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung.

Hierbei können auch die bei der Anstalt im Anstellungsverhältnis sowie die im Staatsdienst absolvierten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

Abänderungsanträge.

... Studium von umfangreichem Aktenmaterial, so ...

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres die Berechtigung zum Bezuge einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Eine Herabsetzung der Besoldung soll stattfinden, wenn infolge Alters oder Gebrechlichkeit eine andauernde wesentliche Verminderung der Leistungsfähigkeit eingetreten ist.

- § 13. Die Beamten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit während der Bureauzeit ausschliesslich ihrem Amte zu widmen. Die Uebernahme von bezahlten Nebenbeschäftigungen ist der Direktion anzuzeigen. Handelt es sich um solche Nebenbeschäftigungen, welche die amtliche Tätigkeit beeinträchtigen oder sich mit der Stellung des Beamten einer öffentlichen Verwaltung nicht vertragen, so können sie untersagt werden.
- § 14. Jeder Beamte ist verpflichtet, stellvertretungsweise eine der seinigen ebenbürtige oder übergeordnete Beamtung vorübergehend unentgeltlich zu versehen. Bei lange andauernder Vertretung, mit welcher nicht eine Entlastung in anderer Richtung verbunden ist, kann eine Entschädigung verabfolgt werden.
- § 15. Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen oder der Besoldungen Aenderungen getroffen werden, so haben die dadurch Betroffenen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- § 16. Die Beamten haben Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von drei Wochen; Urlaub von längerer Dauer kann auf hinlänglich begründetes Gesuch hin bewilligt werden.
- § 17. Stirbt ein Beamter, so haben Familienangehörige, die für ihren Unterhalt auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für drei Monate, vom Todestag an gerechnet. Ausnahmsweise kann sie noch für weitere drei Monate ausgerichtet werden.
- § 18. Gegenüber Dritten wird die Anstalt durch die mit dem Recht der Unterschrift ausgerüsteten, durch das Geschäftsreglement zu bezeichnenden Organe vertreten.
- § 19. Die Organe, deren Mitwirkung bei der Verwaltung der Anstalt nach Art. 9 G. in Anspruch genommen werden kann, sind:

Auf Seite des Staates: Die Kantonsbuchhalterei, die Kantonalbank, die Amtsschaffner, die Regierungsstatthalter, die Amtsschreiber (Grundbuchverwalter), die Betreibungs- und Konkursbeamten;

auf Seite der Einwohnergemeinden (kurz: Gemeinden): Die Gemeinderäte und die Gemeindeschreiber.

Soweit die diesen Organen auffallenden Verrichtungen in diesem Dekret nicht umschrieben und die bezüglichen Vergütungen nicht festgesetzt sind, kann dies mit Zustimmung des Regierungsrates durch Erlasse der Anstaltsbehörden geschehen.

#### Abänderungsanträge.

... zu widmen. Nebenbeschäftigungen, welche die ...

... vertragen, sind untersagt. Die Uebernahme von bezahlten anderweitigen Nebenbeschäftigungen ist der Direktion anzuzeigen.

#### B. Bezirksbrandkassen.

§ 20. Die zu einer Bezirksbrandkasse vereinigten Gebäudebesitzer werden durch die Abgeordnetenversammlung vertreten. In dieselbe wählen die Gebäudebesitzer jeder Gemeinde wenigstens einen Abgeordneten; es steht ihnen frei, so viel Abgeordnete zu wählen, als nach § 22 hienach für sie Stimmen abgegeben werden können; die Zahl der Abgeordneten ist jedoch ohne Einfluss auf die Zahl der abzugeben-

Die Zusammenberufung der Gebäudebesitzer geschieht durch den Gemeinderatspräsidenten wenigstens fünf Tage zum voraus mittelst Publikation im amtlichen Anzeiger, wo ein solcher besteht, durch Umbieten oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise, und zwar auf Kosten der Bezirksbrandkasse.

Der Gemeinderatspräsident leitet auch die Wahlverhandlung und sorgt für die Einsendung eines Protokolles an das Regierungsstatthalteramt.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt vier Jahre; die im Laufe einer Amtsperiode freiwerdenden Mandate werden für den Rest derselben besetzt.

§ 21. Von Amtes wegen ist der Regierungsstatthalter Präsident und der Amtsschreiber Sekretär der Abgeordnetenversammlung und diese beiden Beamten bilden zugleich den Vorstand der Bezirksbrandkasse, der die Interessen derselben ausserhalb der Abgeordnetenversammlung wahrzunehmen und den Verkehr mit der Verwaltung der Gesamtanstalt (Zentralverwaltung) zu besorgen hat.

Der Abgeordnetenversammlung steht es frei, den Vorstand durch die Zuteilung von höchstens drei aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren zu wählen-

den Mitgliedern zu ergänzen.

§ 22. Die Zahl der Stimmen, welche den Gebäudebesitzern der einzelnen Gemeinde in der Abgeordnetenversammlung zukommt, richtet sich nach der Höhe des Versicherungskapitals und beträgt: bei einem Versicherungskapital von weniger als zehn Millionen Franken eine Stimme; bei zehn bis zwanzig Millionen (exklusive) zwei Stimmen; bei zwanzig bis fünfzig Millionen (exklusive) drei Stimmen und bei fünfzig Millionen und darüber vier Stimmen.

Zur gültigen Beschlussfassung muss wenigstens die

Hälfte aller Stimmrechte vertreten sein.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

§ 23. Der Abgeordnetenversammlung kommt zu:

a. die Entgegennahme und Prüfung der Jahres-

rechnung für die Bezirksbrandkasse;
b. die Beschlussfassung über die Ermässigung des ordentlichen Beitrages oder über die Verwendung

- der Betriebsüberschüsse zum Schutze gegen Brandschaden nach Art. 21 G., über den Bezug einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22, Absatz 2 G., sowie eines Beitrages, der für die Gebäude der I. Gefahrenklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht (Art. 16 G.);
  - c. die Beschlussfassung über den Abschluss von Rückversicherungen für Rechnung der Bezirksbrandkasse.

d. die Ergänzung des Vorstandes nach § 21 hievor;
 e. die Anregung von Verbesserungen im Feuerwehrwesen der Gemeinden.

Im übrigen werden die Bezirksbrandkassen durch die Organe der Gesamtanstalt verwaltet, welche hierüber jährlich Rechnung abzulegen haben.

- § 24. Prozesse, welche die Anstalt anzuheben oder aufzunehmen in den Fall kommt, Vergleiche und Abfindungen, die sie eingeht, Einsprachen und Konzessionen, die sie macht (v. Art. 33, 61, 63, 65, 70, 72, 73 G. usw.), sind für die beteiligte Bezirksbrandkasse verbindlich; dafür werden bezügliche Kosten von der Zentralbrandkasse einzig getragen.
- § 25. Wird eine Gemeinde von einem Amtsbezirke losgetrennt und einem andern zugeteilt, so haben die Gebäudeeigentümer den im Verhältnis der Versicherungssummen auf ihre Gebäude fallenden Anteil am Reservefonds der Bezirksbrandkasse, aus welcher sie ausscheiden, an derselben zu fordern, wogegen sie sich in den Mitgenuss des Reservefonds der Bezirksbrandkasse, welcher sie zugeteilt werden, einzukaufen haben. Das Guthaben geht, soweit zum Einkauf erforderlich, mittelst der von der Zentralverwaltung vorzunehmenden Ueberschreibung direkt vom einen Bezirksbrandkassen-Reservefonds an den andern über. Einen Ueberschuss des Guthabens können die Gebäudeeigentümer nach Belieben verwenden; ein Fehlbetrag ist nach Analogie von § 47 hienach amortisationsweise nachzubezahlen.

§ 26. Die Bezirksbrandkassen richten ihren Or-

ganen folgende Vergütungen aus:

a. dem Präsidenten und dem Sekretär des Vorstandes je eine jährliche Vergütung von Fr. 20—50. Dieselbe wird innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der Bedeutung des Amtsbezirks und des Umfangs der Geschäfte durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt, wovon der Zentralverwaltung Mitteilung zu machen ist;

 b. den genannten Funktionären und den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld von je Fr. 5;

c. den in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern vom Sitzungsorte wohnenden Mitgliedern eine Reiseentschädigung von 30 Ct. per Kilometer Entfernung. Als Entfernung gilt der kürzeste Verkehrsweg, einfach gerechnet, zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort.

Im übrigen haben die Organe der Bezirksbrandkassen Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen, die ihnen für Anschaffungen, Publikationen, Postgebühren, Stempel usw. er-

wachsen.

#### II. Verfahren bei dem Bezug der Beiträge.

§ 27. Innerhalb vier Monaten nach Jahresschluss soll die Rechnung abgelegt werden. Nach der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat ist der Bezug der Beiträge anzuordnen, wofür das Lagerbuch und die Versicherungsbestandskontrolle die Grundlage bilden.

Der Bezug setzt sich aus Haupt- und Nachbezug zusammen.

Abänderungsanträge.

Der Hauptbezug wird auf dem Versicherungsbestand vom 1. Januar berechnet und umfasst:

- a. den ordentlichen Beitrag mit den Zuschlägen für die feuergefährlichen Gewerbe (Art. 15. G);
- b. die Nachschuss-Beiträge zur Deckung vorhandener Fehlbeträge des Vorjahres (Art. 16 G.);
- c. die ausserordentlichen Auflagen nach Art. 22 G.; d. die Zuschläge für Nebenversicherungen nach

Art. 92 G. und § 39 hinach.

Der Nachbezug umfasst die Beiträge und Rückerstattungen für alle im Laufe des Jahres im Versicherungsbestand eingetretenen Aenderungen. Für die Berechnung machen die nachfolgenden Vorschriften Regel; Einkassierung und Rückerstattung finden mit dem Hauptbezug des folgenden Jahres statt.

§ 28. Bei Neueintritt eines Gebäudes in die Versicherung, bei Erhöhung der Versicherungssumme oder bei Einteilung in eine stärker belastete Gefahrenklasse wird der entsprechende Beitrag vom ersten Tag des betreffenden Monats an bis Ende des Jahres berechnet. Bei Austritt, Verminderung der Versicherungsumme oder Einteilung in eine schwächer belastete Gefahrenklasse wird der Beitrag für die Zeit vom letzten Tag des betreffenden Monats bis Ende des Jahres zurückerstattet.

Wenn indessen eine Veränderung einen Beitragsnachbezug und eine Beitragsrückerstattung zugleich zur Folge hat, so ist die Rückerstattung vom gleichen Zeitabschnitt zu berechnen wie der Nachbezug.

§ 29. Für provisorisch versicherte Neubauten (Art. 28. G.) wird der Beitrag halbjährlich durch die Zentralverwaltung festgesetzt.

Die Berechnung stützt sich auf die am Ende jedes Kalenderhalbjahres vom Eigentümer zu machenden schriftlichen Angaben über den damaligen Wert des Baues und der mitversicherten Vorräte, Angaben, welche durch die Zentralverwaltung geprüft und eventuell berichtigt werden können.

Der halbjährliche Beitrag ist von dem zu Anfang des Kalenderhalbjahres vorhandenen Werte und von der Hälfte des Zuwachses zu berechnen.

§ 30. Der Bezug der Beiträge liegt den Gemeinderäten ob, welche unter ihrer Verantwortlichkeit einen Einzieher damit betrauen können.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zahlungstermin; letzterer ist den Gebäudeeigentümern mittelst Publikation oder Anschlages zur Kenntnis zu bringen.

Die eingegangenen Beiträge sind der Amtsschaffnerei abzuliefern.

Die Einkassierung derjenigen Beiträge, welche bei Ablauf der den Gemeinderäten eingeräumten Bezugsfrist noch ausstehen, kann dem Amtsschaffner übertragen werden und es machen hiefür die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften über Schuldbetreibung und Konkurs sowie über die Verwaltungsrechtspflege Regel.

Näheres wird durch die Direktion der Anstalt mittelst Regulativs bestimmt.

 $\S$  31. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten wird dem Gemeinderat eine Vergütung von 1,5  $^{\circ}/_{\circ}$  der einkassierten Beiträge und von 20 Centimes

... wird eine Vergütung ...

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

85

für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude

ausgerichtet.

Auf diese Vergütung haben diejenigen Personen Anspruch, welche die Arbeiten besorgen, anderweitige Abfindung der Gemeinden mit denselben immerhin vorbehalten.

Für die durch den Amtsschaffner einkassierten Ausstände bezieht er die Provision von 1,5 %.

Bei einer allgemeinen Revision der Schätzungen wird für die Mehrarbeit, die mit dem Bezug verbunden ist, eine angemessene Vergütungszulage bewilligt.

### III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens.

§ 32. Werden Wiederherstellungsarbeiten, deren Kosten in der Entschädigssumme inbegriffen sind, nicht ausgeführt, so kann die Entschädigung ent-

sprechend gekürzt werden.

Wenn indessen der Eigentümer, statt den früheren Zustand wieder herzustellen, sich in anderer Weise behilft, um das Gebäude in anständiger Weise wieder zweckdienlich auszubessern und einzurichten, so kann die Direktion die Bedingung der Wiederherstellung als erfüllt bezeichnen, vorausgesetzt, dass dadurch die Interessen der Inhaber von Grundpfand-, Nutzniessungs- oder Wohnrechten nicht gefährdet werden.

- § 33. Ist der Verkehrswert des abgebrannten Gebäudes bestimmt, so werden die Teilzahlungen bei Wiederaufbau vorläufig nur mit der für den Nichtwiederaufbau vorgesehenen Kürzung, jedoch unter Vorbehalt späterer Nachzahlung, ausgerichtet.
- § 34. Bei Teilschäden, für welche die Entschädigung dem Versicherten erst nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ausbezahlt wird, ist hiezu die Zustimmung der Inhaber von Grundpfandrechten, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechten nicht erforderlich.
- § 35. Wenn im Falle des Wiederaufbaues mit vorgesehener ratenweiser Ausbezahlung der Entschädigung an den Eigentümer ein Gläubiger sowohl seine Zustimmung hiezu wie auch die Entgegennahme der Zahlung mit Vorzins bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verweigert, so kann der Betrag seiner Forderung gerichtlich hinterlegt werden mit der Wirkung, dass das Erfordernis seiner Zustimmung wegfällt und die Verzinsung aufhört.
- § 36. Die Ausbezahlung der Entschädigung findet durch Anweisung auf die Kantonalbank oder auf die Amtsschaffnerei statt.

## IV. Verschiedene Vorschriften.

§ 37. Alle Fonds, sowohl der Zentralbrandkasse wie der Bezirksbrandkassen, werden durch die Organe der Zentralbrandkasse verwaltet und als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt; den Zinsfuss bestimmt der Regierungsrat.

Üeber jeden dieser Fonds wird ein besonderer Konto-Korrent geführt und alljährlich Rechnung ab-

gelegt.

#### Abänderungsanträge.

... anderweitige Vereinbarung der Gemeinden ...

- § 38. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes übernimmt die Zentralbrandkasse die Rückdeckung der Bezirksbrandkassen. Sie führt über dieses Rückversicherungsgeschäft gesonderte Rechnung; Gewinn darf sie dabei nicht machen, sondern bloss für ihre Mühewaltung eine Vergütung von drei Centimes von je tausend Franken Rückversicherungskapital in Rechnung bringen.
- § 39. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Anstalt verpflichtet, allen Gesuchen von Gebäudeeigentümern um Einbezug der Explosionsgefahr in die Versicherung zu entsprechen; sie bezieht dafür einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden fixen Zuschlag zum ordentlichen Versicherungsbeitrag.
- § 40. Zuhanden der Anstalt hat die nach jedem Brand anzuhebende amtliche Untersuchung soweit möglich festzustellen:
  - a. wie der Brand entstanden ist und ob sich jemand (Haus-Eigentümer oder Bewohner, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfeger, Feueraufseher etc.) absichtlicher- oder fahrlässigerweise einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat;

b. ob beim Brand sowohl der Eigentümer und andere Privatpersonen als auch die Feuerwehr und die Ortspolizei ihre Pflicht erfüllt haben;

- c. ob einzelne Personen, Feuerwehren oder Abteilungen von solchen ausserordentliche Arbeitsoder Hülfeleistungen im Sinne des Art. 81 Ziffer 7 G. aufzuweisen haben, welche die Ausrichtung einer Belohnung rechtfertigen;
- d. ob sich die Löscheinrichtungen als ausreichend erwiesen haben;
- e. wie hoch sich der Schaden an unversichertem Mobiliar annähernd belaufen mag;
- f. ob einer oder mehrere der Hausbewohner ihr bewegliches Vermögen zu hoch versichert haben;
- g. ob eine Versicherung gegen Betriebsstörung (Chômage) besteht und in welchem Betrage.

Gleich nach Schluss der Untersuchung sind die Untersuchungsakten der Zentralverwaltung zuzustellen. Dabei soll der Regierungsstatthalter seine Ansicht über das Ergebnis der Untersuchung kurz aussprechen und auf allfällige Umstände aufmerksam machen, welche geeignet erscheinen, der Anstalt die Wahrung ihrer Interessen zu erleichtern.

§ 41. Die Gerichte sind verpflichtet, der Anstalt auch in Strafsachen, die nicht von ihr anhängig gemacht worden sind, sich aber auf Brände beziehen, die Gebäudeschaden verursacht haben, vom Termin der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben, und in allen Fällen einen Auszug aus dem Dispositiv des Urteiles kostenfrei zu verabfolgen.

#### V. Beschwerdewesen.

§ 42. Ueber Beschwerden gegen Beamte sowie gegen Schätzer und Sachverständige der ersten Schätzungsinstanz entscheidet die Direktion; über solche gegen letztere der Verwaltungsrat.

Gegen diese erstinstanzlichen Entscheide ist die Weiterziehung an den Regierungsrat zulässig. Beschwerden gegen Schätzer und Sachverständige im Rekursschätzungsverfahren beurteilt der Regierungsrat als einzige Instanz.

Im übrigen macht der Art. 91 G. Regel.

Die Beschwerdefrist ist vierzehn Tage, vom Tage der veranlassenden Schlussnahme oder Verhandlung hinweg; es sei denn, dass nachgewiesen werden könne, dass man erst später vom Grunde der Beschwerde Kenntnis erhalten oder aus erheblichen Gründen nicht früher klagen konnte. In diesem Falle läuft die Frist erst vom Tage der erhaltenen Kenntnis oder des Wegfallens des Hindernisses hinweg.

#### VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 43. Die nach Art. 95 G. an die Reservefonds der Bezirksbrandkassen übergehenden sechs Zehntel der vorhandenen Gemeindebrandkassenreserven berechnen sich amtsbezirksweise auf dem Bestand, welchen dieselben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufweisen.

Durch übereinstimmenden Beschluss der Gebäudebesitzer-Versammlungen aller Gemeindebrandkassen eines Amtsbezirks kann die abzuliefernde Quote beliebig erhöht werden. Solche Beschlüsse sind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu fassen und der Anstalt mitzuteilen.

§ 44. Der Ueberschuss der Reserven einer Gemeindebrandkasse, die mehrere Gemeinden umfasst, wird auf die letztern im Verhältnis ihres Versicherungskapitals verteilt, sofern sie sich nicht auf eine andere Verteilung einigen. Den Gebäudebesitzerversammlungen dieser Gemeinden steht es zu, über die Ueberschüsse unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften zu verfügen; sie können indessen dieses Verfügungsrecht der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen.

Für die Zusammenberufung und Leitung der Gebäudebesitzerversammlungen macht der § 20 Regel.

§ 45. Als mit der Gebäudeversicherung im Zusammenhang stehende Zwecke, zu denen die Ueberschüsse der Gemeindebrandkassenreserven verwendet werden können, werden bezeichnet: Die Verbesserung des Löschwesens, der Feueraufsicht, des Nachtwachdienstes, der Baupolizei.

Diese Ueberschüsse (Guthaben) sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen und können in den nächsten fünf Jahren nur insoweit erhoben werden, als zu ihrer Verwendung im Sinne des vorhergehenden Absatzes ein Bedürfnis vorhanden ist. Zudem dürfen die Erhebungen während dieser Zeit per Jahr nicht mehr betragen als 3000 Fr. bei Guthaben von weniger als 15,000 Fr. und nicht mehr als einen Fünftel des ursprünglichen Betrages bei Guthaben von 15,000 Fr. und darüber. Dabei sind die für die Erhebung von Spareinlagen bei der Hypothekarkasse üblichen Kündigungsfristen zu beobachten.

Die Hypothekarkasse verzinst diese Guthaben zum gleichen Zinsfusse wie die Reserven der Zentralbrandkasse. § 46. Die Gemeinden sind verpflichtet, über diese Guthaben der Gebäudebesitzer und ihren Zinsertrag

gesonderte Rechnung zu führen.

Die Rückzahlung findet an die Gemeinderatspräsidenten zu Handen der Gebäudebesitzer statt; zur Gültigkeit der von ihnen auszustellenden Quittungen ist das Visum des Regierungsstatthalters erforderlich.

Der letztere wacht über die vorschriftsgemässe Verwendung dieser Gelder und ist dafür verantwortlich; er entscheidet über Anstände unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

- § 47. Fehlbeträge der aufgehobenen Gemeindebrandkassen, welche die Gebäudebesitzer an den Reservefonds der Bezirksbrandkasse nachzubezahlen haben, sind in jährlichen Raten von mindestens 0,20 % des Versicherungskapitals abzuführen und bis zur gänzlichen Tilgung zu demjenigen Zinsfuss zu verzinsen, der im Kontokorrentverkehr mit den Bezirksbrandkassen zur Anwendung kommt. Für Fehlbeträge, die 0,75 % des Versicherungskapitals übersteigen, kann der Verwaltungsrat der Anstalt die jährliche Rate angemessen erhöhen.
- § 48. Die Anstalt übernimmt den Bezug und die Ablieferung der Fehlbeträge und führt darüber Buch.
- § 49. Die Rückerstattung der Beiträge von Gemeindebrandkassen an das Löschwesen (Art. 95 letzter Absatz G.) hat vor der Abrechnung über die Reserven zu geschehen.
- § 50. Die Bezirksbrandkassen haben vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beschliessen und an die Zentralverwaltung zu berichten, ob sie die für Rechnung der Gemeindebrandkassen abgeschlossenen Rückversicherungen für eigene Rechnung fortbestehen lassen wollen oder nicht.
- § 51. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 29. November 1910 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgehoben.

Auf diesen Zeitpunkt sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Beamten der Anstalt, ferner die Mitglieder der Abgeordnetenversammlungen und der Vorstände der Bezirksbrand-

kassen neu zu wählen.

Bern, den 15. Juni 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 29. Juli 1915.

Namens der Kommission der Präsident Heller-Bürgi.

# Bericht der Direktionen der Bauten und der Justiz

an den

# Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

# Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke.

(August 1915.)

Bereits im Frühjahr 1912 hat der Regierungsrat einen Dekretsentwurf betreffend das Nachführungswesen genehmigt und dem Grossen Rate in der Frühjahrssession 1912 zur Behandlung unterbreitet. In der Sitzung vom 24. April 1912 bestellte der Grosse Rat zur Vorberatung der Vorlage eine Kommission. Im Februar 1913 trat diese Kommission erstmals zusammen. Dem Antrag von Vertretern aus den Gemeinden Bern und Biel entsprechend wurde der Entwurf an die vorberatenden Direktionen mit dem Auftrage zurückgewiesen, Vorschläge über die besondern Verhältnisse in diesen beiden Gemeinden auszuarbeiten. Darin sollte namentlich die Beitragsleistung des Kantons an diese Gemeinden geregelt werden und zwar im Verhältnis der Beteiligung des Kantons an den Kosten in den übrigen Kreisen.

Der Kommission lag ferner eine ausführliche Eingabe des bernischen Geometer-Vereins vor, worin verschiedene Abänderungsanträge zum Dekretsentwurf gestellt wurden. Von grundsätzlicher Bedeutung war der Antrag, es möchte von der Schaffung besonderer Beamtenstellen für die Kreisgeometer, wie sie der Entwurf vorsah, Umgang genommen und die Nachführung der Vermessungswerke den Privatgeometern übertragen werden. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde in der Hauptsache auf die damit zu erzielende bedeutende Kostenersparnis zugunsten des Staates hingewiesen.

Hinsichtlich der von den Vertretern der Gemeinden Bern und Biel verlangten Abänderung des Entwurfes war eine Verständigung bald gefunden, weil dadurch an der grundsätzlichen Lösung der Nachführungsfrage, wie sie der Entwurf vorgesehen hatte, nichts geändert wurde

Inzwischen machten jedoch die Geometer Anstrengungen, um ihrem Vorschlag wenn möglich zum Durch-

bruch zu verhelfen. Die danach in Aussicht stehende Verminderung der finanziellen Belastung des Staatshaushaltes führte zu nochmaligen Prüfungen über Einführung des Systems der Kreisgeometer mit freier Berufsausübung. Schliesslich wurde auf diesem Boden ein Vorentwurf zu einem Dekret ausgearbeitet. Die Leistungen des Kantons wären nach diesem Vorentwurf gegenüber der Vorlage vom Jahre 1912 allerdings etwa um die Hälfte herabgesetzt worden; immerhin wäre aber die Beitragsleistung des Staates noch immer auf mindestens 30—40,000 Fr. per Jahr zu stehen gekommen. Dieser Vorentwurf gelangte jedoch bei den beteiligten Direktionen nicht zur eingehenden Behandlung.

So stund die Sache im Sommer 1914. Mit der Mobilmachung der Armee anfangs August wurden die Organe, die sich mit der Lösung der gesetzlich gestellten Aufgabe zu befassen hatten, ihrem bürgerlichen Arbeitsfelde entzogen, und die Angelegenheit blieb bis jetzt liegen.

Länger lässt sich nun aber die Regelung der Nachführung unserer Vermessungswerke nicht hinausschieben.

Nach den bundesrechtlichen Vorschriften bildet die Anerkennung eines Vermessungswerkes durch den Bund die unbedingte Voraussetzung der Ausrichtung der Bundessubvention. Die Anerkennung aber wird, sofern Aussetzungen vermessungstechnischer Natur nicht daran hindern, nur ausgesprochen, wenn für die fortlaufende Nachführung der anerkannten Werke gesorgt ist (Bundesbeschluss vom 13. April 1910 betr. Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung, Art. 18 ff. und 30 ff. der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910). Die Zahl der Gemeinden der Hochebene, die anerkennungsfähige Vermessungswerke besitzen, ist seit 1912 annähernd unverändert geblieben. Dagegen sind in der Zeit seit

1912 viele Nachführungsarbeiten ausgeführt worden, die subventionsberechtigt sind, so dass der Betrag, der von daher den Gemeinden durch den Bund zu vergüten sein wird, die Summe von 80,000 Fr. übersteigen dürfte. Noch höher ist der Betrag der Bundessubvention, der den neu vermessenen Gemeinden zukommen soll. Die Zahl derselben nimmt jedes Jahr zu. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Vermessungskosten im ganzen Betrage vorzuschiessen. Die dazu nötigen Gelder müssen sie sich regelmässig auf dem Anleihenswege beschaffen und zu schweren Bedingungen verzinsen. Die Ausgaben der hievon betroffenen Gemeinden Spiez, Meinisberg, Wachseldorn, Trubschachen, Fahy und Rocourt betragen zirka 100,000 Fr., dreizehn andere in Vermessung begriffene Gemeinden haben an Kosten bereits vorgeschossen zirka 250,000 Fr.

An diese Kosten wird der Bund 70—80 % zurückvergüten, aber erst wenn die permanente Nachführung kantonal-rechtlich geordnet ist und die bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Mehrere Gemeinden, deren Vermessungswerke subventionsberechtigt wären, sind daher wiederholt für den sofortigen Erlass der bezüglichen kantonalen Bestimmungen vorstellig geworden.

Ist sonach die Dringlichkeit der kantonal-rechtlichen Ordnung dieser Materie nicht zu bezweifeln, so kann doch die Lösung nicht auf dem Boden des Entwurfes von 1912 gesucht werden. Durch die Folgen des Krieges werden die finanziellen Mittel des Staates in einer Weise mitgenommen, die es gegenwärtig schlechtweg ausschliesst, gesetzgeberische Erlasse zu schaffen, die eine dauernde Belastung des Staatshaushaltes mit grössern Summen zur Folge hätten. Deshalb ist an die Einführung des Beamtensystems für die Kreisgeometer, wie im Entwurf von 1912, vorläufig nicht mehr zu denken. Müsste der Staat dabei doch, lediglich bei Nachführung der anerkennungsfähigen Vermessungswerke, mit einer jährlichen Ausgabe von 60,000—100,000 Fr. rechnen. Selbst den hievor erwähnten zweiten Vorentwurf können wir bei dieser Sachlage nicht zu weiterer Behandlung gelangen lassen, weil die sich aus demselben ergebende Belastung des Staates noch zu beträchtlich wäre.

Diese Sachlage musste dazu führen, eine Lösung zu suchen, durch welche der Staat nur in beschränktem Masse in Mitleidenschaft gezogen wird. Dabei lag nahe, soweit als möglich an die bisherige kantonale Ordnung anzuknüpfen und sie im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften auszugestalten. Die zuständigen Organe des Bundes haben die Zusicherung gegeben, dass ihrerseits der vorgeschlagenen Ordnung zugestimmt werde und daraus irgend welche Nachteile hinsichtlich der Bundes-Subvention nicht erwachsen sollen. Uebrigens ist das Nachführungswesen in ähnlicher Weise geordnet in den Kantonen Zürich, Luzern, Graubünden, Thurgau u. a. Auf Grund dieser Ueberlegungen ist nun ein neuer Dekretsentwurf aufgestellt worden, der im wesentlichen nur in den organisatorischen Bestimmungen von der Vorlage vom Jahre 1912 abweicht, während die andern Bestimmungen, allerdings unter Anpassung an die veränderte Organisation, in der Hauptsache gleich bleiben konnten.

Bei dieser Ausgestaltung besteht der Hauptunterschied gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelung in der nach den bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen ununterbrochenen Nachführung der Vermessungswerke. Nicht mehr zulässig ist es, wie bisher, die Nach-

führung periodisch — sie hätte mindestens alle vier Jahre stattfinden sollen — ausführen zu lassen. Weitere Abweichungen von den dermal geltenden Vorschriften ergeben sich aus der Verwendung der Vermessung als Grundlage des Grundbuches, sowie aus dem Bestreben, dem Nachführungsgeometer die Stellung eines staatlichen Organs zu geben.

Zum Inhalt des derart umgearbeiteten Entwurfes

ist folgendes zu bemerken:

Nachführungskreis bildet, wie bisher, jede Einwohnergemeinde, wobei die Möglichkeit der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Kreis vorgesehen wird (§ 1). Mit dem Abschluss des Nachführungsvertrages bezw. dessen Genehmigung durch die vorgesehenen Instanzen (§ 5) übernimmt der Nachführungsgeometer nicht nur die Pflicht zu Dienstleistungen gegenüber der Vertragspartei, sondern er unterstellt sich gleichzeitig unter die Vorschriften des Dekretes. Einerseits wird deshalb durch den Vertrag ein privatrechtliches Dienstverhältnis, anderseits aber ein öffentlich-rechtliches Beamtenverhältnis geschaffen. Um die Nachführungskosten zu verringern und den Verkehr zwischen Grundbuchamt und Geometer zu vereinfachen, wird vorgesehen, dass, soweit tunlich, die Nachführungen in allen Gemeinden eines Amtsbezirks nach und nach dem nämlichen Nachführungsgeometer übertragen werden können (§ 2). Bei diesem Vorgehen wäre die Möglichkeit gegeben, die sämtlichen Nachführungen eines Amtsbezirkes durch den nämlichen Geometer ausführen zu lassen. Damit würde faktisch das Verhältnis geschaffen, das vom vermessungstechnischen Standpunkt aus wünschenswert ist. Der nämlichen Ueberlegung entspringt die Vorschrift in § 7, wonach der Regierungsrat befugt ist, den Wohnsitz des Nachführungsgeometers zu bestimmen. Eine Lösung für den Fall, als beim Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Nachführungskreis die Verständigung über den anzustellenden Geometer nicht möglich sein sollte, ist in § 3 gegeben. Die Nachführungsgeometer, die Gemeindebeamte sind, müssen dem Staate gegenüber gleichgehalten werden, wie die übrigen Nachführungsgeometer (§ 2).

Sodann enthält der Entwurf, im wesentlichen mit der Vorlage von 1912 übereinstimmend, die Umschreibung der allgemeinen Obliegenheiten des Nachführungsgeometers, soweit nicht der Bundesgesetzgeber selbst darüber legiferiert hat (§ 12—23). Notwendig war dabei auch die Ordnung des Verhältnisses zwischen Grundbuchamt und dem Geometer (§ 15), und als zweckmässig erzeigte sich, im Dekret selbst einige grundlegende Bestimmungen technischer Natur aufzunehmen (§§ 18 ff.).

Die Aufbewahrung des Vermessungsmaterials konnte in der Hauptsache mit der bestehenden Ordnung in Uebereinstimmung gebracht werden (§ 24). Die §§ 26—28 regeln die den Interessenten und den Aufsichtsorganen zustehenden Verfügungsbefugnisse über die Vermessungswerke.

Die Regelung der Aufsicht und Diseiplinarordnung findet sich in den §§ 29—33. Darin kommt die Stellung des Nachführungsgeometers als staatliches Organ zum Ausdruck. Da in Zukunft die periodische Anerkennung der Vermessungswerke wegfällt, muss den Beteiligten die Möglichkeit gegeben sein, bei pflichtwidrigem Verhalten wirksam gegen den Geometer vorgehen zu können. Die Diseiplinarmittel sind analog denjenigen, die gegenüber den übrigen Staatsbeamten Anwendung finden (§ 33).

Die Gebührenordnung muss einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten werden (§ 34). Bei Aufstellung des Tarifes wird man die bisherigen Erfahrungen zu Rate ziehen und die bis jetzt gebräuchlichen Ansätze, soweit möglich, berücksichtigen. Die Verteilung der Kosten macht sich derart, dass der Staat diejenigen der Aufsichtsführung und der Versicherung des Materials, das sich in seiner Verwahrung befindet, sowie der Neuerstellung der auf dem Grundbuchamt auf bewahrten Doppel von Grundbuchplänen trägt. Je nach der Ausgestaltung der Aufsichtsführung werden die von daher erwachsenden Ausgaben doch eine ansehnliche Summe ausmachen. Für die übrigen Kosten haben grundsätzlich, wie bis anhin, die Gemeinden aufzukommen, denen aber die Möglichkeit gegeben ist, diese, soweit sie den Bundesbeitrag übersteigen, ganz oder zum Teil auf die betreffenden Grundeigentümer abzuwälzen (§ 35, vergl. Art. 954 Z. G. B.).

Der auszurichtende Bundesbeitrag ist den Gemeinden auszuzahlen (§ 36).

Besondere Pflichten werden den Gemeinden nur insoweit auferlegt, als sie gehalten sind, Marksteindepots anzulegen und die erforderlichen Markrevisionen vornehmen zu lassen (§§ 39-41).

In den Schluss- und Uebergangsbestimmungen sind die Verhältnisse berührt, wie sie sich aus der Uebergangszeit ergeben. Besonders hinweisen wollen wir dabei auf die vorgesehene Möglichkeit, durch Verordnung des Regierungsrates das Vermessungswesen von der Baudirektion loszutrennen und vollständig der Justizdirektion zu unterstellen (§ 47).

Der Vollständigkeit halber sei über den gegenwärtigen Stand der Vermessung im Kanton Bern folgendes angeführt:

Ganz vermessen ist der Jura, wo die Arbeit unter der Herrschaft des französischen Zivilrechts schon anfangs des letzten Jahrhunderts begonnen worden ist, jedoch in der Hauptsache zu dem Zwecke, um durch das Vermessungswerk eine zuverlässige Grundlage für den Grundsteuerbezug zu schaffen.

Weiter ist die Vermessung durchgeführt in den Gemeinden der Hochebene, nämlich in den Aemtern Aar-

berg, Aarwangen, Bern, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Nidau, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald und Wangen. Von den 305 Gemeinden dieser Bezirke besitzen 300 kantonal genehmigte Vermessungswerke, die übrigen 5 Gemeinden (eine im Amt Konolfingen, drei im Amt Signau, zwei im Amt Schwarzenburg und eine im Amt Thun) sind in Vermessung begriffen.

Unvermessen ist in der Hauptsache das Oberland, in dem bis jetzt, abgesehen vom Amt Thun, nur fünt Vermessungswerke bestehen, nämlich für die Gemeinden Interlaken, Matten, Kandergrund, Kandersteg und Spiez.

Den eidgenössischen Vorschriften entsprechen nur die Vermessungswerke der Gemeinden des alten Kantonsteils, während die Vermessung im Jura nach einem veralteten Verfahren durchgeführt und durch vollständig neue Arbeit ersetzt werden muss.

Wir haben also die Neuvermessung durchzuführen im Oberland und im Jura. Anerkannt werden vom Bund vom technischen Standpunkt aus die Vermessungswerke der Hochebene, wobei die Subventionen wie angeführt ausgerichtet werden sollen.

Das kantonale Vermessungsbureau hat den Bundesbehörden 271 Gemeindevermessungen zur Anerkennung vorgelegt und gleichzeitig für 152 Vermessungswerke um die vorgesehenen Subventionen nachgesucht.

Auf Grund dieser Ausführungen erlauben wir uns, Ihnen zu beantragen, die Vorlage vom Jahre 1912 beim Grossen Rate zurückzuziehen und dagegen den Dekretsentwurf, wie er hier vorliegt, annehmen und weiterleiten zu wollen.

Bern, im August 1915.

Der Justizdirektor: Der Baudirektor i. V.:

Merz. Scheurer.

# Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 16. November 1915.

# Dekret

über

# die Nachführung der Vermessungswerke.

## Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 131 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

#### A. Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Die vom Bunde anerkannten Vermessungswerke I. Grundsatz. sind ohne Unterbrechung nachzuführen. Jede Einwohnergemeinde bildet einen Nachführungskreis. Mit Bewilligung der Vermessungsaufsicht können sich mehrere Gemeinden zu einem Kreis vereinigen.

§ 2. Die Nachführung erfolgt ausschliesslich durch besondere Nachführungsgeometer, die im Besitze des eidg. Geometerpatentes sein müssen.

Die Ausführung der Nachtragungsarbeiten geschieht a. Beteiligte. auf Grund eines zwischen den Gemeinden des Nachführungskreises und dem Nachführungsgeometer abzuschliessenden Dienstvertrages. Bei Uebertragung der Nachführungsarbeiten ist in der Regel dem Nachführungsgeometer der Vorzug zu geben, der unter den Bewerbern die grösste Zahl der Vermessungswerke im betreffenden Amtsbezirk nachführt.

Die Gemeinden können Gemeindebeamte, die das Geometerpatent besitzen, als Nachführungsgeometer bezeichnen. Auf diese Beamten finden die Vorschriften dieses Dekretes über die Obliegenheiten, Aufsicht und Disziplinarordnung und Gebühren sinngemässe Anwendung.

§ 3. Umfasst ein Kreis mehrere Gemeinden, so haben b. Mitwirkung sich die Gemeinderäte in bezug auf den Nachführungs- der Aufsichtsgeometer zu verständigen. Ist die Verständigung nicht möglich, so verfügt der Regierungsrat auf den Vorschlag der Vermessungsaufsicht, welchem Geometer die Arbeiten zu übertragen sind.

II. Nachführungsgeometer.

Sind in einem Kreise, der keinen Nachführungsgeometer besitzt, Arbeiten vorzunehmen, so werden sie durch die Organe der Vermessungsaufsicht ausgeführt, oder diese kann den Nachführungsgeometer eines benachbarten Kreises damit beauftragen.

- c. Form und Inhalt des
  - § 4. Der Dienstvertrag ist schriftlich in vier Doppeln abzufassen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Es sind dazu amtliche Formulare zu verwenden, deren Erstellung der Vermessungsaufsicht obliegt. Grundlage und integrierender Bestandteil des Vertrages sind die Bestimmungen dieses Dekretes und seiner Vollziehungserlasse. Der Vertrag regelt Beginn und Dauer des Verhältnisses und enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Art und Weise der Rechnungsstellung durch den Geometer. Abreden über besondere Obliegenheiten oder die Vorschriften dieses Dekretes ergänzende Vereinbarungen sind darin aufzunehmen.
- d. Genehmigungsvorbehalt.
- § 5. Die mit den Nachführungsgeometern abzuschliessenden Verträge, sowie die Gemeindeerlasse im Sinne von § 2, Absatz 3, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Verträge und Erlasse sind zudem den zuständigen Organen der Bundesverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

- 2. Allgemeine Amtspflichten.
  - § 6. Der Nachführungsgeometer hat seine Tätigkeit in erster Linie der Nachführung und Erhaltung der ihm übertragenen Vermessungen zu widmen. Alle von ihm in Ausübung dieser Tätigkeit erstellten Aufnahmen, Handrisse, Berechnungen, Hülfspläne, Ersatzpläne, Bücher und dergl. gehören zum Vermessungswerk. Sie sind nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit den übernommenen Bestandteilen dieses Werkes den Weisungen der Vermessungsaufsicht entsprechend unentgeltlich abzuliefern.

Wo infolge anderweitiger Beschäftigung Rückstände in der Nachführung zu verzeichnen sind, soll die Vermessungsaufsicht vom Nachführungsgeometer verlangen, dass er vor Uebernahme neuer technischer Arbeiten (z. B. Neuvermessungen, Pläne und Projekte zu Strassenanlagen, Kanalisationen, Wasserversorgungen und der-gleichen) ihre Bewilligung nachsuche. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen.

Die Verweigerung der Bewilligung begründet für den Nachführungsgeometer keinerlei Schadenersatzansprüche.

- 3. Wohnsitz.
- § 7. Der Regierungsrat ist berechtigt, wo es nach den Verhältnissen geboten scheint, den Wohnsitz des Nachführungsgeometers zu bestimmen.
- 4. Stellvertretung.
- § 8. In Verhinderungsfällen infolge Krankheit, Militärdienst und dergleichen hat sich der Nachführungsgeometer auf seine Kosten durch einen andern Grundbuchgeometer vertreten zu lassen. Die Stellvertretung bedarf der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

Wenn bei lange andauernder Verhinderung des Nachführungsgeometers die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat den Dienstvertrag als aufgelöst erklären. Dem Nachführungsgeometer erwachsen daraus keinerlei Schadenersatzansprüche.

- 5. Beeidigung.
- § 9. Der Nachführungsgeometer hat den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Die Beeidigung erfolgt durch den Regierungsstatthalter des Wohnsitzes nach Genehmigung des ersten abgeschlossenen Nachführungsvertrages oder der Wahl als Gemeindebeamter (§ 2, Abs. 3).

§ 10. Der Nachführungsgeometer ist sowohl dem 6. Verant-Staate, als den Beteiligten gegenüber für die richtige Erfüllung der Pflichten für sich, seinen Stellvertreter (§ 8) und seine Hülfskräfte verantwortlich.

Mit dem Zeitpunkt des Beginnes der permanenten Nachführung der bundesrechtlich anerkannten Vermessungswerke haftet der Staat für Schaden, welcher aus einer Verletzung der dem Nachführungsgeometer und seinem Personal hinsichtlich der Nachführungsarbeiten obliegenden Pflichten entsteht, im Sinne des Art. 15 der Staatsverfassung und der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten. Dem Staate bleibt in jedem Falle der Rückgriff auf den Nachführungsgeometer vorbehalten.

Der Geometer hat gemäss den bestehenden Vorschriften über die Amts- und Berufskautionen eine Kaution zu leisten, deren Höhe die Vermessungsaufsicht bestimmt.

§ 11. Für die nötigen Bureaulokale und die er-7. Lokalitäten forderlichen Instrumente und Werkzeuge hat der Nach- und Instruführungsgeometer zu sorgen.

### B. Die Obliegenheiten des Nachführungsgeometers.

- § 12. Die ihm zur Ausführung übertragene Nach- I. Im Allführung der Vermessungswerke hat der Nachführungsgeometer fortlaufend vorzunehmen. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Vermarkungen und der Vermessungswerke beitragen. Die Arbeiten sind nach Massgabe der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften des Bundes und des Kantons auszuführen. Nachführungsarbeiten, die von seinen Angestellten ausgeführt werden, sind von ihm persönlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- § 13. Der Vertrag setzt fest, während welchen Zeiten II. Besondere und wo der Geometer zur Verfügung des Publikums steht. Die Gemeinde sorgt für die bezügliche Bekanntmachung.
- § 14. Alle Aufträge, die eine grundbuchliche Ver- 2. Aufträge. fügung nach sich ziehen, welche der Nachführung im Vermessungswerk bedarf, sind beim Nachführungsgeometer aufzugeben. Die Aufträge sind ohne Verzug auszuführen; die Aufsichtsorgane können zur Ausführung bestimmte Fristen festsetzen.

§ 15. Das Vermessungswerk bildet die Grundlage 3. Verhältnis des Grundbuches. Der Grundbuchverwalter darf keine zum Grundgrundbuchliche Verfügung, welche die Vermessung berührt, eintragen, ohne dass ihm die zudienenden Mu- a. Grund-tationspläne und Auszüge eingereicht werden.

Auszüge aus dem Vermessungswerk, Mutationspläne und dergleichen, die nicht durch den zuständigen Nachführungsgeometer oder seinen Stellvertreter ausgestellt sind, darf der Grundbuchverwalter nicht als Belege an-

nehmen.

§ 16. Dem Nachführungsgeometer ist verboten, irgend b. Eintrag im welche definitive Eintragungen, die mit dem Grundbuch Vermessungsim Zusammenhang stehen, im Vermessungswerk ohne vorherige Mitteilung des Grundbuchverwalters vorzu-

Der Grundbuchverwalter hat die Pflicht, dem Nachführungsgeometer sofort nach Eintragung einer Verfügung im Grundbuch Mitteilung zu machen; (vergleiche

- chungen.

Art. 155 der Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910).

c. Uebereinstimmung.

§ 17. Grundbuchverwalter und Nachführungsgeometer sind dafür verantwortlich, dass Grundbuch und Vermessungswerk genau übereinstimmen.

Sie haben sich gegenseitig die zu dem Zwecke erforderlichen Aufklärungen mündlich oder schriftlich unentgeltlich zu erteilen. Der Nachführungsgeometer ist berechtigt, jederzeit von den Grundbucheintragungen Kenntnis zu nehmen; dem Grundbuchverwalter steht das Recht der Einsichtnahme der Vermessungswerke zu; irgendwelche Gebühren dürfen von daher nicht gefordert werden.

Ueber Anstände zwischen Nachführungsgeometer und Grundbuchverwalter, die aus diesem Verhältnis entstehen, entscheidet die Justizdirektion, nach Anhörung der Vermessungsaufsicht, endgültig.

4. Technische a. Vermarkung.

§ 18. Die Vermarkung neu entstehender und die Vorschriften. Wiederherstellung bestehender Grenzen sind nach den darüber geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften auf Anordnung und unter der Leitung des Nachführungsgeometers auszuführen.

b. Veränderungen.

§ 19. Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, die in den Grundbuchplänen zur Darstellung gebracht werden müssen (Abtrennungen, Zerstückelungen, Markveränderungen, Dienstbarkeitserrichtungen und der gleichen), sind vom Nachführungsgeometer auf dem Terrain aufzunehmen. Eine derartige Aufnahme ist bei nicht zu vermarkenden Dienstbarkeiten dann nicht erforderlich, wenn zuverlässige Angaben für die Planeinzeichnung vorhanden sind.

Der Nachführungsgeometer trägt die Aufnahmen in seinem Plandoppel provisorisch ein, fertigt den Mutationsplan aus und liefert denselben, versehen mit seiner Unterschrift, dem Auftraggeber zuhanden des Grundbuchverwalters ab. Die definitive Eintragung in den Plänen und Büchern erfolgt erst nach erhaltener Mit-

teilung über den Grundbucheintrag.

c. Numerierung.

§ 20. Bei der Nachführung werden die Grundstücke nach einem gemischten System mit Indexnummern und fortlaufenden Nummern bezeichnet, in der Weise, dass grundsätzlich für neu entstehende Parzellen die fortlaufende Numerierung erfolgt, während die Mutter- oder Stammparzellen mit Indexnummern versehen werden.

Bei der Numerierung ist in allen Fällen auf das Grundbuch Rücksicht zu nehmen und den Verfügungen

des Grundbuchverwalters nachzuleben.

d. Aufnahme der Bauten und dergl.

§ 21. Neu erstellte Gebäude oder An- und Umbauten, sowie die übrigen nicht gemäss § 19 behandelten Veränderungen werden in jeder Gemeinde mindestens einmal per Jahr aufgenommen. Der Grundbuchverwalter bringt dem Nachführungsgeometer die infolge Neu- oder Umbauten zur Eintragung in die Lagerbücher gelangenden Veränderungen, sowie die Streichungen von Gebäuden zur Kenntnis.

Bildet jedoch ein Grundstück, das durch Erstellung oder Entfernung von Bauten eine Wertveränderung erfahren hat, Gegenstand einer grundbuchlichen Verfügung, so ist vor der Eintragung die Veränderung im Vermessungswerk vorzunehmen. Der Grundbuchverwalter gibt dem Nachführungsgeometer von diesen Fällen Kenntnis.

§ 22. In den nach Bundesrecht erstellten Vermessungswerken sind die Originalpläne für die Nachführung führung der zu verwenden (Art. 144 V. I.). Das Plandoppel der Gemeinde ist wenigstens alljährlich nachzuführen.

§ 23. Zur Erstellung von Plankopien ist der Nach f. Plankopien führungsgeometer einzig berechtigt. Sie sind von Interes- und Auszüge. senten direkt bei ihm zu bestellen.

Die Pläne, sowie die vom Nachführungsgeometer oder seinem Stellvertreter (§ 8) und den Aufsichtsorganen erstellten und beglaubigten Kopien und Auszüge haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Die Gemeinden können den mit der Aufbewahrung betrauten Beamten ermächtigen, Skizzen auf Grund des Plandoppels der Gemeinde zu erstellen. Der Beamte hat dabei jede Beschädigung des Planes zu vermeiden. Die Vermessungsaufsicht kann gegen Missbräuche die nötigen Anordnungen treffen und Ersatz der beschädigten Pläne auf Kosten der Gemeinde verfügen.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Aufsichts-

organe nach § 27.

## C. Aufbewahrung der Vermessungswerke und Verfügung darüber.

§ 24. Die einzelnen Teile des Vermessungswerkes 1. Aufbewahsollen in trockenen, hellen und wo möglich feuerfesten Lokalen aufbewahrt werden und zwar:

rung. a. Verwahrungsort.

- I. von den nach Konkordatsvorschriften erstellten Vermessungswerken:
- a. auf dem Grundbuchamt: die Originalpläne und die Mutationstabellen, eine Uebersichtsplankopie mit Blatteinteilung:
- b. durch den Nachführungsgeometer: die Ergänzungspläne, eine Uebersichtsplankopie mit Blatteinteilung, die Original- und Nachführungsaufnahmen- und -Berechnungen, das Staatsdoppel der Bücher und Verzeichnisse;
- c. durch die Gemeinde: die Reinpläne, der Originalübersichtsplan, das Gemeindedoppel der Bücher und Verzeichnisse.
- II. von den nach Bundesrecht erstellten Vermessungswerken:
- a. auf dem Grundbuchamt: die Archivpläne, eine Uebersichtsplankopie mit Blatteinteilung, die Mutationstabellen;
- b. durch den Nachführungsgeometer: die Originalpläne, der Originalübersichtsplan, eine Kopie desselben mit Blatt- und Handrisseinteilung, die Originalplanpausen, alle Original- und Nachführungsaufnahmen und -Berechnungen, das Staatsdoppel der Bücher und Verzeichnisse;
- c. durch die Gemeinde: das Plandoppel der Gemeinde, zwei Uebersichtsplankopien, wovon eine mit Blatteinteilung, das Gemeindedoppel der Bücher und Verzeichnisse.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Vermessungsaufsicht andere Anordnungen treffen.

- § 25. Die Vermessungswerke und die dazu gehö- b. Versicherenden Bücher und Verzeichnisse sind gegen Brandschaden zu versichern. Die Kosten der Versicherung des auf dem Grundbuchamt und beim Nachführungsgeometer befindlichen Materials trägt der Staat.
- § 26. Die Pläne, als Bestandteile des Grundbuches, sind öffentlich. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

2. Verfügung.

verlangen, dass ihm die in bezug auf ein bestimmtes Grundstück vorhandenen Aufzeichnungen und Eintragungen vorgelegt oder darüber Auszüge gemacht werden.

Die Einsichtnahme auf dem Grundbuchamt, beim Geometer oder in der Gemeinde darf nur in Gegenwart der Organe, denen die Verwahrung anvertraut ist, oder eines ihrer Angestellten erfolgen.

- b. Aufsichtsorgane.
- § 27. Das ganze Vermessungswerk einschliesslich der sämtlichen Original- und Nachführungsaufnahmen und -Berechnungen steht den Aufsichtsbehörden und ihren Organen zu amtlichen Zwecken jederzeit zur Verfügung.
- c. Herausgabe.

§ 28. Die Herausgabe eines Vermessungswerkes oder einzelner Teile desselben, sowie die Bekanntgabe von Masszahlen aus den Original- und Nachführungsaufnahmen an Dritte darf nur mit der Bewilligung der Vermessungsaufsicht erfolgen.

## D. Aufsicht und Disziplinarordnung.

I. Aufsicht. meinen.

§ 29. Oberste kantonale Aufsichtsbehörde über die 1. Im allge- Nachführungsgeometer ist der Regierungsrat.

Vermessungsaufsicht im Sinne der Bestimmungen dieses Dekretes ist die Baudirektion. Die unmittelbare Aufsicht wird durch die Organe des kantonalen Vermessungsbureaux ausgeübt.

- 2. Aufsichtsführung and Bericht.
- § 30. Die nachzuführenden Vermessungswerke sind in der Regel jedes Jahr zu prüfen. Der Nachführungsgeometer hat den Weisungen des inspizierenden Beamten nachzuleben. Ueber das Ergebnis jeder Inspektion ist der Vermessungsaufsicht schriftlicher Bericht zu erstatten. Dieselbe trifft die erforderlichen Massnahmen; sie kann dem Regierungsrat nach Anhörung des Geometers Anträge zu Disziplinarverfügungen stellen.

Der Nachführungsgeometer hat der Vermessungsaufsicht alljährlich im Januar über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr einen Bericht nach aufzustellendem Formular zu erstatten.

- II. Beschwerden.
- 1. Zulässigkeit.
- § 31. Gegen die Geschäftsführung des Nachführungsgeometers im allgemeinen oder gegen einzelne bestimmte amtliche Verrichtungen kann durch jedermann, der ein Interesse nachweist, Beschwerde geführt werden.
- 2. Verfahren.

§ 32. Die Beschwerde ist bei der Vermessungsaufsicht schriftlich, gestempelt und mit der Beweismittelangabe versehen einzureichen.

Die Vermessungsaufsicht gibt dem Beschwerdebeklagten davon Kenntnis und fordert ihn unter Ansetzung einer Frist zur schriftlichen Vernehmlassung auf. Sie ordnet die weiter erforderlichen Untersuchungen an und unterbreitet die Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid. Im Entscheid ist auch die Kostenfrage zu erledigen.

III. Diszi-

- § 33. Der Regierungsrat kann gegenüber dem Nachplinarmittel. führungsgeometer folgende Disziplinarstrafen aussprechen:
  - 1. Verweis;
  - 2. Geldbusse bis zu Fr. 200.
  - 3. Enthebung von den Funktionen eines Nachführungsgeometers.

Die Enthebung hat die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge und begründet für den Nachführungsgeometer weder gegenüber seiner Vertragspartei, noch gegenüber dem Staate irgend welchen Entschädigungsanspruch.

## E. Gebühren und Bundesbeitrag.

§ 34. Alle zur Nachführung und Erhaltung der Ver- I. Grundsatz. messungswerke durch den Nachführungsgeometer auszuführenden Arbeiten erfolgen gegen Entgelt. Der Gebührentarif, der auch die Reiseauslagen und die Feldzulagen regelt, wird durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt, die den zuständigen Organen der Bundesverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

§ 35. Der Staat trägt die gesamten Kosten der II. Kosten-Aufsichtsführung und der Neuerstellung der auf dem tragung. Grundbuchamt aufbewahrten Doppel von Grundbuch 1. Verteilung. plänen, sowie die Versicherungsprämien (§ 25).

Die übrigen Kosten fallen zu Lasten der Gemeinden: diese sind berechtigt, die Kosten für alle in § 36 nicht erwähnten Arbeiten ganz oder zum Teil auf die beteiligten Grundeigentümer zu verlegen. Ueber Anstände, die sich hieraus ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

- § 36. Der an die Nachführungskosten auszurichtende 2. Bundes-Bundesbeitrag ist den Gemeinden auszuzahlen. Bei denjenigen Gemeinden, in welchen der Nachführungsgeometer kein Gemeindebeamter ist, soll der Bundesbeitrag in erster Linie zur Deckung der Kosten folgender Arbeiten verwendet werden:
  - 1. Nachführung des Gemeindedoppels des Vermessungswerkes, der Uebersichts- und Polygonnetzplane, die beim Geometer liegen.
  - 2. Erhaltung der Versicherung der Polygonpunkte.
  - 3. Ergänzungsarbeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1910.
  - 4. Erneuerung von Plänen und Büchern, mit Ausnahme der in § 35, Alinea 1, genannten. Behebung von konstatierten Fehlern und notwen-
  - dige Berichtigung von Mängeln im Vermessungswerk, soweit sie nicht durch den Nachführungsgeometer verschuldet sind.
  - 6. Revisionsarbeiten allgemeiner Natur, für welche keine Kostenverteilung möglich ist.

Ein Aktivsaldo ist auf neue Rechnung vorzutragen, ein Passivsaldo durch die laufende Verwaltung zu decken.

§ 37. Die zahlungspflichtige Partei und, sofern die III. Mode-Höhe oder die Richtigkeit einer Rechnung bestritten ist, auch der Nachführungsgeometer haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zu verlangen. Die amtliche Festsetzung geschieht in endgültiger Weise durch die Vermessungsaufsicht. Das Verfahren zur Erwirkung dieser Festsetzung wird durch die Verordnung über den Gebührentarif geregelt.

Der Festsetzungsentscheid steht einem rechtskräftigen Administrativurteil gleich.

§ 38. Der Nachführungsgeometer ist verpflichtet, IV. Rechder Vermessungsaufsicht alle Angaben zu machen, die zur Erwirkung des Bundesbeitrages erforderlich sind. Die nähern Bestimmungen darüber setzt eine Verordnung des Regierungsrates fest.

verhältnis.

#### F. Besondere Pflichten der Gemeinden.

I. Markstein-§ 39. Die Gemeinden sind verpflichtet, Marksteindepot. depots anzulegen und zu unterhalten; sie sind für die Beschaffung vorschriftsgemässen Materials verantwortlich.

II. Markrevisionen.

§ 40. Den Gemeinden liegt die Pflicht ob, nach Bedarf Markrevisionen durchführen zu lassen. Die Vermessungsaufsicht entscheidet über die Vornahme derselben, nach Einvernahme der Gemeindeorgane.

Wenn eine Gemeinde ganz oder teilweise zur Neuvermessung gelangen soll, ist eine vollständige Mark-

revision vorzunehmen.

Die Markrevisionen werden unter der Leitung des Nachführungsgeometers ausgeführt.

Die Kosten der Markrevisionen fallen zu Lasten der Gemeinden, beziehungsweise der Grundeigentümer.

III. Veränderungen.

§ 41. Die Gemeinden sind verpflichtet, infolge von Naturereignissen eingetretene grössere Veränderungen im Terrain, oder Aenderungen an zu Recht bestehenden natürlichen oder künstlichen Marken oder an Vermessungszeichen, wie insbesondere an Triangulations-, Polygon- und Nivellementspunkten, innerhalb der Frist von vierzehn Tagen dem Nachführungsgeometer anzuzeigen.

### G. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

I. Einführung. sungen.

§ 42. Die anerkennungsfähigen Vermessungswerke sind so rasch als möglich auf den neuesten Stand nachkennungsfähi- zuführen, und es ist die Uebereinstimmung mit dem gen Vermes- Grundbuch herzustellen, damit deren Anerkennung durch den Bund ausgewirkt werden kann. Nach erfolgter Anerkennung werden sie dem Nachführungsgeometer über-

> Die Vermessungsaufsicht fordert die Gemeinden, die derartige Vermessungswerke besitzen, auf, innerhalb einer bestimmten Frist sowohl über die rückständige, als die nach der Anerkennung beginnende fortlaufende Nachführung Verträge abzuschliessen. Kommt eine Gemeinde der Aufforderung nicht nach, so bezeichnet auf Vorschlag der Vermessungsaufsicht der Regierungsrat den Geometer, der die Nachführung zu besorgen hat.

Der kantonalen Anerkennung hat eine amtliche Prüfung der Uebereinstimmung des Vermessungswerkes mit dem Grundbuch sowie eine öffentliche Auflage des Vermessungswerkes vorauszugehen. Der Regierungsrat wird hierüber durch eine Verordnung das Nähere bestimmen.

Hinsichtlich der Nachführungsarbeiten finden die Bestimmungen dieses Dekretes sinngemässe Anwendung. Jedoch ist eine Verantwortlichkeit des Staates für den Stand der Vermessungswerke vor der bundesrechtlichen Anerkennung ausgeschlossen.

2. Bei nicht anerkannten Vermessungen.

§ 43. Vermessungswerke, die vom Bunde nicht anerkannt werden, die aber gleichwohl für das Grundbuch vorläufig Verwendung finden, sind nach den Weisungen der Vermessungsaufsicht nachzuführen.

Die Vermessungsaufsicht setzt die Gemeinden, die von dieser Bestimmung betroffen werden, in Kenntnis.

3. Bestehende § 44. Die zwischen Geometern und Gemeinden be-Verträge. stehenden Verträge über die Nachführung der Vermessungswerke werden auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Nachführung als aufgehoben erklärt.

- § 45. Für die Gemeinden im Jura, die nicht neu II. Verhältvermessen sind, erlässt der Regierungsrat die erforder-nisse im Jurallichen Instruktionen, um, soweit tunlich, die Nachführung der bestehenden Vermessungswerke einheitlich zu gestalten und der Grundbuchführung dienlich zu machen.
- § 46. Die Vermessungsaufsicht erlässt in Verbindung III. Erlass mit der Justizdirektion die erforderlichen Instruktionen von Instruktionen.
- § 47. Durch Verordnung des Regierungsrates kann IV. Wechsel das Vermessungswesen der Justizdirektion unterstellt der Aufsicht. werden. Mit Eintritt des Wechsels gilt die Justizdirektion als Vermessungsaufsicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
- § 48. Sollte durch spätere Erlasse die Nachführung der Vermessungswerke durch staatliche Beamte vorgesehen werden, so fallen die auf Grund dieses Dekretes abgeschlossenen Dienstverträge dahin, ohne dass dem Nachführungsgeometer daraus Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde oder dem Staat erwachsen.

§ 49. Durch dieses Dekret werden alle mit dessen Bestimmungen im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse aufgehoben, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch Bundesrecht erfolgt ist.

VI. Aufhebung früherer Erlasse.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, den 16. November 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Kommission der Präsident F. Bühlmann.

# Strafnachlassgesuche.

(November 1915.)

1. Bonvallat, Paul, geboren 1881, Uhrenarbeiter von Miécourt, in Pruntrut, wurde am 27. August 1915 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Diebstahles zu 10 Tagen Gefängnis und 19 Fr. 90 Kosten verurteilt. In der Fabrik, in welcher Bonvallat im August 1915 arbeitete, wurden während einiger Zeit Diebstähle an Uhrenbestandteilen festgestellt, zuletzt an einer silbernen Uhrenschale im Werte von 10 Fr. Der Verdacht richtete sich auf Bonvallat und eine vom Regierungsstatthalteramte angeordnete Hausuntersuchung ergab auch die Richtigkeit des Verdachtes. Heute ersucht Bonvallat um Strafnachlass. Er erklärt, durch eine Verbüssung der Strafe werde er seine Stelle verlieren, was in seinem Berufe als Uhrenarbeiter besonders schwerwiegend sei und seine Familie um's Brot bringe. Es kann nun allerdings nicht bestritten werden, dass unter diesen Umständen eine Vollstreckung der Strafe von der Familie des Betroffenen hauptsächlich empfunden wird, allein dies ist in solchen Verhältnissen stets der Fall. Wollte man diesen Entschuldigungsgrund des Bonvallat annehmen, so wäre man bei den meisten Verurteilungen genötigt, Kommiserationsgründe als Anlass zur Begnadigung gelten lassen zu müssen. Vorliegends sind nun erst keine weitern Gründe vorhanden, die für den Gesuchsteller sprechen. Die Strafe ist nur eine kleine. Bonvallat ist fernerhin schon mehrmals vorbestraft, unter anderem wegen Unterschlagung mit 2 Monaten Korrektionshaus, welche Strafe ihm zwar bedingt erlassen wurde. Angesichts dieser Verhältnisse kann das Strafnachlassgesuch nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Rothenbühler, Jda, geborne Schauwalder, geboren 1884, von Trachselwald, in Bern, wurde am 28. August 1915 vom Polizeirichter von Thun wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Kosten verurteilt. Frau Rothenbühler hat zugestandenermassen an Militär in beliebigen Quantitäten Bier verkauft, ohne im Besitze eines bezüglichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Sie gibt vor, ein Soldat sei pressiert gewesen, und da habe sie ihm zuerst einen Liter und dann den andern Liter gegeben. Dass dies strafbar sei, habe sie nicht gewusst. Es ergibt sich aber aus diesem Tatbestande klar, dass man mit einem solchen Vorgehen vermeinte,

die gesetzlichen Vorschriften umgehen zu können. Man hat daher keinen Anlass, in solchen Fällen besondere Milde walten zu lassen, wenn nicht ausserordentliche Umstände dafür sprechen. Dies ist aber vorliegends nicht der Fall. Der Richter hat das Minimum der möglichen Busse ausgesprochen. Das Gesetz aber sieht mit Absicht für derartige Uebertretungen nicht eine ganz niedrige, für den Betroffenen kaum fühlbare Minimal-Busse vor. Auch angesichts der vielleicht prekären Verhältnisse der Frau Rothenbühler kann nicht von einer harten Strafe gesprochen werden. Ihr Gesuch um Nachlass der Strafe ist daher nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Padrun, Karl, von Sagens, geboren 1879, Handlanger in Bern, wurde vom Polizeirichter von Bern am 2. Februar 1915 wegen Aergernis erregenden Benehmens zu einem Tag Gefängnis und 15 Fr. Busse, am 13. Februar 1915 des gleichen Deliktes wegen zu einem Tag Gefängnis und 20 Fr. Busse verurteilt. Padrun verursachte am 21. und 23. Januar 1915 in den Strassen von Bern durch Schimpfen und Fluchen Skandal, so dass er von der Polizei abgeführt werden musste. Seine Ehefrau ersucht heute um Nachlass der zwei Tage Gefängnis, die Padrun noch zu verbüssen hätte. Sie macht geltend, durch das Abbüssen der Strafe würde Padrun verdienstlos und es müsste dann darunter die Familie leiden. Dies mag nun allerdings unter Umständen zutreffen. Unter andern Verhältnissen als den hier vorliegenden dürfte diese Angabe der Ehefrau des Padrun zur Berücksichtigung gezogen werden. Nun aber ist der Verurteilte vielfach vorbestraft. Auch ist er früher schon in die Arbeitsanstalt St. Johannsen verbracht worden. Seine neuerlichen Delikte zeigen hartnäckige Unverbesserlichkeit. Die Befürwortung des Strafnachlasses ist daher ausgeschlossen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung

4. Cuttat, Joseph, geboren 1868, Landwirt, von und in Rossemaison, wurde am 29. Juli 1915 vom Polizeirichter von Münster wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 21 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Cuttat hat den Soldaten, die seit Beginn der Mobilisation bei ihm einquartiert waren, Wein und Bier in beliebigen Quantitäten verkauft, ohne im Besitze des dafür erforderlichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Cuttat macht nun geltend, die Truppen hätten von ihm alkoholische Getränke verlangt und da die einzige Wirtschaft den Bedürfnissen nicht genügt habe, sei er ihrem Verlangen schliesslich nachgekommen. Uebrigens habe er keinen Gewinn gesucht, sondern habe nur den Soldaten zu Hilfe kommen wollen. Er ersucht daher um Strafnachlass. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gründe, die zu Beginn der Mobilisation für Gewährung eines teilweisen Strafnachlasses in solchen Fällen sprachen, nicht mehr angebracht werden können. Das Publikum ist über die Folgen des Wirtens ohne Patent orientiert. Nichtwissen der Folgen kann nicht mehr vorgeschützt werden und sind auch vorliegends nicht vorgebracht. Man stützt sich darauf, das ganze Dorf tue dasselbe. Das zeigt, dass gegen derartige Missgriffe eingeschritten werden muss. Der Richter hat in diesem Falle das Strafminimum angewendet. Damit hat er alle Milderungsgründe berücksichtigt und es kann das Urteil nicht ein hartes genannt werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. **Leuenberger**, geborne Mosimann, Marie, von Signau, geboren 1868, in Nyffel zu Huttwil, wurde am 2. Juni 1914 vom korrektionnellen Richter von Trachselwald zu 3 Tagen Gefangenschaft, 20 Fr. Busse und 48 Fr. 40 Kosten verurteilt. Frau Leuenberger hat am 14. April 1914 ein ihr bekanntes 7jähriges Mädchen, von dem sie angeblich verhöhnt wurde, derart auf den Boden geworfen und geschlagen, dass es am Kopfe geschwollen war und heftig aus der Nase blutete. Die Verletzungen des Kindes waren allerdings nur leichter Natur. Mit ihren Misshandlungen hörte Frau Leuenberger erst auf, als andere Leute auf den Vorfall aufmerksam wurden. Heute ersucht die Verurteilte um Strafnachlass, indem sie das Urteil zu hart findet. Der Richter hat in Ansehung der von Frau Leuenberger an den Tag gelegten Gefühlsroheit ausdrücklich eine exemplarische Strafe ausgesprochen. Er hat dabei den schlechten Leumund der Delinquentin in Berücksichtigung gezogen. Wenn man diese Umstände auch bei Prüfung des Strafnachlassgesuches in Betracht zieht, so kann von einem zu harten Urteil trotz der prekären Familienverhältnisse der Gesuchstellerin nicht gesprochen werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. u. 7. Wyss, Adolf, Korber und Hausierer, und dessen Ehefrau Magdalena Wyss, geborne Tobler, in Huttwil,

wurden am 14. Mai 1914 vom korrektionellen Richter von Trachselwald wegen Ausbleibens als Zeugen bei einer Hauptverhandlung zu je 10 Fr. Busse und zu den Kosten im Betrage von 20 Fr. verurteilt. Da den beiden Personen eine erste Vorladung nicht zugestellt werden konnte, weil sie sich auf einer Hausiererreise befanden, erfolgte ihre Vorladung durch das Amtsblatt. Dieser öffentlichen Vorladung leisteten sie ebenfalls keine Folge, da sie angeblich davon nichts wussten, indem sie das Amtsblatt nicht gelesen hatten. Zu einer späteren Verhandlung konnten sie endlich persönlich vorgeladen werden. Allein sie erschienen neuerdings nicht, sondern teilten dem Richter telephonisch mit, sie hätten den Zug verfehlt und kämen mit dem nächsten Zuge. Warum sie das erste Mal ausgeblieben waren, entschuldigten sie nicht. Auf diese Umstände hin erklärte der Richter das Bussurteil gegenüber Wyss und seiner Ehefrau als definitiv und verhandelte ohne die Anwesenheit dieser beiden Zeugen. Diese fanden nun das Vorgehen des Richters als zu hart un'd ersuchen um Nachlass von Busse und Kosten. Letztere können auf dem Gnadenwege jedenfalls nicht erlassen werden. Auch ein Nachlass an der Busse ist nicht gerechtfertigt. Die Zumutung an den Richter, dieser hätte mit der Verhandlung zuwarten können, bis sich das Ehepaar persönlich für das Nichterscheinen und das durch nichts gerechtfertigte Zuspätkommen entschuldigt hätte, ist zu weit gehend. Die Nachlässigkeit der Gesuchsteller hat ihnen übrigens eine Busse eingetragen, deren Bezahlung ihnen auch bei ärmlichen Verhältnissen zugemutet werden darf. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Fahrni, Ernst Rudolf, von Unterlangenegg, geboren 1876, Steinklopfer, in Thun, wurde am 28. August 1915 vom Polizeirichter von Thun wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 20 Kosten verurteilt. Fahrni hat zugestandenermassen an Militär literweise Bier verkauft. Das Militär bezahlte jeweilen allerdings zwei Liter, nahm aber den zweiten Liter später mit. Durch dieses Vor-gehen vermeinte man offenbar die Gesetzesvorschriften inne zu halten. Es ist klar, dass gerade damit eine Umgehung der Wirtschaftspolizeivorschriften versucht worden ist, wenn schon vom Verurteilten gerade das Gegenteil behauptet wird. Fahrni beruft sich im heutigen Strafnachlassgesuche hauptsächlich auf seinen körperlichen Zustand, der Berücksichtigung finden dürfe. Hiezu ist nun allerdings zu bemerken, dass Fahrni offenbar teilweise gelähmt und invalid als Steinklopfer mühsam sein Brot zu verdienen sucht, immerhin nach seiner Vermögenslage die ihm auferlegten Leistungen gut begleichen kann. Es ist zu berücksichtigen, dass die stets neu auftretenden Versuche einer Umgehung der Wirtschaftspolizeivorschriften strikte Repressions-massnahmen verlangen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Monnier, Klara, geboren 1848, von und in Burrignon, wurde am 30. Juni 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Monnier hat im Sommer dieses Jahres täglich bei sich eine Anzahl Soldaten mit Wein bewirtet, ohne im Besitze des bezüglichen Patentes gewesen zu sein. An verschiedenen Tagen waren diese Gastgebereien mit Tanzgelegenheit verbunden. Heute ersucht Frau Monnier um Strafnachlass. Sie macht geltend, in Bourrignon sei nur eine Wirtschaft vorhanden, die für die Bedürfnisse der Soldaten nicht genüge, auch habe sie nur getan, was alle Bauern im Dorfe täten, ferner habe sie durch ihr Vorgehen nur ihr bescheidenes Einkommen in diesen schweren Zeiten etwas besser gestalten wollen. Es ist klar, dass die von Frau Monnier dargebrachten Entschuldigungsgründe nicht nur ungenügend sind, sondern geradezu belastend wirken. Man ersieht daraus, dass viele Private sich aus den Soldateneinquartierungen durch das Schaffen förmlicher Wirtschaften in ihrem Hause eine Einnahmequelle anlegen und sich in bewusster Weise über die bestehenden Wirtschaftsbestimmungen hinwegsetzen. Ein derartiges Vorgehen darf natürlich nicht durch Anwendung des Strafnachlasses seine Befürwortung finden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Petitpierre, Charles, geboren 1879, Handelsmann, von und in Neuenburg, wurde am 14. Juli 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu 1095 Fr. Busse und 15 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Petitpierre hält in Delsberg eine Filiale seines Kolonialwarengeschäftes. Das Hauptgeschäft in Neuenburg sandte nun im vergangenen Jahre an die Leiterin dieser Filiale 120 Kartenspiele, die in Delsberg ungestempelt zum Ver-kaufe ausgeboten wurden. 73 dieser Kartenspiele wurden von der Filialleiterin verkauft, die übrigen 47 Spiele wurden bei der Strafanzeige beschlagnahmt. Richter verurteilte Petitpierre für jedes verkaufte Kartenspiel zu der gesetzlichen Busse von 15 Fr., das heisst total zu 1095 Fr. Busse. Für die 47 nicht ver-kauften Spiele erfolgte keine Verurteilung. Heute ersucht Petitpierre um Strafnachlass. Er macht geltend, sein offenes und loyales Darlegen des Geschäftsverhältnisses habe im Urteil gar nicht berücksichtigt werden können, ebensowenig wie der Umstand, dass das Delikt aus Unkenntnis der bernischen Stempelgesetzgebung begangen worden sei. Die ausgesprochene Busse sei daher eine zu harte. Ueberdies habe die Widerhandlung während der Mobilisation stattgefunden, in welcher Zeit er und sein ordentliches Geschäftspersonal sich im Militärdienste befunden hätten und die Geschäfte einem unkundigen Hilfspersonal übertragen werden mussten. Zu diesen Darlegungen ist im ersten Sinne zu bemerken, dass, wenn vielleicht weniger dem Geschäftsherrn Petitpierre, so doch der Leiterin der Filiale in Delsberg, welche in facto das Delikt begangen hat, jedenfalls die Kenntnis unserer Stempelvorschriften zugemutet werden muss. Wenn Petitpierre die Verantwortung für das begangene Delikt auf sich nehmen will, so hat er es von diesem Standpunkt aus zu tun; er muss daher auch die Schuld der Filialleiterin auf sich nehmen und kann sich nicht als Neuenburger auf Unkenntnis der bernischen Gesetze stützen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Petitpierre trotz seines loyalen Geständnisses gut davon gekommen ist. Indem eine Verurteilung für die zum Verkaufe ausgebotenen aber nicht verkauften Spielkarten nicht erfolgte, blieb ihm eine weitere Busse von 700 Fr. erspart. In der ausgesprochenen Busse ist zudem die Rückerstattung der dem Staate entzogenen Stempelgebühren inbegriffen. Wenn man nun immerhin die Zeitumstände berücksichtigt, während welcher das Delikt begangen worden ist, ferner in Betracht zieht, dass der Gewinn, den Petitpierre aus dem Verkaufe der Spielkarten gezogen hat, nur ein sehr kleiner sein kann und jedenfalls in keinem Verhältnis zur Busse steht, und dass schliesslich die Uebertretung offenbar nicht in bewusster Umgehung der Gesetze begangen worden war, so erscheint die Strafe als etwas em-pfindlich und es kann deren Reduktion auf 800 Fr. Busse beantragt werden.

Antrag des Regierungsrates:

Reduktion der Busse auf 800 Fr.

11. Dunz, Kaspar, aus Klingsmoos, Bayern, geboren 1868, Schuhmachermeister in Laufen, wurde am 4. März 1915 vom Polizeirichter von Laufen wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Dunz hat zugestandenermassen in einem Zimmer seiner Wohnung einigen in Laufen einquartierten Soldaten Bier in beliebigen Quantitäten verkauft, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. In seinem heutigen Strafnachlass macht er geltend, er habe diesen Soldaten ein Zimmer bereit gehalten, damit sie darin ungeniert ihre Mahlzeiten einnehmen könnten. Er habe nun den Ortspolizisten Jmhof gefragt, ob er dem Militär zum Essen Bier verkaufen dürfe, was der Polizist erlaubt habe. Nur diese Er-klärung habe ihn bewogen, auf diese Weise Bier zu verkaufen. Leider sei dann der Polizist, der diese Erlaubnis gegeben habe, gestorben und ein Anderer habe dann Anzeige eingereicht. Wenn nun dem Dunz von der Ortspolizeibehörde in Laufen in der Tat eine derartige Erklärung abgegeben worden wäre, so könnte dieser Umstand allerdings eine Befürwortung des Strafnachlassgesuches herbeiführen. Allein es fehlen, da eben der in Frage kommende Polizist verstorben ist, alle Anhaltspunkte dafür. Ohne diese Anhaltspunkte darf aber nicht angenommen werden, es sei eine derartige unstatthafte Erklärung wirklich abgegeben worden. Ferner ist zu bemerken, dass das Verbot des Wirtens ohne Patent der Bevölkerung nun hinlänglich bekannt sein dürfte, so dass das Einholen einer derartigen Erlaubnis merkwürdig anmutet. Dass das Verbot eines solchen Bierverbotes auch dem Gesuchsteller nicht unbekannt gewesen sein mochte, ergibt: sich aus seiner eigenen Schilderung, wonach ein Soldat aus Rache seinen Bierverkauf verraten habe. Da aber derartigen Gesetzesübertretungen mit allem Nachdruck gesteuert

werden muss, kann eine Empfehlung des Strafnachlassgesuches nicht erfolgen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Schenk, Friedrich, von Röthenbach, geboren 1882, Landarbeiter in Detligen, wurde am 22. April 1915 vom korrektionellen Gerichte von Aarberg wegen Schändung einer geistesbeschränkten Frauensperson zu drei Monaten Korrektionshaus und zu den Kosten des Staates verurteilt. Schenk hat zugestandenermassen unter zweien Malen mit einer geistig beschränkten, älteren Nachbarin geschlechtlichen Umgang gepflogen. Ueber die Art und Weise des Vorgehens von Schenk lassen die Strafakten keine sichern Schlüsse zu. Schenk behauptete, die Frauensperson sei ihm nachgelaufen und habe um den Verkehr angesucht. Die Geschändete bestritt diese Angaben energisch. Das Gericht zog immerhin die Angaben des Schenk als Milderungsgrund stark in Betracht. Der Verurteilte ersucht heute um Strafnachlass. Zur Begründung seines Ansuchens stützt er sich einzig auf seine Krankheit, an der er seit längerer Zeit und auch gegenwärtig noch leidet. Nach vorliegenden Arztzeugnissen ist Schenk in der Tat von einer Lungen- und Brustfelltuberkulose be-fallen. Das Gesetz hat die Fälle, in denen bei Krankheit des Verurteilten eine Verschiebung der Urteilsvoll-streckung vorzunehmen ist, ausdrücklich vorgesehen. Die Krankheit des Schenk ist daher in erster Linie von diesem Gesichtspunkte aus zu prüfen. Krankheit bildet nicht einen Grund zur Begnadigung, sondern wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Grund zur Verschiebung der Urteilsvollstreckung. Ob aber diese Voraussetzungen hier zutreffen, ist nicht durch die Begnadigungsinstanz zu untersuchen. Vorliegendenfalls insbesondere sind alle ferneren Umstände nicht derart, dass eine Begnadigung empfohlen werden dürfte. Schenk ist des gleichen Deliktes wegen vorbestraft. Der Charakter dieses Deliktes widersetzt sich einer Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. Hügli, Friedrich, von Wohlen, geboren 1878, Dachdecker, in Ittigen, wurde am 27. Mai 1915 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Misshandlung zu fünf Tagen Gefangenschaft, 20 Fr. Busse, 40 Fr. Zivilentschädigung und 73 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 7. Dezember 1914 geriet Hügli eines Knaben wegen, mit einem älteren Nachbar in einen Streit, wobei es nach kurzem Wortwechsel sofort zu Tätlichkeiten kam. Aus diesem Streite trug der Nachbar zwei klaffende Kopfwunden davon, so dass er sofort in das Inselspital verbracht werden musste. Dort wurde er allerdings bald darauf wieder entlassen, blieb immerhin während 11 Tagen total arbeitsunfähig. Hügli behauptete nun allerdings während des Strafverfahrens und macht auch in seinem heutigen Strafnachlassgesuche neuerdings geltend, sein Nachbar und dessen Sohn hätten mit den Tätlichkeiten be-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

gonnen. Allein aus allen Umständen entnahm der Richter, dass die ersten Tätlichkeiten von Hügli ausgegangen waren. Er war es, der dem Sohne des Nachbarn zuerst einen Schlag versetzte und auch dem über 60 jährigen Nachbarn zuerst mit einer Milchpinte auf den Kopf schlug. Die von Hügli behauptete Notwehr wurde vom Richter ausdrücklich verneint. Schon die Art und Weise des Vorgehens des Hügli ist einem Strafnachlasse daher nicht günstig. Vollends unvorteilhaft fällt nun für Hügli in Betracht, dass er ähnlicher Delikte wegen schon mit Gefangenschaft und Bussen vorbestraft ist. Das gegenwärtige Urteil ist daher, trotzdem die zahlreiche Familie darunter zu leiden haben wird, nicht als ein hartes zu betrachten. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Ablehnung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. Bletscher, Alexander, geboren 1856, von Schleitheim, Landwirt in Rossemaison, wurde am 29. Juli 1915 vom Polizeirichter von Münster wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 21 Fr. 90 Kosten verurteilt. Bletscher hatte seit Beginn der Mobilisation in seinem Hause Militär, an welches er bei bescheidenem Gewinne Bier und Wein in beliebigen Quantitäten verkaufte, ohne im Besitze eines bezüglichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Zu seiner Entschuldigung bringt Bletscher vor, die einzige Wirtschaft im Dorfe habe für die Bewirtung der Truppen nicht genügt, so dass sich das Militär genötigt gesehen habe, sich an die Privatleute zu wenden. Jedermann im Dorfe habe übrigens an die Soldaten Wein und Bier verkauft. Mit Rücksicht auf diese Verumständungen ersucht Bletscher heute um Erlass der Strafe. Gerade aus diesen Verumständungen wird aber ersichtlich, dass in Ortschaften, wo Militär einquartiert ist, bald jedermann sich berechtigt glaubt, aus seinem Hause heimlicherweise eine Wirtschaft zu machen. Dies im Bewusstsein des bestehenden Wirteverbotes. Wenn nun, wie vorliegends, der Richter bei Ausmessung der Strafe trotzdem das Bussenminimum angewandt hat, so hat er jedenfalls allen mildernden Umständen in überaus hinreichendem Masse Rechnung getragen. Man hat daher keinen Anlass durch Ge-währung eines Strafnachlasses diesen Verhältnissen noch Vorschub zu leisten.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. Schneider, geborne Basler, Marie, von Buchholterberg, geboren 1891, zur Zeit in Schönenwerd, wurde am 4. August 1915 vom korrektionnellen Richter von Thun wegen Diebstahls zu drei Tagen Gefangenschaft und zu den Staatskosten verurteilt. Frau Schneider hat im Frühling 1915 zugestandenermassen aus einem Schuhwarengeschäft ein paar Damenhalbschuhe und ein paar Gamaschen entwendet. Sie verübte den Diebstahl in einem Momente, wo niemand im Geschäfte war. Dem befragenden Polizisten erklärte sie zuerst, ihr Mann habe die Waren entwendet. Vor dem Untersuchungsrichter gestand sie dann ein, sie

habe die Sachen entwendet und den Mann nur angegeben, weil sie sich geschämt habe. In den Urteilsmotiven spricht der Richter die Möglichkeit aus, unter Umständen habe die Frau die Schuld nur auf sich genommen, weil ihr Mann schon zweimal wegen Diebstahls vorbestraft gewesen sei. Angesichts des heutigen Strafnachlassgesuches der Frau Schneider, in welchem sie den Diebstahl neuerdings zugesteht, trotzdem sich ihr Mann nun wegen weiterer Delikte in Haft befindet, muss diese Möglichkeit fallen gelassen werden. Der Richter hat Frau Schneider ihres Verhaltens wegen ausdrücklich nicht mit dem bedingten Straferlass bedacht, obschon im übrigen nichts Nachteiliges gegen sie vorlag. Heute nun weist Frau Schneider auf diese Unbescholtenheit hin. Sie erklärt, das Abbüssen der Strafe setze ihr und ihren Eltern seelisch zu. Auch sei sie Mutter eines kleinen Kindes und sehe einer weitern Mutterschaft entgegen. Diese Umstände mögen alle zutreffen. Andererseits ist zu beachten, dass die Gefängnisstrafe nur eine sehr geringe ist. Von einer zu harten Strafe kann unter keinen Umständen gesprochen werden. Da es sich vorliegends nur um Nachlass der ganzen Strafe handeln kann, würde die Frau Schneider für ihr Delikt dann gänzlich frei ausgehen, was nach der Sachlage nicht billig wäre. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. Meyer, Hermann, von Pfeffingen, geboren 1866, Schlosser in Grellingen, wurde am 26. August 1915 vom Polizeirichter von Laufen wegen Widerhandlung gegen Jagdpolizeivorschriften zu 50 Fr. Busse, Konfiskation der abgenommenen Flinte und 4 Fr. 30 Kosten verurteilt. Meyer wurde am Sonntag, den 15. August 1915 vom Landjäger beim Jagdfrevel betroffen und es wurde ihm eine vierteilige, zerlegbare Flinte und drei Patronen abgenommen. Das Zusammentreffen fand am Morgen vor 7 Uhr statt. Vor dem Polizeirichter gestand Meyer das Delikt zu. Heute sowie schon in einer Zuschrift an den Richter machte er geltend, er habe die Flinte aus einem Vorlader umgearbeitet und sie damals nur probieren wollen. Ein Jagdfrevel sei ihm fern gestanden. Diese Entschuldigungsgründe können hier natürlich keine Berücksichtigung mehr finden. Sie waren im Strafverfahren anzubringen und dort zu prüfen. Andere Umstände, die das Urteil des Richters als ein hartes erscheinen lassen müssten, sind aus den Akten nicht ersichtlich. Meyer hat für sein Delikt das Minimum der vorgesehenen Strafe erhalten. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. **Oser,** Alphons Fridolin, von Brislach, geboren 1878, Reisender in Steffisburg, wurde am 28. August 1915 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Verleumdung** zu fünf Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse und zu insgesamt 160 Fr. 30 Kosten verurteilt. Bei Anlass der letzten Erneuerungswahlen für die Be-

zirksbeamten wurde in einem Amtsbezirke ein Flugblatt verteilt, das gegenüber einem Beamten eine schwere und ungerechtfertigte Schmähung enthielt. Der Verdacht, dieses Flugblatt verfasst, in Druck gegeben und verbreitet zu haben, fiel auf Oser. Die bei ihm durchgeführte Haussuchung förderte nämlich eine grössere Anzahl noch nicht in Verkehr gesetzter Exemplare der Flugschrift sowie einen Zettel zu Tage, aus welchem ersichtlich war, dass man sich bei Oser mit der Abfassung derartiger Wahlpampflete beschäftigt hatte. Ausserdem erklärte ein unverdächtiger Zeuge ausführlich, Oser habe ihm die Abfassung und Indruckgebung des Flugblattes zugestanden. Trotz dieser und anderer Tatumstände konnte das Gericht den Beweis dafür, dass Oser die Flugschrift verfasst hatte, nicht als erbracht ansehen und musste sich begnügen, den Oser als Verbreiter der Flugschrift wegen Verleumdung zu bestrafen. Bei Ausmessung der Strafe wurde auf die Schwere des Falles und auf den Umstand, dass Oser wegen Verleumdung schon vorbestraft ist, besonders Rücksicht genommen. Die I. Strafkammer hat in dieser Hinsicht das Urteil des erstinstanzlichen Richters durchaus bestätigt. Heute ersucht Oser um Strafnachlass. Er macht geltend, durch eine Verbüssung der Strafe würde er seine Stelle verlieren und käme mit seiner Familie in Not und Elend. Vom Gemeinderat, sowie vom Regierungsstatthalteramt wird das Gesuch in Anbetracht der begangenen strafbaren Handlung nicht empfohlen. In der Tat recht-fertigt der Charakter der Verleumdung einen Straf-nachlass nicht. Die Strafe kann nicht als eine zu harte betrachtet werden. Es ist nicht anzunehmen, dass Oser der geringen Gefängnisstrafe wegen seine Stelle verlieren wird. Wenn möglicherweise auch die Familie unter dem Strafvollzuge zu leiden haben wird, so kann nicht allein mit Rücksicht darauf ein Strafnachlass empfohlen werden, denn von diesem Gesichtspunkte aus wären dann wenige Straffälle vorhanden, bei denen nicht ein Strafnachlass beantragt werden müsste.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Wüthrich, Friedrich, von Trub, geboren 1883, Maschinist in Bern, wurde am 26. August 1915 von den Assisen des Mittellandes wegen Anstiftung zur Abtreibung der Leibesfrucht zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Im Sommer des Jahres 1914 kam die Schwägerin des Wüthrich durch ausserehelichen Geschlechtsverkehr in andere Umstände, ging alsdann im November des gleichen Jahres zu einer Frau in Bern, welche im Rufe stand, bei Abtreibungen behülflich zu sein und liess sich dort ihre Leibesfrucht abtreiben. In der Strafuntersuchung gab sie nun an, ihr Schwager Wüthrich habe sie in andere Umstände gebracht und ihr daraufhin geraten, bei der erwähnten Frauensperson die Abtreibung vornehmen zu lassen. Wüthrich habe versprochen, die Kosten dieses Vorganges zu bezahlen, habe alsdann jedoch nichts bezahlt. Der Verurteilte seinerseits bestritt von Anfang an jede Schuld und zwar nicht nur die Anstiftung zur Abtreibung, sondern vorerst auch seinen Geschlechtsverkehr mit der Schwägerin. Die Geschwornen, in Abweichung vom Antrage der Staatsanwaltschaft,

welche die Anklage gegenüber Wüthrich fallen liess, liessen sich auf die Bestreitung des Wüthrich nicht ein, sondern erklärten ihn der Anstiftung zur Ab-treibung für schuldig. Hiebei wurde in Erwägung gezogen, dass er in der Hauptverhandlung den Geschlechtsverkehr mit seiner Schwägerin nicht mehr bestritt, dass ihre Angaben, wie mehreren Umständen zu entnehmen war, glaubhaft erschienen, und dass ferner seine demonstrative Gleichgültigkeit gegenüber der Schwägerin während den Verhandlungen zu seinen Ungunsten sprach. Der Gerichtshof billigte beiden Delinquenten mildernde Umstände zu, konnte aber diese Meinung angesichts unserer gesetzlichen Vorschriften gegenüber Wüthrich nur unvollständig zur Geltung bringen. Der Gerichtshof sprach nämlich gegenüber der Schwägerin des Wüthrich das Minimum der möglichen Strafe aus, das heisst ebenfalls ein Jahr Zuchthaus, vermochte aber durch Abzug der Untersuchungshaft eine Korrektionalisierung der Strafe vorzunehmen und alsdann den bedingten Straferlass zu gewähren. Auch einer weitern Teilnehmerin am Delikte kam diese Korrektionalisierungsmöglichkeit zu gut. Wüthrich aber, der keine Untersuchungshaft erlitten hatte, konnte, trotzdem er nach den Strafakten der am wenigsten belastete Teil und ausserdem ohne erhebliche Vorstrafen war, aus diesem zufälligen Grunde allein der Korrektionalisierung und des bedingten Straferlasses nicht teilhaftig werden. Der Gerichtshof verwies den Wüthrich daher ausdrücklich auf den Begnadigungsweg. Der Verurteilte stellt nun heute das für ihn angeregte Strafnachlassgesuch. Welche Gründe tatsächlicher Natur für eine Empfehlung des Gesuches sprechen, ergibt sich aus dem nun Dargelegten. Es bleibt nur noch die Frage übrig, ob in der Tat die über Wüthrich ausgesprochene Strafe als eine zu harte betrachtet werden kann. Im Verhältnis zu seinen Mitangeschuldigten besteht kein Zweifel, dass dies der Fall ist. Aus diesem Gesichtspunkte muss eine Begnadigung gerechtfertigt erscheinen. Zweierlei Meinungen können aber vertreten werden, wenn man das Delikt der Abtreibung aus allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet. Hier darf die Auffassung, dass dieses Delikt mit strengen Mitteln zurückgedrängt werden muss, ihre Geltung wohl be-anspruchen. Aus diesem Gesichtspunkte hat Wüthrich eine ansehnliche Strafe wohl verdient. Nun ist aber zu berücksichtigen, dass er im Momente der Behandlung seines Strafnachlassgesuches einen ansehnlichen Teil der Strafe bereits verbüsst hat. Man darf zugeben, dass die Verbüssung einer Zuchthausstrafe von einem Jahre für Wütherich, der eine alte Mutter und eine Tochter zu unterstützen hat, auch bei strenger Auffassung seines Deliktes eine zu harte Strafe wäre. Er kann angesichts der dargetanen Umstände für den Rest der Strafe zur Begnadigung empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

19. Mariani, Giovanni, von Piegaro, (Italien) geboren 1874, Handlanger in Delsberg, wurde am 18. August 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 50 Kosten verurteilt. Mariani hat

zugestandenermassen während der Monate Juli und August 1915 an seine Pensionäre Wein, Bier und Schnaps in beliebigen Quantitäten verkauft, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes zu sein. Heute stellt er ein Strafnachlassgesuch, indem er dartut, es sei ihm in seinen Verhältnissen unmöglich, die Busse zu bezahlen. Wenn man aber berücksichtigt, dass der Richter trotz der offenbar bewusst und absichtlich begangenen Widerhandlung den Mariani gleichwohl nur mit dem Minimum der vorgesehenen Busse bedacht und also seine prekären Verhältnisse bereits in Betracht gezogen hat, so ist ein Strafnachlass hier nicht am Platze und um so weniger am Platze, weil den stets zunehmenden Uebertretungen der Wirtschaftsvorschriften Einhalt geboten werden muss.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. Cartier, Ida, von Oensingen, geboren 1872, in D., wurde am 25. August 1915 vom Polizeirichter wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Kosten verurteilt. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Verurteilte am 8. August 1915, an einem Sonntage, an verschiedene Personen Bier in Quantitäten von zwei Litern verkauft hat. Deshalb und da sie sich nicht in die Kontrolle der Grosshändler hatte eintragen lassen, wurde gegen sie Strafanzeige eingereicht. Eines Wirschaftspatentes bedurfte Frau Cartier zur Ausübung ihres Handels nicht. Wenn sie vom Richter trotzdem wegen Wirtens ohne Patent verurteilt worden ist, so ist diese Verurteilung den Umständen nach jedenfalls eine sehr rigorose, wenn sie überhaupt zulässig war. Das Minimum der Strafe, das einen Grosshändler mit Bier trifft, der überdies unzulässigerweise an einem Sonntag verkauft, beträgt 15 Fr. Busse. Eine Patentgebühr braucht hiebei nicht nachbezahlt zu werden. Wenn man nun vorliegendes berücksichtigt, dass die Uebertretung der Frau Cartier nicht eine schwere ist, überdies offenbar aus Unkenntnis geschah, dass sie in prekären Ver-hältnissen lebt und sonst nichts Nachteiliges über sie bekannt ist, so kann einer teilweisen Reduktion der Busse beigestimmt werden. Der Regierungsrat beantragt Reduktion der Busse auf 5 Fr. Hiebei wird in Betracht gezogen, dass ein Nachlass der Patentgebühr nicht erfolgen kann.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 5 Fr.

21. Brändlin, Karl, von Langnau, geboren 1870, Hotelangestellter und Reisender, wohnhaft in Bern, wurde am 26. November 1914 vom korrektionellen Einzelrichter in Frutigen wegen Diebstahls zu acht Tagen Gefängnis verurteilt. Brändlin hat zugestandenermassen im Jahre 1913 in verschiedenen Hotels, in denen er angestellt war und speziell in einem Hotel in Adelboden eine Anzahl kleiner Gegenstände des Hotelinventars entwendet, hauptsächlich Servietten, Kaffee- und Teelöffel etc. Infolge Denunziation kamen dann anlässlich eines grösseren Diebstahles, der sich in Bern zutrug, allein nicht von Brändlin ausgeführt

wurde, die Delikte Brändlins zufälligerweise zu Tage. Heute ersucht der sich im Militärdienst befindliche Verurteilte um Strafnachlass. Er weist in seinem Gesuche darauf hin, dass er seiner Familie notwendig sei und dass diese auch fernerhin Unterstützung beanspruchen müsste, wenn er nun die 8 Tage Gefängnis abbüssen sollte. Dieser Grund allein kann natürlich nicht erheblich ins Gewicht fallen, wenn nicht noch andere Umstände einen Strafnachlass als empfehlenswert erscheinen lassen. Solche Umstände sind jedoch keine vorhanden. Die fortwährenden kleinen Diebstähle des Brändlin lassen auf einen Charakter schliessen, der seinen diebischen Neigungen mit Geschick nachzugehen wusste. Dem Brändlin wird ein durchaus schlechtes Leumundszeugnis ausgestellt. Er wird als ein Mensch geschildert, der darauf ausgegangen ist, auch in anderer Weise als nur durch Diebstähle andere Personen zu schädigen. Ueberdies ist er vorbestraft. Ein Begnadigungsgesuch des Brändlin für eine zwanzigtägige Gefängnisstrafe, wegen Gehilfenschaft bei einem im Jahre 1914 in Bern ausgeführten Diebstahl, wurde vom Grossen Rate in der letzten Session abgewiesen. Angesichts dieser Umstände beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

22. Brand, Paul, geboren 1868, Wirt im Löwen zu Ursenbach, wurde am 24. Juli 1915 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Tanzen lassen ohne Bewilligung und wegen Ueberwirtens zu 25 Fr. und 10 Fr. Busse, 7 Fr. 30 Bewilligungsgebühren und 4 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Brand hatte für den 18. Juli 1915 als dem Schnittersonntage für die Gemeinde Ursenbach durch öffentliche Bekanntmachung eine Einladung erlassen und an diesem Sonntag bis nach 1 Uhr nachts Tanz abhalten lassen. Aus den Akten geht hervor, dass Brand für diesen Anlass nicht im Besitze einer Bewilligung war, sondern ihm im Gegenteil vom Regierungsstatthalter auf sein Gesuch hin eine Empfehlung an den Regierungsrat verweigert wurde. Wenn daher heute um Erlass der Bussen angesucht wird, so ist in erster Linie in Berücksichtigung zu ziehen, dass es sich hier um eine absichtliche Widerhandlung gegenüber den bestehenden Vorschriften und ausserdem gegenüber einer Massnahme der Bezirksbehörde handelt, die infolgedessen schon nicht mit einem vollständigen Strafnachlass bedacht werden kann. Ueberdies ist in Betracht zu ziehen, dass bei dem natürlichen Interesse, das ein Wirt an einer solchen Veranstaltung haben muss, sein Schaden durch die erlittenen Bussen nicht erheblich sein wird. Wenn trotzdem eine kleine Reduktion der Busse vorgeschlagen wird, so geschieht dies auf die Befürwortung des Regierungsstatthalters hin, welcher dartut, dass er seine Empfehlung seinerzeit nur verweigert habe, weil man sich im Amt Aarwangen mit einer allgemeinen Ordnung dieser Tanztage trug, die dann nicht abgeschlossen wurde, ferner, weil an andern Orten am Schnittersonntag getanzt werden konnte und auch in Ursenbach dieser Tanzsonntag althergebracht ist. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Petenten 15 Fr. an der Busse von 25 Fr. zu erlassen. Ein Nachlass

an der Busse von 10 Fr. wegen Ueberwirtens scheint nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 15 Fr. an der Busse von 25 Fr.

23. **Zysset**, Bernhard, von Belp, geboren 1852, Händler in Ostermundigen, wurde am 30. August 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse und 11 Fr. Kosten verurteilt. Zysset hat am Montag, den 21. Juni 1915, anlässlich der Mobilisation der 3. Division zugestandenermassen an der Papiermühlestrasse bei Bern an Passanten Limonade verkauft, die er in einem Glas ausschenkte. Wirtschaftspatent besass Zysset, wie es für einen solchen Ausschank nötig gewesen wäre, keines. Zysset erklärte im Strafverfahren, er habe seiner Frau im Limonade-verkauf geholfen und nur ein einziges Mal einem Käufer ein Glas zum Trinken verabfolgt. Heute wird ein Strafnachlassgesuch gestellt. Zysset tut dar, er könne die Busse von 50 Fr. nicht zahlen, so dass er bei seinen 63 Jahren zu ihrer Abbüssung ins Gefängnis wandern müsste. Es ist nun in der Tat zu berücksichtigen, dass bei prekären Verhältnissen die vom Gesetze angedrohte Minimalbusse von 50 Fr. für die sehr geringe Uebertretung des Zysset eine ziemlich empfindliche Massnahme sein muss. Dies trifft noch besonders zu, da nicht etwa ein Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, sondern nur von Limonade erfolgte. Ueber Zysset ist überdies nichts Nachteiliges bekannt, das einem Strafnachlasse hinderlich sein könnte. Sein Gesuch wird von Gemeinde- und Bezirksbehörden empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Umstände kann eine Reduktion der Busse auf 10 Fr. beantragt werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

24. Müller, Fritz, von Dachsfelden, geboren 1892, Mechaniker in Bern, wurde am 16. Juni 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen unerlaubter Selbsthilfe zu 25 Fr. Busse und 27 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Müller hatte anfangs des Jahres 1915 an zwei Personen ein Zimmer vermietet, wofür ihm aber der Mietzins nicht entrichtet und an Zahlungsstatt mehrere Gegenstände abgetreten wurden. Müller hielt nun aber noch eine weitere Anzahl Gegenstände eigen-mächtig zurück, teilweise, um sich gänzlich bezahlt zu machen, teilweise, weil er angeblich vermutete, die Gegenstände seien entwendet und er sie, wie er behauptete, der Polizei aushändigen wollte. Die zurückbehaltenen Gegenstände, die nur einen geringen Wert besassen, wurden von Müller bei der Haussuchung und zu einem Reste freiwillig an die Eigentümer zurückgegeben. Heute wird um Strafnachlass nachgesucht. Müller weist in seinem Gesuche auf die prekäre Lage seiner Familie hin. Nach den übermittelten Berichten befindet sich Müller allerdings in einer finanziell ungünstigen Situation. Allein sein Vor-leben weist bereits zwei Vermögensdelikte auf. Auch die unerlaubte Selbsthülfe, wegen welcher er heute

um einen Strafnachlass angeht, grenzt nahe an Diebstahl, lässt mithin darauf schliessen, dass es Müller mit der Unterscheidung zwischen seinem Eigentum und dem Eigentum anderer Leute nicht sehr genau nimmt. Da die Busse nicht eine hohe ist, sollte dem Müller eine allmählige Abbezahlung wohl möglich sein. Eine solche darf ihm angesichts der erwähnten Umstände auch zugemutet werden. Müller ersucht zugleich auch um Erlass der Staatskosten. Auf dem Begnadigungswege können ihm diese nicht erlassen werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

25. Chèvre, Joseph, geboren 1856, Negotiant, von und in Glovelier, wurde am 14. Juli 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Wirtens ohne Patent zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Kosten verurteilt. Chèvre hat im Juni 1915 zugestandermassen Soldaten, die in Glovelier einquartiert waren, in der Küche seiner Wohnung mit Speise und mit Most bewirtet. Den Most verkaufte er nach den Strafakten mit 60 Rappen den Liter. Heute stellt der Verurteilte ein Strafnachlassgesuch. Er macht geltend, der Ausschank habe nicht zu Geschäftszwecken, sondern nur um den Soldaten einen Dienst zu erweisen, stattgefunden. Ausserdem handle es sich um Most und nicht um andere alkoholhaltige Getränke. Hierzu ist aber zu bemerken, dass Chèvre des gleichen Deliktes wegen im Frühling 1915 bereits einmal bestraft worden ist und zwar, weil er in bewusster Weise den Soldaten Wein verkauft hat. Auf ein Begnadigungsgesuch hin hat der Grosse Rat dem Chèvre in der letzten Session die Hälfte der daherigen Busse erlassen. Wenn Chèvre trotz seiner erstmaligen Verzeigung neuerdings den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt hat, so darf er jedenfalls nicht mehr Anspruch auf die ihm schon gewährte Milde erheben, insbesondere da er mit seiner neuen Uebertretung offenbar eine Umgehung des Gesetzes versucht hat. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Tardy, Xavier Joseph, von Lajoux, geb. 1878, Schalenmacher in Biel, wurde am 23. April 1915 vom korrektionellen Einzelrichter von Biel wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu acht Tagen Gefängnis und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Dem Tardy wurde am 23. März 1914 durch Urteil des Polizeirichters wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel der Besuch von Wirtschaften verboten. Dessenungeachtet befand sich Tardy mehrmals in Wirtschaften, wie festgestellt wurde, im Februar und April 1915. Heute ersucht er um Nachlass der über ihn dieserthalb verhängten Gefängnisstrafe. In seinem Gesuche macht er geltend, er habe die Nichtbezahlung der Gemeindesteuern nicht selber verschuldet. Die rückständigen Gemeindesteuern habe er nun alle bezahlt, so dass die Gründe, weshalb er Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

mit Wirtshausverbot bestraft worden sei, weggefallen seien. Er erklärt, dass es für ihn und seine Familie bitter wäre, wenn er der erwähnten Uebertretung wegen in's Gefängnis wandern müsste. Es ist nun in Berücksichtigung zu ziehen, dass Tardy nachträglich offenbar sein Mögliches getan hat, um seinen Pflichten nachzukommen. Nachteiliges ist über ihn weiter nicht bekannt. Das von ihm begangene Delikt wäre an sich ein sehr geringfügiges und stände einem Strafnachlasse auch nicht zuvor. Allein es muss beachtet werden, dass sich Tardy in sehr nachdrücklicher Weise über das ihm auferlegte Verbot hinweggesetzt hat. Die Polizei hat ihn an einem Werktagsnachmittage nicht nur in einer, sondern sogar in zwei verschiedenen Wirtschaften betroffen. Erst nach seiner Verurteilung wegen Wirtshausverbotsübertretung bequemte sich Tardy zur Bezahlung der Gemeindesteuern. Angesichts eines solchen Verhaltens rechtfertigt sich ein gänzlicher Erlass der Strafe nicht. Der Regierungsrat beantragt Reduktion der Strafe auf 2 Tage Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf zwei Tage Gefängnis.

27. Fahrni, Christian, von Eriz, geboren 1868, Melker in Kaufdorf, wurde am 25. Juni 1915 vom korrektionellen Richter von Seftigen wegen Betruges zu dreissig Tagen Gefängnis, drei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 16 Fr. 10 Kosten verurteilt. Fahrni hat am 8. Mai 1915 unter betrügerischen Angaben einer ihm unbekannten Frau einen Betrag von 15 Fr. entlehnt und unter weitern betrügerischen Angaben die Rückzahlung des Geldes hinausgeschoben. Zuerst erklärte er, sein Bruder werde das Geld, das er zur Bezahlung einer Schuld brauche, sofort zurückerstatten, dann behauptete er, er habe eine reiche Tante erben können und schliesslich, der Notar habe mit der Erbteilung über den Nachlass dieser Tante nicht fertig werden können. Heute wird ein Strafnachlassgesuch gestellt. Man bemüht sich nun nachträglich, den zuerst offen eingestandenen Betrug abzuschwächen und den Tatbestand als eine Handlung darzustellen, die eigentlich strafrechtlich nicht verfolgbar gewesen sei. Das Vorgehen des Fahrni soll nur eine gewöhnliche Anleihe gewesen sein. Dieser nachträgliche Versuch, die Feststellungen der Strafuntersuchung zu erschüttern, kann bei Prüfung des Strafnachlassgesuches nicht wesentlich in's Gewicht fallen. Ebenso unerheblich ist aber der Einwand, die Strafe sei in Ansehung des geringen Schadens zu hoch ausgefallen. Eine Ueberprüfung dieser Frage hätte durch die Appellationsinstanz erreicht werden hönnen. Uebrigens hat der Richter bei Ausmessung dieser Strafe ausdrücklich in Berücksichtigung gezogen, dass Fahrni wegen Betruges innert 4 Jahren fünfmal bestraft werden musste und deshalb eine kräftige Strafe am Platze war. Angesichts dieser Umstände wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. Pheulpin, Léo Joseph Charles, von Miécourt, geboren 1868, Remonteur in Biel, wurde am 5. Juni 1914 vom korrektionellen Einzelrichter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu zwei Tagen Gefangenschaft und 6 Fr. 50 Kosten verurteilt. Dem Pheulpin wurde am 1. Dezember 1913 durch Urteil des Polizeirichters wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel der Besuch von Wirtschaften verboten. Trotzdem wurde er am 23. April 1914 in einer Wirtschaft beim Genusse geistiger Getränke befunden. Heute ersucht Pheulpin um Nachlass der deswegen verhängten Gefängnisstrafe. Es ist anzunehmen, dass Pheulpin seit seiner Verurteilung das Wirtshausverbot innegehalten hat. Ferner hat er sämtliche Gemeindesteuern, auf eine ganze Anzahl Jahre zurückgehend, bezahlt und auch alle Betreibungs- und Staatskosten, die entstanden sind, beglichen. Etwas Nachteiliges ist über den Gesuchsteller ausserdem nicht bekannt. Sein Gesuch wird von den Gemeinde- und Bezirksbehörden empfohlen. Das Delikt des Pheulpin ist seinem Charakter nach ein geringfügiges und des Strafnachlasses wohl würdig. Angesichts dieser Umstände und im Hinblick auf die sonstige Unbescholtenheit des Petenten wird Erlass der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

29. Zwahlen, Adolf, von Rüschegg, geboren 1881, Arbeiter, zuletzt in Kallnach, wurde am 30. März 1915 von den Assisen des Seelandes wegen Misshandlung mit gefährlichem Instrumente zu 21/2 Jahren Zuchthaus, zu Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und zu den Kosten des Staates verurteilt. Zwahlen hielt am Sonntag, den 13. Dezember 1914, mit mehreren andern Personen ein grosses Trinkgelage ab, bei welchem Anlasse eine Menge Schnaps getrunken wurde. In der Nacht begab sich Zwahlen sodann mit einem Bekannten in angetrunkenem Zustande vor ein Wirtshaus, wo sie sonst bei ähnlichen Anlässen Getränke zu beanspruchen pflegten. Als den beiden Personen hier niemand Bescheid gab, stieg Zwahlen durch ein Fenster in die Wirtschaftslokalitäten ein. Die Wirtsleute, von dem Lärm erwacht, forderten Zwahlen auf, die Gaststube zu verlassen. Als er dieser Einladung nicht Folge leisten wollte, holte der Wirt die Polizei. Unterdessen entspann sich zwischen Zwahlen einerseits und dem Vater des Wirtes und dessen zweitem Sohne anderseits ein Streit, der bald in Tätlichkeiten ausartete. Zwahlen zog ein Messer und verletzte den 71 jährigen Vater im Unterleib so, dass er im Spitale an den Folgen der Verletzung starb und den Sohn derart, dass ihm die Därme aus dem Unterleibe heraushingen und er nur durch die rasche Behandlung der Aerzte gerettet werden konnte. In der Strafuntersuchung machte Zwahlen Provokation geltend und behauptete sogar, er sei von den beiden Personen, die er verletzt habe, angegriffen worden. Die Geschwornen sind jedoch auf diese Angaben des Zwahlen nicht eingetreten. Immerhin hat das Gericht für Zwahlen mildernd in Betracht gezogen, dass er nach ärztlichem Gutachten gegen Alkohol intolerant war, das heisst beim Genuss geringer Quantitäten Alkohol leicht in stark betrunkenen Zustand geriet und sich infolgedessen bald zu Tätlichkeiten hinreissen liess. Zwahlen, früher ein etwas leichtlebiger Mensch, hatte während mehreren Monaten das übernommene Temperenzgebot gehalten und hatte am vorhergehenden Tage zum ersten Male wieder Alkohol zu sich genommen. Wenn nun aber der Gerichtshof durch Berücksichtigung dieser Umstände und der äusserst schweren Tat des Zwahlen alle Milderungsgründe in sein Urteil einbezog, so ist jedenfalls heute kein Grund vorhanden, durch Gewährung des Strafnachlasses noch weiterhin Milde walten zu lassen. Zwahlen hat heute kaum ein halbes Jahr an seiner Strafe abgesessen. Seine Tat ist des Strafnachlasses nicht würdig. Die prekären Verhältnisse seiner Familie können bei einem solchen Falle nicht erheblich in Betracht kommen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

30. Beuret, Maria, geboren 1889, von Breuleux, Schneiderin, in Roselet, wurde am 4. Mai 1915 vom korrektionellen Amtsgerichte von Freibergen wegen Niederkunftsverheimlichung und Diebstahls zu sechs Monaten Korrektionshaus, abzüglich einen Monat ausgestandene Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, und zu 411 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Das Gericht gelangte zu diesem Urteile aus der Annahme, es sei nach der Strafprozedur erwiesen, dass Marie Beuret zirka am 14. Februar 1915 heimlicherweise mit einem Kinde niedergekommen sei, wobei das Kind starb oder tot zur Welt kam, ohne dass dies als eine Folge der Niederkunftsverheimlichung betrachtet werden könne. Die Verurteilte habe das Kind ohne Erlaubnis heimlich beerdigt oder sonst auf die Seite geschafft. Den Beweis dieser Niederkunftsverheimlichung entnahm das Gericht im We-sentlichen folgenden Tatsachen, die zum grössten Teil von der Verurteilten bestritten werden. Nach den Zeugnissen verschiedener Personen befand sich die Beuret bereits im Oktober und November 1914 in einem Zustande fortgeschrittener und sichtbarer Schwangerschaft, ein Zustand, der Mitte Februar 1915 plötzlich aufhörte. Zu dieser Zeit deuteten mehrere Umstände darauf hin, dass die Beuret zu Hause heimlicherweise eine Geburt durchgemacht hatte. Die medizinischen Experten, die sich zu dem Falle auszusprechen hatten, legten, entgegen den Behauptungen der Beuret, in sehr ausdrücklicher und glaubwürdiger Weise dar, dass sie um Mitte Februar 1915 eine Niederkunft habe ausstehen müssen. Die Beuret selber bestritt diese Geburt des Entschiedensten, gab aber zu, dass sie am 14. Februar eine Fehlgeburt erlitten habe, aus einer Schwangerschaft herrührend, die auf den Oktober 1914 zurückgehe und dass sie von dieser Fehlgeburt niemanden etwas gesagt habe. Ferner war festgestellt, dass sie im Jahre 1911 schon einmal eine aussereheliche Schwangerschaft bis zum letzten Momente verborgen hatte und heimlich geboren hätte, wenn es nur an ihr gelegen wäre. Das damals geborne Kind starb nach einigen Monaten. Da die Verurteilte keinen guten Leumund genoss und auch ihr Auftreten vor Gericht zu wünschen übrig liess, wurden auch diese Momente zu ihrer Belastung herangezogen. Was die Diebstähle anbetrifft, so bestanden sie darin, dass

die Beuret zugestandenermassen vor mehreren Jahren einer ihr bekannten Frauensperson Geldbeträge von 10 Fr. und 30 Fr. entwendete, jedoch ertappt, den Schaden wieder deckte. — Heute ersucht Marie Beuret in einem ausführlichen Gesuche um Strafnachlass. Sie kommt in ihrem Gesuche nochmals eingehend auf die Erwägungen des Gerichtes zurück und bemüht sich, darzutun, dass zu Unrecht auf Niederkunftsverheimlichung erkannt worden sei, dass ferner die erwähnten sie belastenden Momente zu Unrecht in dem Masse berücksichtigt worden seien, wie dies der Fall war. Es kann nicht Sache der Begnadigungsinstanz sein, auf die Beweisfragen einzutreten; soweit es sich demnach um solche Fragen handelt, muss die Begründung des Gesuches als unerheblich in Betracht fallen. Marie Beuret beruft sich aber nun ferner darauf, dass sie noch nie vorbestraft sei und durch Abbüssung von  $2^{1/2}$  Monaten Einzelhaft seelisch stark leiden müsste, was demoralisierende Folgen mit sich bringe, dass sie weiter im Begriffe stehe, sich mit ihrem Verlobten zu verheiraten, welches Vorhaben durch eine ausgestandene Haft auch unmöglich werde, endlich, dass eine Magenkrankheit ihre Gesundheit derart geschwächt habe, dass bei einem Ausstehen der Strafe Nachteiliges befürchtet werden müsste. Was diesen letzten Punkt angeht, so hat das Strafprozessgesetz die Massnahmen, die im Falle der Krankheit von Verurteilten anzuwenden sind, ausdrücklich geordnet, und es muss in diesem Punkte auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden. Eine 2 1/2 monatliche Einzelhaft von vorneherein als demoralisierend darstellen zu wollen, ist jedenfalls unrichtig. Man käme von einem solchen Standpunkte aus überhaupt zu einer Verneinung der Strafe oder doch dazu, in jedem Falle Strafnachlass verlangen zu wollen. Das korrektionelle Gericht hat den bedingten Straferlass mit Rücksicht auf das Verhalten der Verurteilten und auf den Charakter des Deliktes nicht angewandt, trotzdem die Beuret keine Vorstrafen zu verzeigen hatte. Die I. Strafkammer, die das Urteil in diesem Punkte überprüfte, hat den Erwägungen der ersten Instanz in allen Teilen beigepflichtet. Angesichts dieser Umstände ist ein Strafnachlass nicht am Platze. Auch das eventuelle Gesuch der Beuret, die Einzelhaft in einfaches Gefängnis von dreissig Tagen umzuwandeln, kann nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

31. Flühmann, geb. Hunziker, Rosa, von Neuenegg, geboren 1866, in Bern, wurde am 19. November 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen Verleumdung und Ehrverletzung zu 30 Fr. Busse, 30 Fr. Zivilentschädigung, 50 Fr. Interventionskosten und 25 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Frau Flühmann hat im September 1914 eine Bekannte, die im gleichen Hause wohnte, des Diebstahls an mehreren Gegenständen bezichtigt, trotzdem eine vorher geführte Strafuntersuchung bereits erwiesen hatte, dass die Anschuldigungen gegenüber dieser Bekannten haltlos waren. Deshalb verurteilt, ersucht nun Frau Flühmann heute um einen Straf- nnd Kostennachlass. Was die Kosten angeht, so können sie auf dem Begnadigungswege nicht erlassen werden. Allein auch ein Nachlass an

der Busse ist nicht empfehlenswert. Frau Flühmann macht zur Begründung ihres Gesuches blos geltend, es sei ihr unmöglich, die von ihr geforderten Beträge zu bezahlen. Diese Darlegung kann aber offenbar zur Begründung eines Strafnachlasses nicht genügen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Richter trotz der Schwere des Falles allen Milderungsgründen in sehr ausreichendem Masse Rechnung getragen hat. Der Charakter des von Frau Flühmann begangenen Deliktes eignet sich überdies zu einem Strafnachlasse nicht. Da die Busse nicht eine hohe genannt werden kann, muss es der Gesuchstellerin wohl möglich sein, sie zu begleichen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

32. Maag, Franz Rudolf, von Bern, geboren 1882, Arbeiter in Bern, wurde am 16. Juli 1915 vom korrektionellen Einzelrichter in Bern wegen Hausfriedensbruch zu zwei Tagen Gefängnis und 10 Fr. 20 Kosten verurteilt. Maag, der seit längerer Zeit arbeitslos war, ging im Juni 1915 zu verschiedenen Malen in das Geschäft seines frühern Arbeitsgebers, um nach Arbeit anzufragen. Als er stets abweisenden Bericht erhielt, stürzte er sich eines Tages, ohne dass er einen Grund für sein Vorgehen gehabt hätte, unter Schimpfworten uud Lärmen mit erhobenen Fäusten auf seinen frühern Prinzipal und musste mit Gewalt aus dem Hause gewiesen werden. Vor dem Richter hätte er in der ersten Verhandlung durch eine blosse Erklärung, die er verweigerte, einer Strafe ausweichen können. Zum Hauptverhandlungstermine erschien er überhaupt nicht mehr. Der Richter verstattete ihm daher ausdrücklich den bedingten Straferlass. Heute ersucht auch nicht etwa Maag selber um Strafnachlass, sondern seine Mutter tut es für ihn, welche auch die Kosten des Verfahrens hat zahlen müssen. Angesichts eines solchen Verhaltens des Maag ist jedoch ein Strafnachlass nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

33. Caprotti, Mario, von Monza (Italien), geboren 1885, Pensionshalter, in Bern, wurde am 4. November 1914 von der ersten Strafkammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Wirtens ohne Patent zu 400 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und zu insgesamt 110 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Caprotti hat im Frühling 1914 in seiner Kostgeberei in Bern eine Winkelwirtschaft geführt, ohne im Besitze eines bezüglichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Allerdings wurde der Ausschank von Caprotti in Abrede gestellt, aber zahlreiche Indizien liessen die Uebertretung des Caprotti als zweifellos erscheinen. Bei Ausmessung der Busse wurde vom Gerichte besonders berücksichtigt, dass Caprotti mit hartnäckiger Renitenz und bewusster Absicht dem Verbote des Wirtens zuwidergehandelt und auf eine zu verurteilende Art versucht hatte, den Behörden eine Nase zu drehen. Trotzdem Caprotti bereits zu einer Busse von 200 Fr. der gleichen Widerhandlung wegen verurteilt worden

war, setzte er seinen Wirtschaftsbetrieb fort. Und zwar nicht nur in Bern und nicht blos vor der erfolgten Anzeige wegen dieser Fortsetzung in Bern, sondern im Amt Konolfingen, wo er, unbekümmert um das bestehende Verbot, im Frühjahr 1914 eine weitere Kostgeberei mit unerlaubtem Wirtschaftsbetrieb eröffnet hatte. Angesichts eines solchen Verhaltens kann jedenfalls die Erklärung des Caprotti, er sei ruiniert, wenn er die Busse von 400 Fr. zahlen müsse, nicht erheblich ins Gewicht fallen. Auf diese Erklärung allein basiert aber Caprotti sein heutiges Strafnachlassgesuch. Der Regierungsrat beantragt Abweisung dieses Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

34. Schori, Anna, geb. Pfister, von Trachselwald, geboren 1858, Köchin in Bern, wurde am 3. September 1915 vom korrektionellen Einzelrichter von Bern wegen Verleumdung zu einem Tag Gefangenschaft, 30 Fr. Busse und 10 Fr. 90 Kosten verurteilt. Frau Schori hatte einer mit ihr im gleichen Zimmer wohnenden Magd vorgeworfen, sie habe ihr aus einem Schranke mehr als 13 Franken entwendet. Trotzdem Frau Schori keine Anhaltspunkte für ihre Anschuldigung besass, wiederholte sie ihre Behauptung auch vor dem Richter und trat sogar den Wahrheitsbeweis dafür an, der ihr aber misslang. Der Richter hat in Ansehung der ziemlich schweren Verleumdung eine Gefängnisstrafe ausdrücklich als angemessen erachtet. Heute ersucht Frau Schori unter Hinweis auf ihr Alter und ihre Unbescholtenheit um Nachlass der Gefängnisstrafe. Was das Alter anbetrifft, so ist nicht einzusehen, wes-halb es hier eine wesentliche Rolle spielen soll. Eine ältere Person hat sich vor derartigen Vergehen so gut in acht zu nehmen wie eine jüngere Person und kann daher nicht den Umstand, dass sie erst jetzt eine Strafe erstehen soll, als Privilegium für sich be-anspruchen. Auch die bisherige Unbescholtenheit kann nicht erheblich ins Gewicht fallen, denn der Richter hat in seinem Urteile auf die mildernden Umstände Rücksicht genommen. Die kleine Haftstrafe, die er ausgesprochen hat, will den Zweck verfolgen, derartige Verleumdungen mit Nachdruck zu verhindern. Die Begnadigungsinstanz hat keine Veraulassung, durch Gewährung des Strafnachlasses das richterliche Urteil zu ändern und seine Massnahmen zu vereiteln. Daher wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

35. Hoos, Wilhelm Ludwig, von Gravenhage, geboren 1862, Malermeister in Bern, wurde am 24. Sep-

tember 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu 10 Fr. Busse, 1 Fr. Extrastempelgebühr und 7 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Bei einer im Mai 1915 vorgenommenen Haussuchung in Bern fand sich eine Quittung von Hoos für einen Betrag von 128 Fr. vor, welche nicht mit der erforderlichen Stempelmarke versehen war. Deswegen verurteilt, ersucht Hoos heute nun um Strafnachlass. Er weist auf seine prekären Familienverhältnisse und auf die Arbeitslosigkeit in der Baubranche hin, die ihm eine Bezahlung der Busse unmöglich machten. Gegenüber Hoos ist weiter nichts Nachteiliges bekannt. Trotz dieser Umstände scheint aber ein Strafnachlass mit Rücksicht auf die geringe Busse, die den Verhältnissen durchaus angemessen war und auf das gesetzliche Minimum beschränkt worden ist, nicht am Platze. Wenn dem Hoos in Ansehung der gegenwärtigen kritischen Verhältnisse in seinem Berufe zur Bezahlung der Busse Zeit belassen wird, so darf ihm die Erlegung dieser Busse wohl zugemutet werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

36. Hächler, Ernst Paul, von Lenzburg, geboren 1867, gewesener Lokomotivführer in Biel, wurde am 29. September 1915 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu 4 Tagen Gefängnis und 37 Fr. Kosten des Staates verurteilt. Hächler wurde am 6. Mai 1915 von der Polizei beim Genuss geistiger Getränke in zwei verschiedenen Wirtschaften in Biel betroffen, trotzdem ihm durch polizeirichterliches Urteil vom 16. März 1914 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer der Besuch von Wirtschaften verboten worden war. In der Strafuntersuchung versuchte Hächler durch Ausflüchte einer Bestrafung zu entgehen. Heute ersucht er mit Rücksicht auf seine schwierigen Familienverhältnisse um Nachlass der Gefängnisstrafe. Er weist nach, dass er die rückständigen Steuern samt allen der Gemeinde und dem Staate entstandenen Kosten beglichen habe. Allein diesen Umständen, die an sich einer Begnadigung das Wort reden würden, steht nun entgegen, dass sich Hächler in durchaus unstatthafter Weise über das Verbot des Richters hinweggesetzt hat. Dies aber, nachdem er im Januar 1915 bereits eine zweitägige Gefängnisstrafe, des gleichen Deliktes wegen, erlitten hatte. Der Leumund des Hächler lautet fernerhin, entgegen seiner Behauptung im Strafnachlassgesuch, derart ungünstig, dass er für einen Strafnachlass nicht würdig befunden werden kann. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung seines

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.